Die

Leichenverbrennung

und das in Bayern geltende öffentliche staatliche und kirchliche Recht.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Georg Aufhauser
aus Moosham
Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 31. Mai 1911.

1912.
München und Berlin
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

202

Referent: Universitäts-Professor Dr. Rieker.

Dr. F. P. Datterer & Cie. (Inh. Arthur Sellier) München und Freising.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

§ 1. Geschichte der Feuerbestattung im Deutschen Reich, speziell in Bayern 2

§ 2. Die Feuerbestattung und das in Bayern geltende öffentliche staatliche Recht 37

I. Reichs- und landesrechtliche Bestimmungen über das Leichen- und Bestattungswesen 37

II. Schweigen dieser Gesetze von der Feuerbestattung und dessen Bedeutung 40

III. Die Feuerbestattung ist in Bayern erlaubt 46

IV. Notwendigkeit einer staatlichen Regelung des Feuerbestattungswesens 49

V. Landesrechtliche Zuständigkeit zur Regelung des Feuerbestattungswesens 60

VI. Die nach bayerischem Recht zulässigen Wege zur Regelung des Feuerbestattungswesens 64

§ 3. Das Bestattungswesen, ein Gegenstand gemischter Natur 69

§ 4. Stellung der katholischen Kirche zur Feuerbestattung 75

§ 5. Stellung der evangelischen Kirchen Bayerns zur Feuerbestattung . 86

Nachtrag 90

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543505_0098

Literatur-Verzeichnis.

W. Bahnsen, Die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung. Berlin 1898.

A. Besi, Die Beerdigung und Verbrennung der Leichen. Regensburg 1898.

A. Brausewetter, Die Feuerbestattung und die Kirche in „Westermanns Monatshefte" 53. Jahrg. 1909 S. 567.

G. Crusen, Der strafrechtliche Schutz des Rechtsgutes der Pietät. Berlin 1890.

H. Fischer, Derzeitiger Stand der Leichenverbrennungsfrage. München 1903.

K. H. Fischer, Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht. Nürnberg 1911.

Flammen-Sang, Dichtungen aus alter und neuer Zeit. Heidelberg 1897.

G. Fuchs, Grab oder Urne. Heilbronn 1886.

A. Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung. Halle a. S. 1908.

F. Greiffenrath, Die Leichenverbrennung (Frankfurter zeitgemäße Broschüren Bd. 15 Heft 8. Frankfurt 1894).

C. Greith, Die Begräbnisfrage. St. Gallen 1868.

K. Gareis, Das Recht am menschlichen Körper. Königsberg 1900.

L. Grill, Die in Bayern geltenden Bestimmungen in Bezug auf Leichen- und Begräbnispolizei nebst Dienstanweisung für die Leichenschauer. München 1909.

G. Haßl, Gottesacker oder Leichenofen? Augsburg 1898.

W. Heepke, Die Leichenverbrennungsanstalten. Halle a. S. 1905.

Th. Kliefoth, Liturgische Abhandlungen. Schwerin 1854.

J. Kohler, Studien aus dem Strafrecht. Mannheim 1890.

F. Küchenmeister, Die Totenbestattung der Bibel und die Feuerbestattung. Stuttgart 1893.

P. Lex, Das kirchliche Begräbnisrecht. Regensburg 1904.

R. Marty, Die moderne Leichenverbrennungsfrage im Lichte ihrer eigenen Geschichte in „Stimmen aus Maria-Laach" Bd. 32, 1887 S. 381.

H. Meunier, Das kirchliche Begräbniswesen. Düsseldorf 1900.

L. Neumann, Urne statt Sarg. Wien 1875.

A. Perger, Die Fortschritte der Bewegung für Leichenverbrennung in „Stimmen aus Maria-Laach" Bd. 42, 1892 S. 419.

L. Ruland, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier. Regensburg 1901.

M. Scherer, Die Feuerbestattung vom Standpunkt des geltenden Rechts und der Gesetzgebung in „Zeitschrift für französisches Zivilrecht" Bd. 19 1889 S. 339.
L. Schütz, Die Leichenverbrennung unter dem Gesichtspunkt der Volkswirtschaft und öffentlichen Gesundheitspflege (Frankfurter zeitgemäße Broschüren Bd. 3 1882).
H. Swoboda, Neue Wendungen in der Leichenverbrennungsfrage. Wien 1901.
J. Trusen, Die Leichenverbrennung als die geeignetste Art der Totenbestattung. Breslau 1855.
E. Waitz, Die kirchliche Begräbnisfeier. Hannover 1897.
K. Weigt, Almanach der Feuerbestattung. Hannover 1905.
H. Ortloff, Kirchliche und staatliche Bedenken gegen die Leichenverbrennung in „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht" Bd. 9 1900 S. 303—341, 349—403.
H. Ortloff, Leichenverbrennung und Aschenbeisetzung gegenüber dem Kirchenstaatsrecht in „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht" Bd. 20 1910 S. 69—181.
Acta Sanctae Sedis, Rom.
Allgemeine evangelisch-lutherische Kirchenzeitung. Berlin 1907.
Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland. Stuttgart.
Allgemeine Zeitung des Judentums. Berlin.
Annalen des deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirschaft. Herausg. von v. Eheberg und Dyroff. München.
Archiv für bürgerliches Recht. Berlin.
Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz.
Das 20. Jahrhundert. München.
Deutsche Aerztezeitung. Berlin.
Deutsch-evangelische Blätter. Halle.
Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. Tübingen.
Die Flamme. Zeitschrift zur Förderung der Feuerbestattung. Berlin.
Die Gegenwart. Wochenschrift für Literatur, Kunst und öffentliches Leben. Berlin.
Die Gesellschaft. Halbmonatschrift für Literatur, Kunst und Sozialpolitik. Dresden.
Die Kultur. Stuttgart.
Die Reformation. Berlin.
Die Umschau. Uebersicht über Fortschritte und Bewegungen auf dem Gesamtgebiete der Wissenschaften. Frankfurt a. M.
Ethische Kultur. Berlin.
Evangelische Kirchenzeitung. Berlin.
Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart. Wien.
Katholische Zeitschrift für Wissenschaft und Kunst. Köln.
Kommunale Rundschau. Berlin.
Monatsschrift für die kirchliche Praxis. (Jetzt Evangelische Freiheit). Tübingen.
Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst. Göttingen.
Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung. Wien.
Pastoralblatt für Homiletik, Katechetik und Seelsorge. Leipzig 1901.
Phönix, Blätter für fakultative Feuerbestattung und verwandte Gebiete. Wien.
Preußisches Verwaltungsblatt. Berlin.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. Berlin.

Stimmen aus Maria-Laach. Freiburg i. B.
Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten. StenB. München.
Verordnungsblatt für das Bistum Regensburg.
Welt der Technik. Berlin.
Wiener klinische Wochenschrift. Wien.
Zentralblatt für Okkultismus. Leipzig.

Außerdem noch die gebräuchlichsten Lehrbücher des Staatsrechts (Laband, Seydel usw.) und des Kirchenrechts (Friedberg, Krick, Meurer, Sägmüller usw.).

Einleitung.

Das 19. Jahrhundert, das Jahrhundert der Technik, brachte auch für das Bestattungswesen eine nicht unbedeutende Neuerung: Die Verbrennung der Leichen in Krematorien. Zahllose Abhandlungen wurden bis zur Stunde über die Zweckmäßigkeit dieser modernen Bestattungsart geschrieben. Noch immer ist man nicht müde geworden, alle Gründe für und wider die Feuerbestattung von neuem zu erörtern. Leidenschaftliche Anhänger, aber auch strengablehnende Gegner verfechten mit unermüdlichem Eifer die Feuerbestattungsfrage, die so allmählich aus einer Frage der Pietät, Religion und Wissenschaft eine politische Parteisache geworden ist. In diesem Kampfe wurde für uns in Bayern immer mehr und mehr die Frage brennend, ob die Feuerbestattung nach unserem bayerischen Recht erlaubt sei, bzw. welche rechtlichen Hindernisse sich ihrer Einführung entgegenstellen. Diese Frage einer kurzen Erörterung zu unterziehen, ist Aufgabe und Zweck vorliegender Arbeit. Ohne also auf die vielen Gründe, die vom ästhetischen, wirtschaftlichen, hygienischen Standpunkt aus für und wider die Feuerbestattung sprechen, näher einzugehen, soll hier nur die rechtliche Seite gewürdigt werden. Politische Ausführungen werden in dieser Abhandlung grundsätzlich keinen Platz finden; unsere Darstellung soll vielmehr ganz und gar vom Geiste der Objektivität getragen sine ira et studio erfolgen. Die Untersuchung der rechtlichen Seite der Feuerbestattung soll sich nicht bloß auf das in Bayern geltende öffentliche staatliche, sondern auch auf das kirchliche Recht erstrecken; denn das Bestattungswesen berührt nach unseren bayerischen Verhältnissen staatliches und kirchliches Recht in gleichem Maße.

Dem Verfasser ist es eine angenehme Pflicht, den Herren Professoren Dr. Rieker und Dr. Sehling in Erlangen für freundlich erteilten Rat, der Kgl. Hof- und Staats- sowie der Universitätsbibliothek in München für bereitwilliges Entgegenkommen ergebensten Dank auszusprechen.

§ 1.

Geschichte der Feuerbestattung im Deutschen Reich, speziell in Bayern.

Schon bei den alten Germanen war das Verbrennen der Leichen allgemein üblich. Dies beweisen uns die verschiedenen Urnenfelder mit Brandresten, die bald hier bald dort ans Tageslicht kommen; dies bestätigt uns auch der Historiker Tacitus in seiner „Germania",[1]) der die Einäscherung der Leichen als eine Volkssitte der Germanen erwähnt, die nur in holzarmen Gegenden, wo man keine Scheiterhaufen errichten konnte, durch die Erdbestattung ersetzt wurde. Auch aus Sage und Dichtung ist uns diese Sitte der alten Germanen hinreichend bekannt.

Einen völligen Umschwung in der Behandlung der Leichen brachte erst die Einführung des Christentums in den germanischen Landen. Je weiter die Sendboten des christlichen Glaubens nach dem Norden vordrangen, je mehr es ihnen gelang, das germanische Heidentum zu überwinden, desto mehr suchten sie mit den alten heidnischen Sitten und Gebräuchen aufzuräumen und an deren Stelle diejenigen Sitten zu setzen, die auch im Alten Testament die geltenden waren. So geriet mit der Ausbreitung des Christentums in Germanien auch die Sitte der Leichenverbrennung immer mehr und mehr in Verfall; an ihre Stelle trat die Beerdigung der Toten. Diese Entwicklung erfuhr eine bedeutsame Förderung durch das Capitulare Paterburnense Karls des Großen vom Jahre 785, worin er unter Todesstrafe die Verbrennung der Leichen verbot.[2])

So wurde die Beerdigung auch bei den Germanen zur ausschließlichen Art der Totenbestattung und blieb dies bis in das 19. Jahrhundert. Nur gelegentlich, besonders im Zeitalter der Aufklärung, tauchte die Idee der Leichenverbrennung bei einzelnen Geistern wieder auf. So verfügte Friedrich der Große während des ersten schlesischen Krieges am 27. Februar 1741:[3]) „Wenn man mich tötet, so will ich, daß mein Körper auf römische Art verbrannt werde und daß man mich in einer Urne zu Reinsberg beisetze". Um jene Zeit, 1752, ließ auch ein Freund Friedrichs des Großen, der schlesische Magnat und Reichsgraf Albert von Hoditz, ein begeisterter Anhänger des klassischen Altertums, die Leiche seiner zweiten Frau auf römische Art verbrennen.[3])

---

[1]) Cap. 27: Funerum nulla ambitio: id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. struem rogi nec vestibus nec odoribus cumulant: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur.

[2]) Cap. 7 bei Pertz Monum. Germ. LL. Sect. II tom. 1 p. 69: Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum pagonorum flamma consumi fecerit et ossa ad cinerem rediderit, capite munietur.

[3]) Vgl. „Deutsche Aerztezeitung" Jahrg. 1904, Heft 18 S. 411 ff.

Auch die französische Revolution wollte die Leichenverbrennung von neuem zur Einführung bringen; allein im Sturm geboren mußte die Idee der Leichenverbrennung im Sturme untergehen, bis sie im 19. Jahrhundert von deutschen Romantikern zu neuem Leben erweckt wurde.

Erst dem 19. Jahrhundert war es vorbehalten, den Gedanken der Leichenverbrennung mit aller Macht wieder erstehen und nun auch zur Wirklichkeit werden zu lassen. Besonders begeisterte Verfechter fand die Leichenverbrennung in Jakob Grimm, der am 27. November 1849 in der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einen Vortrag über das Verbrennen der Leichen hielt, und in Oberstabsarzt Dr. Trusen in Neiße. Dieser empfahl in seinem 1855 erschienenen Werke „Die Leichenverbrennung als die geeignetste Art der Totenbestattung" als erster Mediziner der Neuzeit aus gesundheitlichen Rücksichten die Rückkehr zur Leichenverbrennung des Altertums. Ihnen schlossen sich bald hervorragende Naturforscher und Männer der Wissenschaft wie Moleschott, Reklam, Karl Voigt, Küchenmeister, Virchow und andere an. Auf ihre Anregung hin kam es in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch zur Bildung von Feuerbestattungsvereinen.

Noch aber stand die Heiztechnik nicht auf jener Höhe, um den Anforderungen der Anhänger der Feuerbestattung gerecht werden zu können. Diese erachteten es nämlich als barbarisch, den Leichnam den offenen Flammen des Holzstoßes auszusetzen. Sie stellten daher das Verlangen nach einer edleren, gefälligeren Art der Verbrennung der Toten. Diese sollte in besonderen Verbrennungsapparaten erfolgen, für die dann auf dem ersten allgemeinen Kongreß in Dresden im Jahre 1876 bestimmte Bedingungen aufgestellt wurden. Friedrich Siemens gelang es mittels seiner Erfindung des sog. Regenerativofens diesen Anforderungen gerecht zu werden. Der nach seinem System in Mailand erbaute Ofen wurde am 22. Januar 1876 eröffnet. Bald erstand auch das Krematorium zu Gotha, das als erstes in Deutschland am 10. Dezember 1878 seine Tätigkeit begann.

Damit war die Leichenverbrennung in einem neuen Gewand erstanden. Sie erfolgte nun nicht mehr, wie dies bei der Leichenverbrennung der früheren Zeit der Fall war, auf offenen, hoch aufgetürmten Scheiterhaufen vor den neugierigen Augen einer großen Menge von Menschen, sondern in geschlossenen, unterirdischen, gegenüber Zuschauern, selbst den Leidtragenden, unzugänglichen und jeder Oeffentlichkeit entrückten Räumen. Die Leichenverbrennung vollzieht sich ferner keineswegs mehr durch Verbrennung in offener Flamme, sondern nach den sämtlichen heute bestehenden Systemen durch Veraschen mittels hochgradig erhitzter Luft. Man würde daher zum Unterschied von der Leichenverbrennung der Alten zweckmäßig auch nicht mehr von „Leichenverbrennung" sondern am besten von „Heißluftveraschung" sprechen. Indes hat sich nunmehr bei uns ein anderes Wort, „Feuerbestattung" eingebürgert; streng genommen umfaßt dies neben dem Vorgang der Heißluftveraschung der Leiche auch noch den von der Veraschung zu trennenden, auf diese folgenden Akt der Bestattung oder sonstigen Aufbewahrung der Asche selbst.

Geraume Zeit hindurch blieb das Krematorium zu Gotha das einzige in ganz Deutschland. Erst nach 13 Jahren wurde im Großherzogtum Baden als dem zweiten deutschen Bundesstaat die Feuerbestattung zugelassen und am 23. Dezember 1891 das Krematorium zu Heidelberg eröffnet. Ihm folgte ein Jahr später als dritter Bundesstaat die freie Reichsstadt Hamburg, woselbst am 17. November 1892 das Krematorium dem Betrieb übergeben wurde. Wiederum verflossen 6 Jahre, bis als vierter Bundesstaat Sachsen-Weimar-Eisenach der Feuerbestattung seine Tore öffnete und in Jena ein Krematorium errichtete. Damit hatte die Feuerbestattung in unserem weiteren Vaterlande schon hinreichend tiefe Wurzeln gefaßt, um sich in den folgenden Jahren zu einem mächtigen Baum entwickeln zu können. Mit Ausnahme des Jahres 1900 brachte jedes kommende Jahr ein neues Krematorium. In dem Jahre 1906 erstanden sogar zwei, 1907 und 1909 je drei neue Krematorien. Ihnen allen schloß sich das Jahr 1910 mit fünf neuen Krematorien als seiner Vorgänger würdiges Jahr an; dazu kamen im vergangenen Jahre abermals weitere fünf Krematorien, so daß nunmehr, wie auch beiliegende Statistik zeigt, zu Beginn des Jahres 1912 nicht weniger als 29 Krematorien in Betrieb sind [1]). In all den Bundesstaaten, in denen die Feuerbestattung bereits zugelassen ist, wurde sie teils durch Gesetz [2]), teils durch Verordnung [3]), teils durch Ortsstatut [4]) geregelt. Wie so oft schon, sind auch hier die Bundesstaaten dem Reich mit ihrem Beispiel vorangegangen.

Tausende von Feuerbestattungen haben inzwischen stattgefunden (vgl. beiliegende Statistik S. 5), zahlreiche Vereine zur Förderung des Feuerbestattungswesens haben sich gebildet und zählen insgesamt viele Tausende von Mitgliedern [5]), wiederholt ergingen Petitionen an den Reichstag [6]) und die gesetzgebenden Körperschaften aller Bundesstaaten,

---

[1]) Außerdem sind in nachstehenden deutschen Städten Krematorien projektiert bezw. im Bau begriffen: Apolda, Berlin, Bernburg, Biebrich, Bielefeld, Braunschweig, Bremerhafen, Charlottenburg, Danzig, Darmstadt, Döbeln, Dortmund, Elberfeld, Eßlingen, Flensburg, Frankfurt a. M., Friedberg i. H., Görlitz, Graudenz, Greifswald, Grünberg i. Schl., Insterburg, Kassel, Königsberg, Krefeld, Lichtenberg b. Berlin, Liegnitz, Lyck, Magdeburg, Rixdorf, Saarbrücken, Schöneberg b. Berlin, Sonneberg, Stettin, Stolp, Tilsit, Treptow, Wiesbaden, Wilmersdorf b. Berlin, Weißensee b. Berlin.

[2]) Z. B. Hessen, Ges. v. 19. August 1899; Sachsen, Ges. vom 29. Mai 1906; Anhalt, Ges. vom 20. März 1906.

[3]) Z. B. Württemberg.

[4]) Z. B. Heidelberg, Mainz, Offenbach.

[5]) Nach einem im Auftrag der Redaktion des „Phönix" von Redaktionssekretär Paul Klammer zusammengestellten „Verzeichnis der F.-V.-Vereine deutscher Sprache" (Wien 1911) zählte man in Deutschland Ende 1910 in zirka 210 Vereinen zirka 70000 Mitglieder. Davon trafen auf 83 Vereine in Preußen 22000 Mitglieder, auf 41 Vereine in Bayern 10500 Mitglieder.

[6]) Die erste bereits i. J. 1885 (vergl. Stimmen aus Maria Laach 42. Jahrg. S. 427); weitere Petitionen: 1892 (Phönix Jahrg. 1892 S. 8); 1893 (Phönix Jahrg. 1893 S. 114); 1894 (Phönix Jahrg. 1894 S. 5); Petitionen der deutschen Aerzte 1903 (Flamme Jahrg. 1903 S. 3908) usw. Ueber die Verhandlungen des Reichstags über die Feuerbestattung vgl. „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages":

Statistik der in den deutschen Krematorien vorgenommenen Feuerbestattungen [1]).

Krematorium zu	eröffnet am	1878	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	1900	01	02	03	04	05	06	07	08	09	1910	11	Zusammen
Gotha	10. XII. 78	1	17	16	33	33	46	69	76	95	110	95	128	111	162	162	155	139	131	147	188	179	200	189	218	234	276	301	389	445	465	594	639	549	598	7190
Heidelberg	23. XII. 91														3	57	53	80	91	95	105	125	151	146	104	164	146	155	127	86	103	93	106	112	106	2208
Hamburg	17. XI. 92															2	45	48	44	70	81	98	111	147	181	187	224	281	366	398	466	567	587	678	669	5250
Jena	14. II. 98																					21	46	47	84	91	123	189	216	183	195	249	315	413	391	2563
Offenbach a. M.	13. XII. 99																						3	110	82	128	118	123	142	155	177	215	223	208	268	1952
Mannheim	20. II. 01																								23	40	54	74	110	115	138	152	166	188	218	1278
Eisenach	20. I. 02																									17	43	56	79	93	96	85	100	164	162	895
Mainz	4. V. 03																										90	156	194	219	256	318	353	410	450	2446
Karlsruhe	25. IV. 04																											46	93	110	109	142	142	143	123	908
Heilbronn	26. VI. 05																												52	112	69	62	42	36	61	434
Ulm	2. I. 06																													126	200	254	275	297	336	1488
Chemnitz	15. XII. 06																													14	414	595	690	643	630	2986
Bremen	24. II. 07																													1	145	276	401	454	561	1838
Stuttgart	6. IV. 07																														135	246	297	356	438	1472
Coburg	12. XI. 07																														9	192	273	310	326	1110
Pößneck	8. XI. 08																															10	56	89	88	243
Zittau	6. IV. 09																																89	206	289	584
Baden-Baden	6. X. 09																																5	48	71	124
Zwickau	1. XI. 09																																20	139	140	299
Leipzig	18. I. 1910																																	477	905	1382
Lübeck	15. V. 10																																	50	98	148
Dessau	18. V. 10																																	25	33	58
Gera	12. VI. 10																																	79	213	292
Reutlingen	29. XII. 10																																		13	13
Dresden	22. V. 11																																		328	328
Göppingen	8. XI 11																																		12	12
Meiningen	8. X. 11																																		17	17
Weimar	8. XII. 11																																		9	9
Sonneberg	12. XII. 11																																		2	2
Zusammen:		1	17	16	33	33	46	69	76	95	110	95	128	111	165	221	253	267	266	312	374	423	511	639	692	861	1074	1381	1768	2057	2977	4050	4779	6074	7555	37529

[1]) Diese Statistik ist den Angaben in „Der Flamme“ und im „Phönix“ entnommen, die sich wieder auf amtliche Angaben der Krematoriumsverwaltungen stützen und weder Anatomieleichen noch Frühgeburten betreffen.

und doch ist heute die Feuerbestattung im Deutschen Reich weder einheitlich geregelt, noch auch in allen Bundesstaaten zugelassen. Selbst im größten deutschen Bundesstaate, Preußen, wagte man noch vor Jahresfrist kaum eine gesetzliche Zulassung der Feuerbestattung zu erhoffen. Indes, der 20. Mai 1911 brachte auch für Preußen ein Feuerbestattungsgesetz, allerdings mit einer in der Geschichte der Gesetzgebung einzig dastehenden Mehrheit von 2 Stimmen (159 gegen 157). Wenn auch dieser Sieg im ersten Moment von den Anhängern der Feuerbestattung erklärlicherweise mit rauschendem Beifall aufgenommen wurde, so mußte man doch nur zu bald gestehen, daß dieser Sieg ein wahrer Pyrrhussieg war. Das Gesetz enthält in seiner Fassung, in der es auch vom Herrenhause am 20. Juni angenommen wurde [1]), und in seinen

---

6. Legislaturperiode,	1.	Session	Bd. 3 S. 1599,	Sitzung	vom 5. März	1885;
6. „	2.	„	Bd. 1 S. 342,	„	„ 14. Dezbr.	1885;
8. „	1.	„	Bd. 2 S. 1095,	„	„ 22. Januar	1891;
8. „	2.	„	Bd. 2 S. 1186, 1193,	„	vom 22. Februar	1893;
8. „	2.	„	Bd. 3 S. 1956,	„	„ 23. April	1893;
9. „	3.	„	Bd. 2 S. 950,	„	„ 18. Februar	1895;
9. „	4.	„	Bd. 1 S. 659,	„	„ 31. Januar	1896;
10. „	1.	„	Bd. 2 S. 1231,	„	„ 1. März	1899;
10. „	2.	„	Bd. 2 S. 1073, 1076, 1085,	Sitzung	v. 1. Febr.	1901;
10. „	2.	„	Bd. 4 S. 3633, 3675,	Sitzung	vom 24. und 25. Januar	1902.
10. „	2.	„	Bd. 10 S. 8694,	Sitzung	vom 16. März	1903.
11. „	1.	„	Bd. 1 S. 846, 848,	„	„ 10. Febr.	1904.

[1]) Das Gesetz betreffend die Feuerbestattung wurde nach der am 14. Sept. erfolgten Unterzeichnung des Königs am 25. September 1911 in der „Preußischen Gesetzessammlung" Nr. 29 S. 193 veröffentlicht und trat mit dem 9. Oktober 1911 in Kraft. Als das jüngste und umstrittenste aller deutschen Feuerbestattungsgesetze, nicht zuletzt auch wegen seiner Bedeutung für die Geschichte der Feuerbestattung im Deutschen Reiche sei es hier in seinem Wortlaute angeführt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags, der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die Feuerbestattung darf nur in landespolizeilich genehmigten Anlagen erfolgen.

§ 2. Die Genehmigung darf nur Gemeinden und Gemeindeverbänden oder solchen anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Sorge für die Beschaffung der öffentlichen Begräbnisplätze obliegt, erteilt werden, sofern die nach den bestehenden Staats- oder Kirchengesetzen erforderliche Zustimmung der für die Körperschaft zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt.

§ 3. Die Genehmigung ist zu versagen:

1. Wenn nicht dafür gesorgt ist, daß neben der Feuerbestattung auch die Beerdigung Verstorbener dauernd in bisheriger Weise stattfinden kann;
2. wenn die Einrichtungen den technischen Anforderungen nicht entsprechen;
3. wenn die äußere oder innere Ausgestaltung der dem Zwecke entsprechenden Würde ermangelt;
4. wenn sich bei der Anlage geeignete Räume und Einrichtungen zur Unterbringung von Leichen, zur Vornahme von Leichenöffnungen, zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten und zur Beisetzung der Aschenreste (Urnenhalle, Urnengrabstellen) nicht befinden oder wenn das Grundstück einer angemessenen Einfriedigung entbehrt;
5. wenn Bedenken in polizeilicher, insbesondere bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht entgegenstehen;

6. wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Anlage für das Publikum oder für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen;
7. wenn nicht von den in § 2 genannten Körperschaften der Antrag von mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen worden ist.

Die Genehmigung ist zurückzuziehen, wenn einer der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Versagungsgründe nachträglich eintritt.

§ 4. Die Benutzung der Anlage darf nur nach Maßgabe einer von der staatlichen Aufsichtsbehörde der Körperschaft genehmigten Gebrauchsordnung erfolgen. Die Gebrauchsordnung muß den Gebührentarif für die Benutzung der Einrichtungen enthalten, sofern jedoch hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der von der Körperschaft im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen besondere gesetzliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie die Kosten der Einrichtung einschließlich Verzinsung und Tilgung, der Erhaltung und Verwaltung der Anlage decken.

§ 5. Der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedarf es, wenn das Grundstück, auf welchem die Anlage errichtet ist, ganz oder teilweise zu einem anderen Zweck verwendet werden soll.

§ 6. Die Aschenreste von verbrannten Leichen müssen in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis entweder in der Urnenhalle (Urnengrab [§ 3 Nr. 4] oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beigesetzt werden.

§ 7. Zur Vornahme der Feuerbestattung ist in jedem Falle mindestens 24 Stunden vorher die Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes einzuholen.

Antragsberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige.

Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie muß versagt werden, wenn nicht beigebracht sind:

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 8);
3. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat (§ 9);
4. die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeorts oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt.

§ 8. Die amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) ist auf Grund der Leichenschau auszustellen und muß die Erklärung enthalten, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat.

War der Verstorbene in der dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt zu der Leichenschau zuzuziehen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung (Abs. 1) aufzunehmen.

War der zuständige beamtete Arzt zugleich der behandelnde Arzt, so ist die Bescheinigung von einem anderen beamteten Arzt auszustellen.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Aerzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

§ 9. Der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat (§ 7 Abs. 3 Nr. 3), kann erbracht werden:

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen;
2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person als in ihrer Gegenwart abgegeben beurkundet ist.

Vollzugsvorschriften[1]) mancherlei Klauseln,[2]) die die Feuerbestattung so wenig begünstigen, daß man es bei den Anhängern der Feuerbestattung bereits als „Gesetz gegen die Feuerbestattung" bezeichnete.[3])

Wie liegen nun die Verhältnisse in Bayern?

1. Auch in Bayern wurde die Idee der Feuerbestattung schon frühzeitig aufgegriffen. Bereits im Jahre 1877 finden wir an den Magistrat in München eine Eingabe gerichtet, er möge sich um Zulassung der fakultativen Feuerbestattung bemühen. Dieser erachtete jedoch damals ein Bedürfnis hierfür nicht gegeben und legte die Sache ad acta.[4]) Das gleiche Schicksal erlitt ein im Jahre 1889 eingebrachter Antrag.

Als im Jahre 1891 die Stadt München einen Platz für einen neuen Friedhof ankaufte, stellte der wenige Monate zuvor ins Leben getretene Verein für Feuerbestattung in München am 29. Oktober 1891 an den Magistrat die Bitte, es möge bei Anlage eines neuen Friedhofs ein Platz für ein allenfallsiges, später zu erbauendes Krematorium reserviert werden.[5]) Am 19. Januar 1892 kam dieser Gegenstand in der Magistratssitzung zur Verhandlung, worauf an die Gesuchsteller der Bescheid erging, daß bezüglich des Krematoriums jedes weitere Vor-

---

Die Anordnung ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahre getroffen hatte, sie kann nicht durch einen Vertreter getroffen werden; stand jedoch der Verstorbene unter elterlicher Gewalt und hatte er nicht das 16. Lebensjahr vollendet, so tritt der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Stelle der Anordnung.

§ 10. Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Polizeibehörden auf Grund des § 7 hat die vorgesetzte Dienstbehörde binnen einer Frist von 24 Stunden endgültig zu entscheiden.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Beachtung der Vorschriften der §§ 7 bis 9 die Verbrennung einer Leiche vornimmt oder wer der Vorschrift des § 6 zuwiderhandelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 14. September 1911.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann-Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

[1]) Veröffentlicht im „Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung" 72. Jahrg. S. 263 als „Anweisung vom 29. September 1911 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Feuerbestattung vom 14. September 1911".

[2]) Insbesondere § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes (vgl. oben S. 7) und Ziff. 2 Nr. 9 der „Anweisung": „Letztwillige Verfügungen (§ 9 Ziff. 1 des Gesetzes), durch die der Verstorbene seine Feuerbestattung angeordnet hat, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen — vgl. insbesondere §§ 2231 ff. des BGB. — errichtet sind.

[3]) Vgl. „Die Flamme" Jahrg. 1911 S. 294: „Das (preußische Feuerbestattungs-) Gesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt ist ein Gesetz gegen die Feuerbestattung."

[4]) Vgl. „Die Flamme" Jahrg. 1907 S. 5329.

[5]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1892 S. 46.

gehen von der Entscheidung der Königlich bayerischen Staatsregierung über Zulassung der Leichenverbrennung in Bayern überhaupt abhängig erscheine, und daß es deshalb dem Verein anheim gegeben werde, eine diesbezügliche Eingabe an die K. Staatsregierung zu richten.

Daraufhin unterbreitete der genannte Verein am 12. Februar 1892 dem Magistrat den Antrag, „die Zulassung der Feuerbestattung in fakultativer Weise in Bayern bei der K. Staatsregierung zu veranlassen", dem in der Magistratssitzung vom 29. März mit Stimmenmehrheit stattgegeben wurde.[1]) Hierauf wurde das Gesuch vom Magistrat befürwortend der K. Staatsregierung am 2. April 1892 vorgelegt. Nachdem dieses Gesuch zu Anfang des Jahres 1894 noch nicht verbeschieden war, erfolgte eine Petition obigen Vereines an den Landtag,[2]) die im Petitionsausschusse mit allen gegen eine Stimme, allerdings aus formellen Gründen, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erklärt wurde. Im Plenum jedoch wurde der Antrag vom Abgeordneten Grillenberger reklamiert.[3]) Die Absicht dieser Reklamation war, „zu rügen, daß die Petenten keinerlei Antwort von der Regierung erhalten hätten, und die Angelegenheit selbst zur Erörterung zu bringen, keineswegs aber eine Beschlußfassung herbeizuführen." Abgeordneter Grillenberger wünschte lediglich „eine bindende Erklärung der Regierung, daß gegen die Feuerbestattung in Bayern kein gesetzliches Hindernis bestehe." Im Plenum jedoch wurde über diese Angelegenheit zur Tagesordnung übergegangen. Ministerpräsident von Crailsheim gab damals folgende Erklärung ab:[4])

„Gegen die Feuerbestattung bestehen erhebliche Bedenken vom kriminalpolizeilichen und kirchlich-religiösen Standpunkte aus. Das Staatsministerium des Innern hatte daher Veranlassung, sich sowohl mit dem Staatsministerium der Justiz als dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ins Benehmen zu setzen. Das erstere hat zahlreiche staatsanwaltschaftliche Gutachten erholt, das Kultusministerium aber hat sämtliche kirchliche Oberbehörden der katholischen und protestantischen Kirche einvernommen. Außerdem hat das Staatsministerium des Innern für notwendig erachtet, sich auch über die Gesetzgebung, Praxis und Auffassung in anderen Staaten, insbesondere in den größeren deutschen Bundesstaaten zu vergewissern. Es hat sich daher an das Ministerium des Aeußern gewendet, welches auf diplomatischem Wege das nötige Material sammelte. Daß die Sammlung des Materials einen bedeutenden Zeitraum in Anspruch nahm, begreift sich von selbst. Es konnte daher eine Entscheidung bis jetzt noch nicht getroffen werden. Man muß aber wohl zugeben, daß die Sache nicht dringlich ist.

Was nun die Frage anlangt, ob die Feuerbestattung gesetzlich zulässig sei, so erlaube ich mir folgendes zu erklären: Weder in der

---

[1]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1892 S. 65.
[2]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1892 S. 321.
[3]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1893/94, Sten. Ber. Bd. 4 S. 603 ff.
[4]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1893/94, Sten. Ber. Bd. 4 S. 607.

Reichsgesetzgebung noch in der bayerischen Gesetzgebung findet sich eine ausdrückliche Bestimmung über die Feuerbestattung. Man kann daher sagen, dieselbe ist gesetzlich weder erlaubt noch verboten. Andererseits muß aber zugegeben werden, daß die Feuerbestattung nicht ein- und ausgeführt werden kann, wenn nicht gewisse polizeiliche Vorschriften erlassen werden, und Herr Abgeordneter Grillenberger hat selbst zugegeben, daß die Einführung der Feuerbestattung voraussetze, daß eine gesetzliche Bestimmung erlassen werde, wonach zunächst nach Giftstoffen in den Leichen recherchiert wird. Für die Erlassung polizeilicher Vorschriften findet sich nun in der bayerischen Gesetzgebung nur der Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1871, wonach an Geld bis zu 90 Mark oder mit Haft bis zu 30 Tagen bestraft wird, wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher den distriktspolizeilichen Anordnungen in bezug auf Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderläuft. Ob auf Grund dieser gesetzlichen Vorschrift polizeiliche Anordnungen bezüglich der Feuerbestattung erlassen werden können, darüber hat in letzter Instanz der Richter zu entscheiden, welcher die Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Vorschriften zu prüfen hat. Die bezeichneten Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1871 wurden aus dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1861 nahezu unverändert herübergenommen. Es darf aber doch sehr bezweifelt, ja mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß im Jahre 1861 der Gesetzgeber an die Feuerbestattung nicht gedacht hat, und es muß daher bezweifelt werden, ob eine auf Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 erlassene Vorschrift vom Strafrichter als mit gesetzmäßiger Gültigkeit bekleidet betrachtet werden würde. Eine sichere Basis für eine polizeiliche Regelung der Feuerbestattung würde eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches voraussetzen. Ob aber zur Beschreitung dieses Wegs eine hinreichende Veranlassung und ein weiter gefühltes Bedürfnis besteht, das muß ich heute dahingestellt sein lassen."

Am 23. Juli 1894 wurde das Gesuch des Vereins für Feuerbestattung in München vom Staatsministerium des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit dem Kultusministerium durch folgende Entschließung zurückgewiesen:[1] „Die Feuerbestattung kann nicht ohne gewisse polizeiliche Anordnungen und Vorschriften zugelassen und durchgeführt werden und es können ohne Zweifel solche Vorschriften dem Zweck nur dann dienen, wenn die Zuwiderhandlungen dagegen unter Strafe gestellt sind. Als gesetzliche Unterlage hierfür würde nur der Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches in Betracht kommen. Da aber in diesen Bestimmungen nur von Beerdigung die Rede ist, und der Gesetzgeber hierbei an eine Feuerbestattung nicht wohl gedacht haben kann, so bietet jener Artikel in seiner Fassung eine sichere Grundlage für etwa zu erlassende Polizeivorschriften zur Feuerbestattung nicht und ist zu befürchten, daß solche Vorschriften von den Gerichten nicht als

[1] Vgl. „Phönix" Jahrg. 1894 S. 296.

zu Recht bestehend anerkannt würden. Eine Zulassung der Feuerbestattung erscheint hiernach in Bayern ohne Ergänzung der einschlägigen Gesetzgebung nicht möglich. Ob aber zu einem gesetzgeberischen Vorgehen in der Sache gegenwärtig ein zureichendes Bedürfnis in Bayern besteht, muß bezweifelt und deshalb Bedenken getragen werden, behufs Einführung der Feuerbestattung zurzeit den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten."

Daraufhin traten der Verein für Feuerbestattung in München und der in Nürnberg mit einem neuen Gesuch an die Kammer der Abgeordneten heran mit dem Erfolg, daß in der Sitzung des Petitionsausschusses vom 28. Mai 1896 9 gegen und 11 für den Antrag: „nicht geeignet zur Erörterung im Plenum" stimmten.[1]) Abermals wurde hierauf das Gesuch im Plenum reklamiert,[2]) jedoch der Antrag: „die Petition der K. Staatsregierung zur Kenntnisnahme hinüberzugeben" am 12. Juni 1896 abgelehnt. Herr Staatsminister von Feilitzsch gab damals folgende Erklärung ab:[3])

„Nach eingehender Erwägung ist die K. Staatsregierung zu der Anschauung gekommen, daß nur durch eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuches bzw. durch eine neue Bestimmung im Gesetzgebungswege eine Zulassung sich ermöglichen lasse. Das Polizeistrafgesetzbuch spricht im Art. 61 nur von ‚Beerdigung' und ‚Begräbnisplätzen' und nach Anschauung der sämtlichen Ministerien ist unter dem Begriff ‚Beerdigung' und ‚Begräbnisplätze' die Feuerbestattung nicht zu subsumieren. Es müßte deshalb eine Ergänzung des Artikels erfolgen; denn wenn man jetzt auf Grund des bestehenden Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches polizeiliche oder oberpolizeiliche Vorschriften erlassen würde, so würde sehr in Frage stehen, ob die Gerichte solche oberpolizeiliche Vorschriften als zu Recht bestehend anerkennen würden, und wenn das nicht der Fall ist, so würden solche Vorschriften keine Wirkung äußern, bzw. hinfällig sein. . . . Ich gehe nicht auf die Gründe, die für und gegen die Feuerbestattung sprechen, ein; dieselben sind ja in Schrift und Wort so vielfach behandelt worden und es würde das zu weit führen. Ich möchte nur das eine bemerken, daß die sämtlichen kirchlichen Behörden sowohl auf katholischer als auf protestantischer Seite sich gegen die Zulassung der Feuerbestattung ausgesprochen haben. Ich möchte ferner bemerken, daß in Deutschland die Feuerbestattung nur ganz exzeptionell eingeführt ist. . . . Die K. Staatsregierung steht auf dem Standpunkte, daß zurzeit für Bayern ein hinreichendes Bedürfnis nicht gegeben ist, den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um auf diesem Wege die Zulassung der fakultativen Feuerbestattung in Bayern herbeizuführen. Es kann ja sein, daß die Volksstimmung mit der Zeit sich ändert. Das wissen wir nicht. Wir haben nur mit der Gegenwart zu rechnen. Daß aber ein solches Bedürfnis in weiteren Kreisen nicht anerkannt

[1]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1896 S. 208.

[2]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1895/96, Sten. Ber. Bd. 8 S. 976 ff.

[3]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1895/96, Sten. Ber. Bd. 8 S. 985.

wird, das glaube ich mit aller Bestimmtheit aussprechen zu dürfen, und ich möchte hierfür auch noch einen Grund anführen. Es ist ganz ominös und merkwürdig, daß diese Petition wegen Zulassung der Feuerbestattung beim letzten Landtag in der allerletzten Sitzung beraten wurde und diesmal auch wieder. Das spricht doch nicht für die Dringlichkeit der Sache."

Mittlerweile verfloß abermals eine Budgetperiode, die Petition kam wieder. In dieser ward auf die wachsende Zahl der Mitglieder des Vereins, auf die Möglichkeit einer Epidemie und endlich auf die geringeren Kosten der Feuerbestattung im Vergleich zur Beerdigung hingewiesen. Nach längerer Debatte[1]) wurde der Antrag des Petitionsausschusses: „die Petition der K. Staatsregierung zur Kenntnisnahme hinüberzugeben" mit 43 gegen 39 Stimmen angenommen. Staatsminister von Feilitzsch äußerte sich in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 4. Juni 1898 in ähnlicher Weise wie früher:[2])

„Wenn wir in der Frage vorgehen wollen, müssen wir eine gesetzliche Bestimmung haben, da der Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches nur von ‚Beerdigungen' und ‚Begräbnisplätzen' spricht, nach der Anschauung sämtlicher Ministerien aber die Feuerbestattung unter diesen Begriff des Art. 61 nicht fällt. Wir müssen deshalb ein Gesetz haben, weil die zu erlassenden polizeilichen Vorschriften als rite erlassen von den Gerichten erachtet werden sollen und weil wir in die Verlegenheit kommen können, daß ein Gericht einfach nicht straft, indem es ausspricht, diese polizeiliche Vorschrift kann auf Grund des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches nicht erlassen werden. . . . Die K. Staatsregierung steht aber der Angelegenheit vollständig objektiv gegenüber und wird die Sache in dem Moment in nähere Erwägung ziehen, wenn die Stimmung in der Abgeordnetenkammer eine andere ist als gegenwärtig."

Eine weitere Petition des Vereins für Leichenverbrennung in München wurde vom Petitionsausschuß als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet befunden und diesmal auch nicht reklamiert.[3])

Gelegentlich der Erörterung des Etats des Staatsministeriums des Innern wurde die Frage der Feuerbestattung in der Sitzung vom 18. Juni 1906 von dem Abgeordneten Rollwagen gestreift, ohne daß es jedoch zu einer weiteren Debatte über diese Angelegenheit kam.[4])

Die Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 18. Oktober 1907 brachte sodann folgende Erklärung des Herrn Staatsministers des Innern von Brettreich:[5]) „Der Standpunkt der Staatsregierung ist genau derselbe, den sie schon vor geraumer Zeit einnahm. Bereits mit Ent-

[1]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1897/98, Sten. Ber. Bd. 12 S. 1078 ff.

[2]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1897/98, Sten. Ber. Bd. 12 S. 1081.

[3]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1899/1900, Sten. Ber. Bd. 5 S. 559.

[4]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1905/06, Sten. Ber. Bd. 4 S. 789.

[5]) Vgl. Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1907/08, Sten. Ber. Bd. 1 S. 265.

schließung vom 23. Juli 1894 wurde gegenüber den Eingaben der Feuerbestattungsvereine München und Nürnberg ausgesprochen, daß für die Zulassung der Feuerbestattung eine polizeiliche Regelung nicht entbehrt werden könne, daß aber für eine solche die nötigen gesetzlichen Grundlagen fehlen; denn Art. 61 Nr. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs spricht nur von Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung und vom Begräbnisplatz. Aber unter Beerdigung ist nur die Bestattung zur Erde und nicht die Leichenverbrennung zu verstehen. Eine analoge Anwendung ist nicht tunlich, da zur Zeit der Erlassung des Polizeistrafgesetzbuchs ganz gewiß niemand an die Verbrennung gedacht hat. Die polizeiliche Regelung erstreckt sich insbesondere auf die Sicherung der Forderungen der Strafrechtspflege (Genehmigungspflicht der Verbrennung, ärztliches Zeugnis über die Todesursache, eventuelle Leichenöffnung usw.) und der Gesundheitspflege, z. B. Verbrennung der Särge. Soviel mir bekannt ist, wird in allen Staaten, in denen Leichenverbrennungen stattfinden, eine polizeiliche Regelung als notwendig erachtet. Dieser Standpunkt wurde seitens der Staatsregierung in den Jahren 1894, 1901, 1905 und 1907 eingenommen, ferner auch mehrmals, insbesondere 1894, 1896, 1898 in der Kammer der Abgeordneten. Die K. Staatsregierung steht dieser Sache vollkommen objektiv und unbeeinflußt von politischen Erwägungen gegenüber. Ob auf die Dauer die Nichtzulassung der freiwilligen Leichenverbrennung sich wird halten lassen, dürfte allerdings nicht unzweifelhaft sein; denn die Zahl der Verbrennungen nimmt fortgesetzt zu. So wurden aus München zur Verbrennung gebracht im Jahre 1905: 57, 1906: 74, 1907 bis zum 12. Oktober: 85 Leichen und es ist sicher kein befriedigender Zustand, wenn Leichen in größerem Umfang nach auswärts zur Verbrennung geschafft werden müssen. Bei der in Aussicht genommenen Revision des Polizeistrafgesetzbuches wird jedenfalls die Frage wiederholt zur Erörterung gelangen."

Daraufhin war auf den Abend des 30. Oktober 1907 in den Münchener Kindlkeller eine öffentliche Protestversammlung einberufen worden, die sich eines ungewöhnlich zahlreichen Besuches zu erfreuen hatte. Die zur Verhandlung gestellten Fragen betrafen u. a. auch die Feuerbestattung. Unter wiederholt stürmischem Beifall wurde folgende Resolution angenommen:[1]) „Die Versammlung erblickt in dem heute noch in Bayern aufrechterhaltenen Verbot der Feuerbestattung eine schroffe Verletzung des Rechtes der freien Selbstbestimmung. Sie protestiert gegen die ohne jeden Versuch einer Begründung erfolgte Ablehnung der vom Münchener Magistrat an die Regierung gerichteten Eingabe wegen Errichtung eines nach württembergischem Muster als Gemeindeanstalt verwalteten Krematoriums. Sie erwartet, daß die Staatsregierung in dieser Frage sich von dem Einfluß des in der Zentrumspartei vorherrschenden beschränkten Vorurteils befreit und sich auf den Standpunkt des modernen Staates stellt, in dem sie den Grundsatz der Dul-

[1]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1907 S. 488.

dung und der Gleichberechtigung durch Zulassung der Feuerbestattung praktisch zur Geltung bringt."

Allgemein bekannt ist noch die letzte am 9. August 1910 in der Nürnberger Krematoriumsangelegenheit ergangene Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern:[1])

„Die Staatsregierung hat in der Frage der Feuerbestattung von jeher den Standpunkt vertreten, daß für die Zulassung der Feuerbestattung eine polizeiliche Regelung nicht entbehrt werden könne, daß aber für eine solche zurzeit die nötigen gesetzlichen Grundlagen fehlen. Welche Gründe für diesen Standpunkt bestehen, ist des näheren in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1907, 1908 ausgeführt worden. Eine analoge Anwendung des Art. 61 Abs. 1 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzbuches ist nicht tunlich. Sollte die Stadtgemeinde Nürnberg nichtsdestoweniger ein Krematorium errichten, so könnte daher sein Betrieb nicht gestattet werden; erforderlichenfalls müßte er polizeilich eingestellt werden."

Neuerdings stand die Frage der Feuerbestattung am 9. November 1911 zur Beratung der Kammer der Abgeordneten. Sie wurde aufgerollt durch folgende liberale Interpellation: „Was gedenkt die K. Staatsregierung zu tun, um den Anforderungen der größeren Gemeinden, die subsidiäre Zulassung der Feuerbestattung innerhalb ihres Bereichs zu ermöglichen, ihrerseits entgegenzukommen?" Staatsminister von Brettreich betonte in seiner Gegenerklärung, die sich mit den früheren Erklärungen des Staatsministeriums im wesentlichen deckte, vor allem, daß die Satzung einer gemeindlichen Feuerbestattungsanlage einer gesetzlichen Regelung des Feuerbestattungswesens nicht gleichkomme, und äußerte Bedenken, die ganze Regelung der Sache den Gemeinden zu überlassen. Seine Gegenerklärung hat folgenden Wortlaut:[2])

„Die bayerische Staatsregierung hat wiederholt sowohl in der Kammer der Abgeordneten (so in den Sitzungen vom 4. Juni 1894,[3]) 12. Juni 1896,[4]) 4. Juni 1898,[5]) 18. Oktober 1907,[6]) als in Ministerialentschließungen (so in den Entschließungen vom 23. Juli 1894,[7]) 20. September 1907,[8]) 9. August 1910,[9]) den Standpunkt vertreten, daß die Feuerbestattung in Bayern zuzeit nicht zugelassen werden kann, da eine gesetzliche Grundlage zu einer polizeilichen Regelung hierfür in Bayern fehlt, eine solche zur Wahrung der bei einer Feuerbestattung in Betracht kommenden religiösen, ethischen, sanitären und kriminellen Rücksichten aber nicht zu entbehren ist und auch nicht durch die Satzung einer gemeindlichen Feuerbestattungsanlage ersetzt werden kann.

Mit dieser Anschauung befindet sich die bayerische Staatsregierung im Einklange mit allen Staaten, die eine gesetzliche Regelung der Feuerbestattung für notwendig erachtet haben, um die öffentlichen Interessen,

---

[1]) Vgl. „Münchener Neueste Nachrichten" 1910 Nr. 401 vom 28. Aug. 1910.
[2]) Vgl Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten 1911, Sten. Bericht Bd. 1[3] S. 671.
[3]) Vgl. oben S. 9; [4]) vgl. oben S. 11; [5]) vgl. oben S. 12; [6]) vgl. oben S. 12; [7]) vgl. oben S. 10; [8]) vgl. unten S. 21; [9]) vgl. oben S. 14.

die durch die Feuerbestattung berührt werden, unter strafrechtlichen Schutz zu stellen und sie durch die Möglichkeit eines sofortigen polizeilichen Einschreitens schon gegen eine Gefährdung tunlichst zu sichern.

Die Satzung einer gemeindlichen Feuerbestattungsanlage ist einer solchen Regelung nicht gleichwertig; denn ihre Uebertretung kann, soweit sie die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Leiche zur Einäscherung festsetzt, nicht mit Strafe bedroht werden, und ihre Beachtung hängt schließlich nur von der Gewissenhaftigkeit der mit dem Anstaltsbetriebe betrauten Beamten ab.

In der Begründung der Interpellation wird der Hinweis auf den Mangel einschlägiger Polizeibestimmungen als ein unzulässiges Auskunftsmittel bezeichnet; auch in der Oeffentlichkeit wurde wiederholt die Behauptung aufgestellt, daß die Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuches schon jetzt eine Handhabe bieten, um die Feuerbestattung in der von der Staatsregierung als notwendig bezeichneten Weise zu ordnen.

Die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen, die sich in der Hauptsache mit der Auslegung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches befassen, unterliegen gegenwärtig der Würdigung des K. Verwaltungsgerichtshofes aus Anlaß der Beschwerde, die der Stadtmagistrat Nürnberg gegen die von Aufsichts wegen verfügte Absetzung der im Gemeindehaushalte vorgesehenen Baukosten einer Feuerbestattungsanlage eingelegt hat. So lange das verwaltungsrechtliche Verfahren schwebt, muß die Staatsregierung aus grundsätzlichen Erwägungen davon absehen, in eine Erörterung dieser Rechtsfragen einzutreten.

Die Interpellation verweist ferner auf den Vorgang in Preußen und bemerkt, daß in Deutschland nur die Angehörigen Bayerns und der beiden mecklenburgischen Staaten über ihre Körper nach dem Tode nicht frei verfügen können. Demgegenüber ist Folgendes festzustellen:

Die preußische Regierung hat den Entwurf zu dem Gesetz über die Feuerbestattung bei dem preußischen Landtag erst eingebracht, als die beiden Häuser des Landtags zu erkennen gegeben hatten, daß ein grundsätzlicher Widerspruch gegen die fakultative Feuerbestattung von ihren Mehrheiten nicht erhoben werden wird.

Nach den dem Staatsministerium des Innern vorliegenden Erhebungen entbehren mit Einrechnung von Elsaß-Lothringen in Deutschland nicht drei, sondern noch zehn Staaten einer Regelung der Feuerbestattung.

Im übrigen ist in Bayern niemand gehindert, die Einäscherung seiner Leiche anzuordnen. Nur der Vollzug einer solchen Anordnung wird durch den Mangel bayerischer Feuerbestattungsanlagen etwas erschwert; doch können die Mehrausgaben einer Einäscherung in auswärtigen Krematorien bekanntlich durch die Mitgliedschaft bei einem Feuerbestattungsverein abgemindert und auf eine Reihe von Jahren verteilt werden, so daß selbst der Wenigbemittelte die Erfüllung der Anordnung einer Feuerbestattung sichern kann.

Wenn in der Interpellation endlich hervorgehoben wird, daß die beiden größten Städte des Königreichs mit aller Entschiedenheit darauf dringen, daß die von ihnen „zu schaffenden" oder bereits „geschaffenen"

Krematorien in Gebrauch genommen werden können, so bedarf auch diese Aufstellung einer Einschränkung. Ein Krematorium ist bis jetzt weder von der Stadt München noch von der Stadt Nürnberg erbaut worden. Die Stadt München hat lediglich den auf dem östlichen Friedhofe befindlichen Sargverbrennungsofen dem Münchener Feuerbestattungsverein pachtweise zur Adaptierung und Benützung als Leichenverbrennungsanlage auf Kosten des Vereins überlassen, die Stadt Nürnberg hat erst in ihrem Haushalte die Mittel für den Bau eines Krematoriums vorgesehen. Im übrigen ist auch vom Standpunkte der gemeindlichen Finanzwirtschaft aus der Bau von Krematorien keineswegs vordringlich. Die Bevölkerung hält bis auf einen verschwindenden Bruchteil — auf 10 000 Einwohner treffen ungefähr 16 Anhänger der Feuerbestattung, wenn deren Zahl nach der Mitgliederzahl der Feuerbestattungsvereine und ihrer Ortsgruppen bemessen wird — noch an der überlieferten Sitte der Erdbestattung fest. Eine wesentliche Zunahme der Leicheneinäscherungen darf deshalb, wie auch die Erfahrungen auswärtiger Krematorien beweisen, von der Zulassung der Feuerbestattung in Bayern nicht erwartet werden und der Betrieb gemeindlicher Krematorien wird daher auch nicht zu einer merklichen Entlastung der Gemeinden in bezug auf die Ausgaben für Erdbestattungsanlagen führen.

Anschließend möchte ich noch in Kürze auf einige Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Günther zurückkommen.

Der Herr Abgeordnete hat gemeint, es lägen jetzt ganz veränderte Verhältnisse gegenüber früher vor; die Städte München und Nürnberg strebten nunmehr die Feuerbestattung ernstlich an; in Nürnberg werde aber durch ein merkwürdiges Verfahren die Erbauung eines Krematoriums zu verhindern gesucht.

Auf die Verhältnisse in München und Nürnberg habe ich im allgemeinen bereits in der Beantwortung der Interpellation hingewiesen. Ich möchte nur bezüglich Nürnbergs noch erwähnen, daß die Staatsregierung selbstverständlich das Recht hatte, die Stadtverwaltung auf den bisher festgehaltenen Standpunkt, daß die Leichenverbrennung in Bayern nicht zugelassen werden könne, noch besonders aufmerksam zu machen, als im Schoße der Stadtverwaltung der Plan auftauchte ein Krematorium zu erbauen.

Herr Abgeordneter Dr. Günther hat ferner auf das Vorgehen Preußens hingewiesen. Preußen hatte sich früher in der Feuerbestattungsfrage auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt. Erst im letzten Jahre wurde ein Gesetz auf Zulassung der Feuerbestattung eingebracht. Das Gesetz wurde angenommen, im Abgeordnetenhause sogar mit einer kleineren Mehrheit als im Herrenhause. Preußen ging aber erst vor, als die protestantischen Kreise ihren Widerspruch im allgemeinen aufgegeben hatten, und als beide Häuser zu erkennen gaben, daß sie grundsätzlich bereit seien sich mit einer Vorlage der bezeichneten Art zu befassen.

Was dann den Einwand anlangt, daß gewichtige wirtschaftliche Gründe für die Einführung der Leichenverbrennung sprächen, so ist es richtig, daß die Städte, besonders die Großstädte, durch die Erbauung von großen Friedhöfen in sehr starker Weise belastet werden. Das läßt

sich nicht bestreiten. Allein bis jetzt hat es nach dieser Richtung an der Opferwilligkeit der Städte nicht gefehlt. Auch ist noch keine Stadt wegen ihrer Friedhofausgaben in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Einzelne wenden sogar mehr als notwendig in dieser Richtung auf, das läßt sich nicht in Abrede stellen. Im übrigen muß ich nochmals wiederholen, daß, wenn heute die Leichenverbrennung eingeführt wird, die Zahl der Leichen, die dann verbrannt werden, sicher eine so geringe bleiben wird, daß die Aufwendungen für Friedhöfe auch künftig verhältnismäßig hoch sein werden. Das weiß man nach Erfahrungen, die in anderen Städten gemacht wurden, so in Stuttgart.

Was dann die Bemerkung betrifft, daß im Falle eines Krieges oder von Seuchen die Einführung von Leichen unbedingt notwendig werde, so kann auch demgegenüber die Erfahrung hervorgehoben werden, daß es in früheren solchen Fällen gelungen ist, ohne Krematorien auszukommen.

Der Abgeordnete Dr. Günther meinte dann, wenn das Polizeistrafgesetzbuch keine entsprechende Bestimmung enthalte, so müsse eben eine Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs erfolgen. Die Staatsregierung kann nur dann zu einem Gesetzentwurf schreiten, wenn hiezu ein wirklich vordringliches Bedürfnis vorliegt und wenn vorweg anzunehmen ist, daß ein solcher Gesetzentwurf wenigstens einige Aussicht auf Annahme in den beiden Häusern des Landtags findet. Nach beiden Richtungen sind nach Anschauung der Staatsregierung die Voraussetzungen zurzeit nicht gegeben. Ich habe schon erwähnt, daß im Jahre 1910 den 19 Feuerbestattungsvereinen nur rund 11 000 Mitglieder, das sind 0,16 Prozent der Bevölkerung, angehören. Auch die Zahl der Leichen, die durch Vermittlung der beiden größeren Feuerbestattungsvereine in München und Nürnberg in auswärtige Krematorien überführt wurden, ist sehr gering, wenn sie auch langsam steigt. Es wurden überführt: im Jahre 1908 214, 1909 256, 1910 259 Leichen. Wenn man die letztere Zahl zugrunde legt, treffen auf 1000 Sterbefälle in einem Jahre nur zwei Verbrennungen. Eine wesentliche Steigerung ist, wie ich schon erwähnt habe, nach den Erfahrungen in den übrigen Staaten nicht zu erwarten, wenn heute die Verbrennung zugelassen wird.

Ferner wurde gesagt, es sei eine Forderung des Naturrechts, daß jeder Staatsbürger seinen Leib der Verbrennung auch in seinem eigenen Vaterland übergeben könne. Von einer Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit könnte doch nur dann gesprochen werden, wenn für Bayern ein absolutes Verbot, ihre Leichen verbrennen zu lassen, bestünde oder wenn ihnen dies durch besondere Schwierigkeiten unmöglich gemacht würde. Das ist aber nicht der Fall. Es ist wohl ziemlich gleich, ob jemand, der z. B. in Regensburg wohnt, seine Leiche nach Ulm oder nach München verbringen läßt. Man kann hienach nicht von einem unzulässigen Zwang gegen die persönliche Freiheit sprechen.

Die K. Staatsregierung steht also auf dem Standpunkt, den sie schon früher eingenommen hat, daß zurzeit eine gesetzliche Grundlage für eine Regelung der Feuerbestattung nicht vorhanden ist und daß auch kein vordringliches Bedürfnis besteht eine solche Grundlage zu schaffen."

Gegen Ende der vierstündigen Debatte, in der sich die Abgeordneten der liberalen (Dr. Günther, Dr. Quidde) und der sozialdemokratischen (Pickelmann, Dr. Süßheim) Partei sowie der freien Vereinigung (Prieger) für, die Zentrumsabgeordneten (Held, Götz) gegen die Einführung der Feuerbestattung aussprachen, nahm Staatsminister von Brettreich noch einmal zu folgender Schlußerklärung das Wort:[1])

„Der Herr Abgeordnete Dr. Quidde meinte, die Staatsregierung sei über die Wahrung des bisherigen Standpunktes hinausgegangen und habe insbesondere Gründe gegen die Feuerbestattung vorgebracht, die früher nicht vorgebracht worden seien. Ich habe heute keinen anderen Standpunkt in der Sache eingenommen, als ihn die Staatsregierung bisher eingenommen hat. Im Jahre 1894 hat sich der damalige Vorsitzende im Ministerrate Freiherr von Crailsheim geäußert, später hat der Minister des Innern Freiherr von Feilitzsch einige Male zur Sache gesprochen und auch ich habe bereits im Jahre 1907 in der Frage Stellung genommen. Alle diese Aeußerungen gehen dahin, daß in Bayern die Feuerbestattung nicht direkt verboten ist, daß sie aber mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die erforderliche Regelung nicht zugelassen werden könne, ferner daß ein Bedürfnis für die Schaffung einer solchen Grundlage, so wie die Verhältnisse zurzeit liegen, nicht besteht. Das ist der Standpunkt, den die Staatsregierung immer eingenommen hat und den ich auch heute vertreten habe.

Weiter habe ich mich nur noch gegen einige Ausführungen in der Begründung der Interpellation und im Laufe der Debatte geäußert. Dies ließ sich nicht umgehen, weil die Feuerbestattung heute von allen Seiten eine eingehendere Erörterung als früher erfahren hat. Früher handelte es sich nur darum, den Standpunkt der Staatsregierung insbesondere in rechtlicher Beziehung festzustellen. Heute mußte zu einer Reihe von Gründen, die für die Zulassung der Feuerbestattung neu vorgebracht wurden, Stellung genommen werden.

Die Herren Abgeordneten Dr. Quidde und Dr. Süßheim kamen ferner auf die Rechtsfrage zu sprechen. Die Gründe, die sie vorbrachten, decken sich mit den Ausführungen des Rechtsrats Dr. Fischer in Nürnberg. Ich habe die Broschüre dieses Herrn genau studiert, möchte aber heute davon absehen mich mit den dort behandelten Rechtsfragen zu befassen, weil sie voraussichtlich von dem Verwaltungsgerichtshof gewürdigt werden.

Weiter wurde darauf hingewiesen, daß die Feuerbestattung durch Gemeindesatzung geregelt werden könne. Herr Abgeordneter Dr. Süßheim bemerkte, daß in einigen Staaten dieses Verfahren bereits durchgeführt sei. Das letztere ist richtig und ist auch mir bekannt. Allein ich habe Bedenken diesen Weg zu beschreiten, weil er nicht die Möglichkeit des raschen und unmittelbaren Einschreitens bietet, wie es gerade der Schutz der bei der Feuerbestattung berührten Interessen verlangt. Man kann selbstverständlich gegen einen Beamten, der seine Pflicht in dieser Beziehung verletzt, disziplinär vorgehen; aber außer den Beamten

[1]) Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, Sten. Ber. Bd. 13 S. 699.

kommen auch noch die Hinterbliebenen und sonstigen Beteiligten in Betracht, die eventuell strafgesetzlich gepackt werden müssen, wofür die Gemeindesatzung keine Handhabe bietet. In meiner Aeußerung lag in keiner Weise ein Mißtrauen gegen die Gemeinden, sondern ich sage nur, die Gemeindesatzung reicht nicht aus, um die Sache in vollkommen befriedigender Weise zu regeln. „In Preußen" wurde auch ein Gesetz mit Strafbestimmungen geschaffen.

Von dem Herrn Abgeordneten Dr. Quidde wurde darauf hingewiesen, daß der Lauf, den die Sache in Preußen und in Sachsen genommen habe, für die bayerische Regierung nicht gerade ermutigend sei. Dort habe der Verwaltungsgerichtshof eine dem Standpunkte der Regierung widersprechende Entscheidung erlassen, die Regierung habe dann ihre Haltung ändern müssen. Die Sache liegt so, daß in Preußen und Sachsen ein Gesetz über die Regelung der Verhältnisse bei der Feuerbestattung erlassen wurde, wobei in beiden Staaten die Bedürfnisfrage bejaht wurde. In Bayern kann aber zurzeit ein Bedürfnis für ein solches Gesetz nicht angenommen werden.

Die Herren Abgeordneten Dr. Quidde und Götz wunderten sich darüber, daß die kriminalistischen Bedenken meinerseits so wenig unterstrichen wurden. Es ist richtig, gewisse kriminalistische Bedenken bestehen; allein die Justizverwaltung legt auf diese Bedenken keinen so großen Wert, wie vielfach angenommen wurde. Durch eine sorgfältige Leichenschau und durch entsprechende Anordnungen, so bezüglich der Sektion der Leichen, kann in der Richtung entsprechende Fürsorge getroffen werden, wie das beispielsweise auch im preußischen Gesetz der Fall ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Quidde beklagte es, daß besonders in den Großstädten die Gräber so rasch wechseln, daß beispielsweise hier in München nur eine Umtriebszeit von sieben Jahren bestehe. Er meinte, daß durch die Verwahrung der eingeäscherten Leichen in Urnen die Sache viel pietätvoller geordnet werden könnte. Die rasche Umtriebszeit, wie sie in manchen Gemeinden besteht, ist zu bedauern; allein ich glaube, daß darin mit der Zulassung der Feuerbestattung eine Aenderung nicht eintreten würde. Die große Mehrzahl der Bevölkerung wird auch in Zukunft an der Beerdigung festhalten; die Umtriebszeit bei den Gräbern wird deshalb auch bei Einführung der Feuerbestattung kaum verlängert werden können.

Die Würdigung, welche die Bedürfnisfrage von meiner Seite erfahren hat, wurde von den Herren kritisiert. Ich habe nicht bloß auf die Zahl der Vereinsmitglieder hingewiesen. Es war mir wohl bekannt, daß Feuerbestattungen auch bei den Leichen anderer Personen als den Mitgliedern der Feuerbestattungsvereine stattfinden. Ich habe deshalb insbesondere die Zahl der Einäscherungen in Betracht gezogen; diese ist aber verhältnismäßig sehr gering. Zwei bei je tausend Sterbefällen ist doch sicher ein sehr geringer Prozentsatz. Ferner wurde in den Städten, wo Krematorien gebaut worden sind, die Beobachtung gemacht, daß die Zahl der Einäscherungen trotz der Einführung der fakultativen Feuerbestattung nur wenig zugenommen haben. In Stuttgart und Ulm soll dies der Fall gewesen sein, wie mir gesagt wurde. Auch wenn wir

die großen Friedhöfe in Mailand, Genua usw. ansehen, so sind dort, obwohl die fakultative Feuerbestattung in Italien schon sehr lange zugelassen ist, immer noch sehr große Friedhofanlagen und Erweiterungen dieser erforderlich. Bei Augsburg liegt die Schwierigkeit hauptsächlich in der äußerst ungünstigen Lage der Friedhöfe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Süßheim bemängelte, daß das Ministerium des Innern ungefragt und unaufgefordert an den Stadtmagistrat Nürnberg eine Entschließung ergehen ließ, worin ausgeführt ist, daß der Betrieb des Krematoriums nicht zugelassen würde. Das ist richtig; ich habe es getan, um die Stadtgemeinde nicht im unklaren zu lassen, wie die Staatsregierung diese Frage beurteilt und um sie vor zwecklosen Ausgaben zu bewahren. Von der Errichtung des Krematoriums war in meiner Entschließung nichts gesagt; denn das weiß ich, daß die Errichtung eines Krematoriums für sich allein, soweit nicht eine Schuldaufnahme und dergleichen in Frage kommt, einer besonderen Genehmigungspflicht nicht unterliegt.

Die Frage, ob die Regierung von Mittelfranken die Einstellung von Mitteln für das Krematorium im Haushalte der Stadt Nürnberg zu Unrecht staatsaufsichtlich beanstandet hat, unterliegt jetzt bekanntlich der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs.

Der Herr Abgeordnete Pickelmann meinte, im Innern des Ministers sehe es vielleicht anders aus, aber er sei durch die derzeitigen politischen Verhältnisse gebunden. Ich kann nur noch einmal betonen, die Staatsregierung steht, wie ich bereits im Jahre 1907 ausdrücklich hier ausgesprochen habe, der Frage der Zulassung der freiwilligen Leichenverbrennung durchaus objektiv und unbeeinflußt von politischen Verhältnissen gegenüber. Nicht die Zusammensetzung des Hauses ist für die Staatsregierung maßgebend, sondern es sind die sachlichen Erwägungen, wie ich sie eben geschildert habe."

Aus diesen Entschließungen und Erklärungen ergibt sich kurz folgendes als allgemeine Ansicht unserer Staatsministerien:

Die Leichenverbrennung ist in Bayern weder erlaubt noch verboten. Zu ihrer Ein- und Ausführung ist jedoch eine polizeiliche Regelung erforderlich, für die es mangels der Anwendbarkeit des Artikels 61 des Polizeistrafgesetzbuches zurzeit an einer Grundlage fehlt. Es ist daher eine Aenderung des Polizeistrafgesetzbuches notwendig, wofür ein zureichendes Bedürfnis gegenwärtig nicht besteht. Auch gemeindliche Satzungen vermögen nicht die bei der Feuerbestattung in Betracht kommenden strafrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Rücksichten in ausreichender Weise sicher zu stellen.

2. Wesentlich freundlicher als Landtag und Staatsministerium standen von jeher die Magistrate der Städte München und Nürnberg der Feuerbestattung gegenüber. Schon die befürwortende Unterstützung des Gesuchs des Vereins für Feuerbestattung in München (oben S. 9) beweist uns dies. Noch deutlicher aber ersehen wir dies aus der Geschichte der Krematorien in München und Nürnberg.

Bereits im Jahre 1892 ersuchte der Verein für Feuerbestattung in München den dortigen Magistrat, die Errichtung eines Krema-

toriums aus Gemeindemitteln gefälligst in Erwägung zu ziehen. Zweifellos war jedoch dieser Antrag damals verfrüht und der ablehnende Bescheid des Magistrats [1]) kann uns daher nicht wundernehmen; konnte es doch keineswegs der Billigkeit entsprechen, zur Erfüllung des Wunsches eines zu jener Zeit verhältnismäßig geringen Bruchteils der Münchener Einwohnerschaft öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Der Magistrat wies mit Recht die Gesuchsteller darauf hin, daß es zunächst Sache der sich hiefür interessierenden Kreise sei, im Falle der Genehmigung seitens der Kgl. Regierung der Gemeinde die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Ganz anders war dagegen die Stimmung als am 23. Februar 1905 der Gemeindebevollmächtigte Dr. Quidde einen neuen Antrag auf Erbauung eines Krematoriums einbrachte. Damals faßte das Gemeindekollegium einen diesem Antrag entsprechenden Beschluß auf Erbauung eines Krematoriums auf Kosten der Stadt München. Im Januar 1907 wandte sich dann der Magistrat, nachdem er obigem Beschluß des Gemeindekollegiums zugestimmt hatte, an das Ministerium mit dem Ersuchen, die Einführung der fakultativen Leichenverbrennung in München zu gestatten, die Verbrennungsanlage als Gemeindeanstalt zu erklären und von derselben alle diejenigen Garantien zu fordern, die im Interesse eines geordneten Betriebes notwendig seien. Daraufhin erging am 20. September 1907 folgende Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern:

> „Durch gemeindliche Satzungen über die Benützung von Feuerbestattungsanstalten kann die Wahrung der bei der Feuerbestattung in Betracht kommenden strafrechtlichen und gesundheitspolizeilichen Rücksichten nicht in ausreichender Weise sichergestellt werden. Es kann hiernach auch bei gemeindlichen Feuerbestattungsanlagen eine polizeiliche Regelung nicht entbehrt werden. Da eine gesetzliche Grundlage für eine solche Regelung in Bayern fehlt, kann den Bestrebungen auf Zulassung gemeindlicher Feuerbestattungsanlagen nicht näher getreten werden".

Inzwischen war der Magistrat mit dem Verein für Feuerbestattung in München in nähere Unterhandlungen wegen der finanziellen Garantien für das zu erbauende Krematorium getreten. Diese fanden nach Erörterung verschiedener Probleme damit den Abschluß, daß der Magistrat mit Beschluß vom 12. Mai bzw. 19. Dezember 1908 dem Verein für Feuerbestattung den im Jahre 1899 im östlichen Friedhofe fertiggestellten Verbrennungsofen für Sargbretter, Kränze und dergl. pachtweise zum Zwecke der Leichenverbrennung unter besonders festgesetzten Bedingungen überließ, [2]) wobei sich der Stadtmagistrat ausdrücklich vorbehielt, für den Fall der gesetzlichen Durchführung der Feuerbestattung Sondervorschriften über den weiteren Betrieb usw. zu erlassen. Daraufhin wurde am 15. April 1909 mit dem Bau eines Verbrennungsofens nach dem System Schneider begonnen [2]) und das Werk am 13. Mai vollendet. [3]) Bereits am 18. Mai konnte eine

[1]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1892 S. 65; [2]) vgl. „Phönix" Jahrg. 1909 S. 71.; [3]) vgl. „Phönix" Jahrg. 1909 S. 263.

Probeverbrennung[1]) mit Teilen von Tierkadavern vorgenommen werden. Am 11. Juli 1909 ereignete sich sodann jener unerquickliche, von der Tagespresse viel besprochene Vorfall, wo ein Arzt ohne Vorwissen der Ofenverwaltung die ausgegrabenen Gebeine seiner vor 24 Jahren verstorbenen Frau verbrennen ließ.[2])

Nach Fertigstellung des Ofens wandte sich der Verein unterm 18. Mai 1909 und 11. Januar 1911 an den Stadtmagistrat bezw. an die Lokalbaukommission München mit der Bitte, es wolle auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung zum Betriebe des Ofens erteilt werden. Der Verein ging dabei von der Anschauung aus, daß die Leichenverbrennungsanlage als eine gewerbliche Anlage im Sinne des § 16 RGO. anzusehen sei, etwa wie die dort namentlich aufgeführten Knochenverbrennungsanlagen oder chemischen Fabriken. Der Magistrat beschloß nun, das Gesuch gemäß § 16 ff. RGO. in Instruktion zu nehmen.

Der zunächst gehörte Gewerberat äußerte sich gutachtlich dahin, daß die Genehmigung zum Betriebe des Verbrennungsofens nicht auf Grund des § 16 RGO. erteilt werden könne, auch wenn man die Frage offen lasse, ob es sich um einen gewerblichen Betrieb des Vereins handle, ganz abgesehen von den Rücksichten der Pietät, die Anlage gleichsam mit einer Knochenverbrennungsanlage auf die gleiche Stufe zu stellen. Im gleichen Sinne äußerten sich die Techniker der Lokalbaukommission, daß in eine Sachinstruktion nicht einzutreten sei, weil Krematorien nicht unter die in § 16 näher bezeichneten Anlagen fallen. Durch Beschluß der Lokalbaukommission vom 21. August 1909 wurde die Einvernahme der an die Verbrennungsanlage angrenzenden Nachbarn, eine gutachtliche Aeußerung des Amtsarztes und des heiztechnischen Bureaus und die Ausschreibung der Errichtung der Leichenverbrennungsanlage in den öffentlichen Blättern angeordet. Der Bezirksarzt äußerte sich gutachtlich dahin, daß die Anlage zu sanitären Bedenken keinen Anlaß gebe; sie eigne sich überhaupt nur für einen ziemlich beschränkten Betrieb, über dessen Ausdehnung nur auf Grund technischer Gutachten geurteilt werden könnte. Auf Grund der in den Tageszeitungen erfolgten Bekanntmachung protestierten zwei Angrenzer gegen die Leichenverbrennungsanlage, da sie davon eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft und eine bedeutende Wertminderung ihrer Grundstücke befürchteten. Auch der Armenpflegschaftsrat München erhob Einspruch, zog denselben indes wieder zurück. Der Magistrat wies jedoch ebenso wie später die Regierung den Protest der beiden Angrenzer zurück, weil vom kommunalen Standpunkt aus eine Einwendung gegen die Errichtung der Anlage nicht gemacht werden könne. Auch Universitätsprofessor Dr. Emmerich wurde gutachtlich einvernommen. Seinem Vorschlag, zunächst die Verbrennung einer Leiche vorzunehmen, wurde jedoch von der Regierung nicht stattgegeben. Der polytechnische Verein (technische Begutachtungsstelle des Staates) sah von einem Versuch der Ver-

[1]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1909 S. 263.
[2]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1909 S. 344.

brennung der Tierleichen ab, nachdem schon früher einmal (oben S. 22) eine solche vorgenommen wurde. Auf Grund der Konstruktion des Ofens (System Schneider zählt zu den besten und ist in zirka 30 Städten in Gebrauch) und der auswärts damit gemachten Erfahrungen sprach der Verein sich dahin aus, daß eine Belästigung durch üble Gerüche ausgeschlossen sei, wenn für richtige Bedingung Sorge getragen werde. Durch Beschluß der Lokalbaukommission vom 23. April 1910 wurden die Pläne über die bauliche Aenderung der Anlage nachträglich genehmigt, jedoch gleichzeitig ausgesprochen, daß mit der baulichen Genehmigung nicht auch gleichzeitig die Genehmigung zum Betriebe der Anlage erteilt, diese vielmehr gesondert zu erholen sei. Auf die Eingabe des Vereins vom 24. Mai 1910, durch welche beantragt wurde, nunmehr, da die baupolizeiliche Genehmigung erfolgt sei, die vom Stadtmagistrat vorbehaltenen Sondervorschriften zu erlassen, erwiderte der Magistrat unterm 10. Juni 1910, daß er zurzeit hierzu nicht in der Lage sei, weil die Leichenverbrennung in Bayern mangels der erforderlichen Genehmigung des Staatsministeriums noch nicht gestattet werden könne.

Unterm 15. Februar 1911 wurde dem Verein eröffnet, daß gegen die vorläufige Aufstellung eines eigenen Heizers keine Erinnerung bestehe, daß damit aber eine Genehmigung zur Verbrennung der Leichen keineswegs erteilt sei.

Der Verein für Feuerbestattung stellte hierauf unter Vorlage zweier Aeußerungen der Kremationsleitung in Jena und Ulm Antrag, die einmal begonnene Instruktion nach § 16 RGO. durchzuführen. Die Kremationsleitung in Jena hatte mitgeteilt, daß der Betrieb des städtischen Krematoriums als Gewerbebetrieb aufzufassen sei, während die Leitung in Ulm sich auf die Konstatierung beschränkte, daß für die Benützung der Verbrennungsanlage eine Gebühr erhoben wird. Nun erließ die Lokalbaukommission als Distriktsverwaltungsbehörde unterm 2. Juni 1911 Beschluß dahin, daß dem Antrag des Vereins für Feuerbestattung auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme eines Leichenverbrennungsofens im östlichen Friedhofe nicht stattzugeben sei. Die Kommission ging dabei von der Anschauung aus, daß auf die Errichtung einer Anlage der bezeichneten Art die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung überhaupt keine Anwendung finden, da es sich hier nicht um ein Gewerbe handelt. Das hervortretende Moment bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um ein Gewerbe handelt oder nicht, sei die Feststellung, daß die Tätigkeit auf Erwerb gerichtet und berufsmäßig ausgeübt werde. Der Verein für Feuerbestattung verfolge aber nicht einen auf Erwerb gerichteten, sondern einen idealen Zweck. Auch dem Umstand, daß für die Benützung der Verbrennungsanlage eine bestimmte Abgabe verlangt werde, sei eine Bedeutung nicht beizumessen, da durch die Erhebung der Gebühr nicht Vermögensvorteile errungen werden wollen, vielmehr daraus nur die Betriebskosten gedeckt werden sollen. Der Umstand allein, daß eine Abgabe verlangt wird, mache eine Einrichtung noch nicht zu einer gewerblichen. Die Krematorien seien aber in dem § 16 RGO. auch nicht namentlich aufgeführt und lassen sich unter einen der dort

benannten Gattungsbegriffe nicht einreihen; man könne sie höchstens unter den Begriff der Knochenbrennerei bringen, dies sei aber schon aus Gründen des Gefühls von der Hand zu weisen. Gegen diesen Beschluß der Lokalbaukommission ergriff der Verein unterm 24. Juni 1911 Beschwerde zur Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern. Letztere verwarf jedoch mit Senatsbescheid vom 15. September 1911 die erhobene Beschwerde.

Mit Beschwerde vom 7. Oktober 1911 gegen vorstehenden Regierungsbescheid gelang es dem Verein, die Münchener Krematoriumsfrage vor den Verwaltungsgerichtshof zu bringen und so einen lang gehegten Wunsch seiner Mitglieder zu erfüllen. Diese Streitsache kam gleichzeitig mit der Nürnberger Krematoriumsangelegenheit (s. unten S. 28) am 13. Dezember 1911 zur Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof. Der Vorstand des Vereins, Major L. Kery, betonte dabei den bisher vertretenen Standpunkt, daß die Anlage, wenn sie auch nicht namentlich aufgeführt sei, doch unter einen der in § 16 RGO. genannten Gattungsbegriff einzureihen sei. Generalstaatsanwalt v. Keller begutachtete die Verwerfung der Beschwerde mit folgenden sachlichen Ausführungen:

„Es mag dahingestellt bleiben, ob die auf Erwerb gerichtete Tätigkeit einer Leichenbestattungsanstalt unter Umständen nicht als ein Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung betrachtet werden könnte, auch wenn die Leichenbestattung im Wege der Leichenverbrennung durch einen Verein für Feuerbestattung erfolge. Jedenfalls aber ist die Errichtung eines Leichenverbrennungsofens nicht eine Herstellung einer Anlage, welche nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig ist; denn das Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Anlagen in diesem Paragraphen ist ein erschöpfendes. Es ist deshalb unzulässig, auf Anlagen, welche in dieses Verzeichnis nicht aufgenommen sind, die Bestimmungen der §§ 17—22 der Gewerbeordnung anzuwenden.

Die Leichenverbrennungsöfen sind aber zurzeit noch nicht in das Verzeichnis aufgenommen und sind auch nicht in einer späteren Ergänzung enthalten; sie fallen aber auch nicht unter den Gattungsbegriff von Knochenverbrennungsanstalten oder chemischen Fabriken, wie die Vorinstanz in zutreffender Weise ausgeführt hat; denn solche Anlagen setzen immer die Umarbeitung der Rohstoffe und die Herstellung neuer Produkte voraus, welche eine weitere Verwendung oder Verwertung zulassen. Es ist deshalb nach dem gegenwärtigen Gesetz ausgeschlossen, zur Errichtung eines Leichenverbrennungsofens eine Genehmigung nach § 16 der Gewerbeordnung zu erteilen.

Wenn der Verein für Feuerbestattung in seiner Beschwerde vom 7. Oktober 1911 weiter anführt, daß bei Verneinung der Anwendbarkeit des § 16 der Gewerbeordnung eine Genehmigung zum Gewerbebetrieb überhaupt nicht notwendig wäre, und wenn er weiter sagt, daß der Stadtmagistrat München sich mit seiner Weigerung der Erlassung von Sondervorschriften für den Betrieb einer Einäscherungsanlage in Widerspruch mit Ziffer 1 seiner Entschließung vom 19. Dezember 1908

setze und daher zu beauftragen sei, die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme eines Leichenverbrennungsofens zu erteilen, so verkennt die Beschwerde die Stellung des Verwaltungsgerichtshofes, welche keine Staatsaufsichtsbehörde ist, die befugt wäre, dem Magistrat eine Anweisung zur Erteilung einer Betriebsgenehmigung zukommen zu lassen.

Die Fragen, ob und welche polizeiliche Vorschriften behufs Gestattung des Betriebs eines Leichenverbrennungsofens zu erlassen sind, ob dies schon auf Grund der jetzigen Gesetzgebung möglich ist oder nicht, diese Fragen werden sich zunächst die Behörden der aktiven Verwaltung vorzulegen haben; eventuell hätte bei einer Inbetriebsetzung ohne polizeiliche Genehmigung der Strafrichter zu entscheiden."

Am 20. Dezember 1911 erging sodann nachstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs:[1])

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern. In der Sache, betreffend die Errichtung eines Leichenverbrennungsofens im östlichen Friedhofe zu München, beschließt der K. Verwaltungsgerichtshof im 2. Senate auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 13. Dezember 1911 gepflogenen Verhandlung:

1. Die Beschwerde des Vereins für Feuerbestattung in München gegen den Senatsbescheid der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. September 1911 wird verworfen.
2. Der genannte Verein hat die Kosten des Verfahrens auch in diesem Rechtszuge zu tragen.
3. Die Gebühr für gegenwärtigen Bescheid wird auf 20 Mark — zwanzig Mark — festgesetzt".

Der rechtlichen Würdigung des (oben S. 21 ff. aufgeführten) Sachverhalts ist folgendes zu entnehmen:

„Abgesehen von der Frage, ob überhaupt der gewerbsmäßige Betrieb eines Leichenverbrennungsofens mit dem Wesen der Leichenbestattung im öffentlichen Interesse vereinbar ist, ergibt sich die Unanwendbarkeit der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung überhaupt und insbesondere der §§ 16 ff. auf den vorliegenden Fall aus nachstehenden Erwägungen:

All diese Verfügungen und Beschlüsse (nämlich: vom 12. Mai und 19. Dezember 1908 [oben S. 21], 23. April 1910 [oben S. 23], 10. Juni 1910 [oben S. 23] und 15. Februar 1911 [oben S. 23]) lassen klar erkennen, daß die Stadtgemeinde München als Eigentümerin des östlichen Friedhofes nur eine bedingte Verpachtung des Verbrennungsofens vornehmen wollte, dagegen zurzeit ein unbeschränktes Verfügungsrecht über diesen Ofen zum Zwecke der Einäscherung menschlicher Leichen nicht eingeräumt hat und daß somit der nachgesuchten gewerbepolizeilichen Betriebsgenehmigung die Weigerung der Stadtgemeinde bezüglich Ueberlassung des Ofens zu besagtem Zwecke entgegensteht. Der Verein ist daher mangels der erforderlichen Verfügungsgewalt tatsächlich nicht in der Lage, den Ofen als Leichenverbrennungsofen zu benützen.

[1]) Sie wurde in Abschrift vom Verwaltungsgerichtshof dem Verfasser gütigst zur Verfügung gestellt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung geht auch aus dem Antrage des Beschwerdeführers hervor, die Lokalbaukommission zur Durchführung der Instruktion nach § 16 der Reichsgewerbeordnung anzuweisen, eventuell den Magistrat zu beauftragen, dem Verein für Feuerbestattung die Betriebsgenehmigung zu erteilen. Hiernach ist der Verein selbst der Anschauung, daß die Erteilung dieser Genehmigung durch die mangelnde Zustimmung der Stadtgemeinde gehindert werde.

Die erste Voraussetzung aber für die Ausübung eines Gewerbes und für die Errichtung und den Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage ist die Möglichkeit, daß der Unternehmer über die notwendigen Einrichtungen zur Ausübung des Gewerbebetriebes d. i. hier über den Verbrennungsofen frei verfügen kann. Da dies, wie nachgewiesen, nicht der Fall ist, so kann schon aus diesem Grunde von einem Geschäftsbetriebe des Vereins für Feuerbestattung und von Genehmigung eines solchen Betriebes nach Maßgabe der Reichsgewerbeordnung nicht die Rede sein.

Unter diesen Umständen kann vollständig dahin gestellt bleiben, ob der Betrieb eines Leichenverbrennungsofens überhaupt als Gewerbebetrieb aufgefaßt werden könne und ob sich ein derartiger Ofen unter die Anlagen des § 16 a. a. O. einbeziehen lasse.

Bei der gegebenen Sachlage erübrigt es sich auch, auf die Frage der vom Beschwerdeführer beantragten Anweisung der Lokalbaukommission und des Magistrats hinsichtlich der Sachinstruktion und Erteilung der Betriebsgenehmigung weiter einzugehen. Jedenfalls erscheint der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig, dem Magistrate als Vertreter der Stadtgemeinde, welche Eigentümerin des östlichen Friedhofes ist, Auftrag dahin zu erteilen, daß er die aus Anlaß eines bürgerlichrechtlichen Vertrages, nämlich bei der Verpachtung des im genannten Friedhofe gelegenen Verbrennungsofens, vorbehaltene Bewilligung zur unbeschränkten Benützung des Ofens gebe.

Nach alledem war die erhobene Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.

Als sachfällig hat der Verein für Feuerbestattung die Kosten des Verfahrens auch in diesem Rechtszuge zu tragen. Die Gebührenfestsetzung bemißt sich nach Art. 201—203 und 284 des Gebührengesetzes n. F."

Weit mehr noch als München trat die Stadt Nürnberg für die Feuerbestattungsidee, insbesondere für die Errichtung eines Krematoriums in Nürnberg ein. Bereits im Jahre 1893 hat man dort in dem damaligen Anlehensprogramm 60000 Mark für den Bau eines Krematoriums vorgesehen. Gar oft hat seitdem die Nürnberger Krematoriumsangelegenheit die Oeffentlichkeit beschäftigt. Wenn heute die Feuerbestattungsidee auch in Bayern einen gewissen Fortschritt gemacht und auch die Krematorienfrage hier mancherlei positives gezeitigt hat, so ist das hauptsächlich den Nürnbergern zuzuschreiben. Im

Gegensatz zu München vertrat man im Magistrat zu Nürnberg die Ansicht, daß, nachdem die Leichenverbrennung in Bayern nicht verboten ist, auch eine Erlaubnis der Regierung zum Betrieb eines Krematoriums nicht notwendig sei. Sehr charakteristisch für das energische Vorgehen Nürnbergs sind die Worte des zweiten Bürgermeisters:[1]) „Wir bauen ein Krematorium und fangen ganz einfach mit dem Verbrennen an; ob sie uns dann strafen, werden wir ja sehen".

Als infolge des überaus raschen Anwachsens der Stadt Nürnberg eine Erweiterung des dortigen Westfriedhofes notwendig wurde, beschloß man, in die dort zu errichtende Gedächtnis- und Aussegnungshalle ein Krematorium einzubauen. Zu diesem Zwecke, sowie zur Befriedigung einer großen Reihe weiterer außerordentlicher Bedürfnisse sollte eine Anleihe von 40 Millionen Mark gemacht werden. Für die Erweiterung und bauliche Ausgestaltung des Westfriedhofes waren dabei 500 000 Mark vorgesehen. Obige Anleihe hat von der Regierung von Mittelfranken als Staatsaufsichtsstelle auch Genehmigung gefunden, jedoch unter dem Vorbehalt, zu einzelnen Projekten in weiteren Verhandlungen und Ausführungen Stellung zu nehmen. Die Stadt Nürnberg ging nunmehr daran, die bauliche Ausgestaltung des Westfriedhofes mit Einschluß des Krematoriums durchzuführen. Als aber der Regierung Vorlage gemacht wurde, beanstandete diese unter Hinweis auf die Entschließungen des Ministeriums des Innern von 1907 und 1910 die Aufwendung von Anlehensmitteln zur Errichtung eines Krematoriums mit folgender Entschließung: „Die dem Stadtmagistrat Nürnberg mitgeteilten Entschließungen des K. Staatsministeriums des Innern erklären den Betrieb von Feuerbestattungsanlagen in Bayern nicht für zulässig. Bei dieser Sachlage kann die Aufnahme eines Anlehens zur Bestreitung der Kosten der Erbauung einer städtischen Feuerbestattungsanlage bezw. der Verwendung von Mitteln des 40 Millionenanlehens für 1911 mit 1915 zu diesem Zweck gemäß Art. 61 und 63 der Gemeindeordnung nicht genehmigt werden. Gegen die Verwendung der Anlehensmittel zur Erbauung einer Gedächtnishalle besteht vorbehaltlich der näheren Erörterung der Zwecke, welchen dieses Gebäude beim Wegfall der Einäscherungshalle noch zu dienen bestimmt ist, und vorbehaltlich des Nachweises der hiefür erforderlichen Kosten keine Erinnerung." Der Stadtmagistrat erhob damals Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof und auch zum Staatsministerium des Innern, zog aber beide Beschwerden wieder zurück, weil die Sache nunmehr in ein anderes Geleise geführt worden war.

Die Gemeindekollegien der Stadt Nürnberg hatten nämlich davon abgesehen, aus Anleihemitteln das Krematorium zu errichten; sie wollten vielmehr den hiezu erforderlichen Bedarf aus laufenden Mitteln decken und setzten zu diesem Zweck den Betrag von 32 000 Mark in den Voranschlag für 1911. Die Kreisregierung hat jedoch im Hinblick auf Art. 88 Ziff. 7 sowie 157 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung diesen Beschluß mit Entschließung vom 1. Juli 1911

[1]) „Phönix" Jahrg. 1910 S. 378.

aufsichtlich beanstandet, da „für die Zulassung der Feuerbestattung eine polizeiliche Regelung nicht entbehrt werden könne, für eine solche aber zurzeit die nötigen gesetzlichen Grundlagen fehlen, weshalb der Betrieb eines Krematoriums nicht gestattet werde. Die bezeichnete Position müsse daher als unvereinbar mit den derzeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und demnach der staatlichen Ordnung widerstreitend erachtet und bei dieser Sachlage der beschlußmäßigen Streichung jenes Betrages aus dem Voranschlage seitens der städtischen Kollegien binnen drei Wochen entgegengesehen werden."

Da die städtischen Kollegien mit Beschluß vom 7./11. Juli 1911 dieser Aufforderung keine Folge leisteten, wurden mit Regierungsentschließung vom 14. September 1911 die einschlägigen Gemeindebeschlüsse außer Wirksamkeit gesetzt und die 32000 Mark aus dem Voranschlag gestrichen. Dabei wurde hervorgehoben: „Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden habe sich im Rahmen der gegebenen staatlichen Rechtsordnung zu bewegen; wenn die Errichtung und der Betrieb einer gemeindlichen Anlage von den Aufsichtsbehörden als mit den derzeit in Bayern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unvereinbar erachtet wird, so widerstreite ein diesen Anschauungen entgegenstrebendes Vorgehen der gemeindlichen Vertretung der staatlichen Ordnung; die Einsetzung des Betrages von 32000 Mark in den städtischen Voranschlag zur Durchführung und Inbetriebnahme einer städtischen Feuerbestattungsanlage in Nürnberg stelle sich hiernach als ein dem Staatswohle zum Nachteil gereichender Uebergriff über die gesetzlichen Grenzen des gemeindlichen Wirkungskreises dar."

Gegen diese Regierungsentschließung erhoben die städtischen Kollegien von Nürnberg einstimmig Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof mit dem Antrag, dieselbe wegen Verletzung des gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts außer Wirksamkeit zu setzen.

In der Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof vom 13. Dezember 1911 vertrat Rechtsrat Dr. Fischer die Beschwerde der Stadt Nürnberg. Er brachte dabei im wesentlichen die in seiner Broschüre „Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht" niedergelegten Einwände vor. Generalstaatsanwalt v. Keller äußerte sich gutachtlich zur Sache wie folgt: „Der Streitgegenstand, über den der Kgl. Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zu befinden hat, beschränkt sich auf die Frage, ob durch die Regierungsentschließung vom 14. September l. J. das der Stadtgemeinde Nürnberg gesetzlich zustehende Selbstverwaltungsrecht verletzt worden sei. Die Aufstellung des Voranschlags für den Gemeindehaushalt ist zweifellos eine eigentliche Gemeindeangelegenheit, bei welcher das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde in ausgedehnter Weise zur Geltung kommt. Die Staatsaufsichtsbehörde, welcher Abschrift des Voranschlags vorgelegt wird, kann nur nach Maßgabe des Art. 157 der Gemeindeordnung eingreifen, wenn einer der vier im Abs. 1 dieses Artikels aufgeführten Fälle gegeben ist. Hievon kommen für vorliegenden Fall nur Ziff. 1 und 2 in Betracht. Es konnte also die Einstellung des vorerwähnten Ausgabepostens (32000 Mark) in den

Voranschlag der Gemeinde Nürnberg nur staatsaufsichtlich beanstandet werden, wenn entweder 1. die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse zum Nachteile des Staates überschritten wurden, oder 2. die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet wurden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist. Die Regierung von Mittelfranken hat in der Begründung ihres Bescheides vom 14. September l. J. die beiden Ziffern 1 und 2 des Art. 157 Abs. 1 Gemeindeordnung angeführt, jedoch lediglich Ausführungen gemacht, welche in Ziff. 1 ihre Stütze finden sollen, indem sie hervorhebt, daß die Einsetzung des Betrages von 32000 Mark in den gemeindlichen Voranschlag zur Durchführung und Inbetriebnahme einer städtischen Feuerbestattungsanlage sich als ein dem Staate zum Nachteile gereichender Uebergriff über die gesetzlichen Grenzen des gemeindlichen Wirkungskreises darstelle Vor allem bemerke ich hier, daß die Einsetzung von 32000 Mark in den Kämmereivoranschlag der Stadt Nürnberg zunächst nur die Errichtung einer Einäscherungsstätte in dem städtischen Westfriedhofe bezweckt, daß aber Mittel zum Betrieb dieser Einäscherungsstätte, insbesondere zur Beschaffung des persönlichen und sächlichen Bedarfs für einen solchen Betrieb, zurzeit noch nicht im Voranschlag vorgesehen sind. In der bloßen Errichtung einer Einäscherungsstätte, also in der Erbauung der hiezu erforderlichen Räume und in der Aufstellung eines Verbrennungsofens wird man aber nicht schon die Ueberschreitung einer gesetzlichen Schranke der den Gemeinden zustehenden Befugnisse erblicken können, welche zum Nachteil des Staates gereichen könnte. Es ist zwar in Art. 38 der Gemeindeordnung nur die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Begräbnisplätze als Pflicht aller Gemeinden aufgeführt; aber damit ist nicht ausgeschlossen, daß eine Gemeinde zur Förderung wirklicher oder vermeintlicher Wohlfahrtsinteressen auch eine Einrichtung ins Leben ruft, die die Möglichkeit der Feuerbestattung für diejenigen Personenkreise schafft, welche diese Bestattungsart an Stelle der bisher üblichen Beerdigung wählen wollen. Damit würde eine Gemeinde gegen den Art. 157 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung nur dann verstoßen, wenn wirklich eine gesetzliche Schranke bestünde, welche die Einführung der Feuerbestattung in Bayern verbieten würde. Es besteht aber kein gesetzliches Verbot der Schaffung einer solchen Einrichtung. Zwar berührt die Einführung der Feuerbestattung zweifellos staatliche Interessen, die vorzugsweise auf dem Gebiet der Strafrechtspflege liegen. Dem Staate kommt es deshalb zu, darüber zu wachen, daß der Betrieb der von einer Gemeinde errichteten Feuerbestattungsanlage diesen polizeilichen Rücksichten Rechnung trage, daß er nicht dazu führe, daß die Leichenverbrennung zur Verhütung der Entdeckung von Verbrechen diene, und endlich, daß bei der Feuerbestattung die gebührende Rücksicht auf die öffentliche Ordnung genommen werde. Dem Staate kommt es sonach jedenfalls zu, die Feuerbestattung polizeilich zu regeln und die Einhaltung der zu erlassenden Vorschriften mit dem Schutze des Strafrichters zu umgeben. Wie dies aber seitens des Staates in Angriff genommen

werden will, ob der Staat den Weg der Gesetzgebung hiezu beschreiten will oder ob er glaubt, diese Regelung auf Grund der bereits bestehenden Gesetze durch Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften in die Hand nehmen zu können, oder ob dies der ortspolizeilichen Regelung überlassen werden könne, dies zu entscheiden, ist zunächst Sache der K. Staatsregierung, eventuell hätte der Strafrichter im Falle der Zuwiderhandlung gegen solche Vorschriften deren Rechtsgültigkeit zu prüfen. Die gegenwärtige Sache bietet aber dem Verwaltungsrichter meines Erachtens keine Handhabe für eine Entscheidung hierüber, da es sich jetzt nicht um den Betrieb einer Leichenverbrennungsanstalt entgegen einer bestehenden Vorschrift, sondern lediglich um die Verausgabung einer bestimmten Summe zur Erbauung einer solchen handelt. Die jetzt geplante bloße Errichtung einer solchen Anlage verstößt aber gegen keine gesetzlichen Schranken und gegen keine gesetzlichen Vorschriften, durch welche das Ermessen der Gemeindekollegien innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt wäre. Die Entschließung der Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken vom 24. September l. Js. wird sich demnach nicht aufrecht erhalten lassen, weshalb ich begutachte: diese Entschließung außer Kraft zu setzen und die Kosten des gebührenfreien Verfahrens der Stadt Nürnberg als Veranlasserin zu überbürden."

Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Dezember 1911 wurde denn auch dem Antrag des Generalstaatsanwalts in folgender Weise entsprochen:[1])

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern. In der Sache, betreffend „Feuerbestattung in Nürnberg, hier Kämmerei-Voranschlag 1911", beschließt der K. Verwaltungsgerichtshof im 2. Senate auf Grund der in öffentlicher Sitzung vom 13. Dezember 1911 gepflogenen Verhandlung:

1. Aus Anlaß der Beschwerde des Stadtmagistrates Nürnberg vom 23. September 1911 wird die Entschließung der K. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 14. September l. J. außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Stadtgemeinde Nürnberg zu tragen, wobei jedoch eine Staatsgebühr für diesen Bescheid nicht erhoben wird".

In rechtlicher Hinsicht ist hiezu ausgeführt:

„Die vom Stadtmagistrate Nürnberg rechtzeitig erhobene Beschwerde macht gegen die Entschließung vom 14. September 1911 Verletzung des der Gemeinde gesetzlich zustehenden Selbstverwaltungsrechtes geltend; sie ist auf Art. 10 Ziff. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes gestützt und deshalb der Verwaltungsgerichtshof zur letztinstanziellen Bescheidung der Beschwerde zuständig.

Der Beschwerde ist dabei vor allem zuzugeben, daß die Aufstellung des gemeindlichen Voranschlages eine Gemeindeangelegenheit im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 a. a. O. und die Verfügung über die Mittel der Gemeinde ein Gegenstand des Selbstver-

[1]) Vgl. oben S. 25 Fußnote 1.

waltungsrechtes im Sinne des Art. 1 der Gemeindeordnung ist; es fragt sich nur, ob und inwieweit dieses Selbstverwaltungsrecht im vorliegenden Falle einer gesetzlichen Schranke unterliegt oder gesetzlichen Vorschriften widerstrebt.

In der Beschwerde vom 24. September l. J. wird vorgebracht, daß „es sich zunächst nur um die Errichtung der Einäscherungsstätte handle; die Stadtgemeinde habe unter allen Umständen ein wesentliches Interesse daran, eine solche Anlage wenigstens schon zu besitzen, wenn deren Zulässigkeit infolge einer allenfallsigen Rechtsänderung außer jeden Zweifel gerückt würde."

Wie im Regierungsbescheide aus den magistratischen Berichten vom 12. Juni und 15. Juli 1911 angenommen und auch aus den Beschwerdeschriften und deren Vertretung in der öffentlichen Verhandlung hervorgeht, ist indes kein Zweifel, daß von den Gemeindekollegien in Nürnberg mit der Errichtung auch der Betrieb einer Feuerbestattungsanlage beabsichtigt und erstrebt ist. Wenn der Regierungsbescheid hierin „einen dem Staatswohle zum Nachteile gereichenden Uebergriff über die gesetzlichen Grenzen des gemeindlichen Wirkungskreises" erblickt und dabei auf Art. 157 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung sowie auf Kahrs Gemeindeordnung Bd. 2 S. 34 hinweist, so kann einerseits dahin gestellt bleiben, in welcher Richtung eine Benachteiligung des Staatswohles vorliegt, anderseits wird aber eine nähere Darlegung vermißt, inwieferne von den Gemeindekollegien in Nürnberg die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse überschritten (Art. 157 Abs. 1 Ziff. 1 GemO.) oder ihr Ermessen beschränkende gesetzliche Vorschriften nicht beachtet (Ziff. 2 a. a. O.) wurden; es ist deshalb zu untersuchen nötig, ob und inwieferne die auf Einrichtung einer Feuerbestattungsanstalt abzielenden Gemeindebeschlüsse mit gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch stehen; es ist aber auch nur diese Rechtsfrage, welche hier zu würdigen ist, während alle staats- und kirchenpolitischen Erwägungen für und gegen die Feuerbestattung auszuscheiden haben.

Daß die Feuerbestattung einer in Bayern verstorbenen Person an sich und abgesehen von dem Orte ihrer Betätigung nicht als unstatthaft betrachtet wird, erhellt wohl aus der Tatsache, daß seit vielen Jahren schon die Ueberführung von Leichen zu dem ausgesprochenen Zwecke ihrer Einäscherung in außerbayerischen Krematorien bewilligt wurde und daß in allen diesen Fällen kriminalistische Bedenken nicht unbedingt als ein Hindernis der Feuerbestattung angesehen wurden; in Bayern selbst allerdings wurde eine Leichenverbrennung bis jetzt nicht zugelassen.

Nach Art. 38 der rechtsrh. Gemeindeordnung „gehört die Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Begräbnisplätze zu den Obliegenheiten der Gemeinde". Daß nun unter dem Ausdrucke „Begräbnisplätze" von dem Gesetzgeber nur eine Anlage für die hergebrachte Erdbestattung verstanden wurde, ist wohl unbestreitbar und es steht hiernach so viel fest, daß die Gemeinde

jedenfalls eine Verpflichtung zur Herstellung einer Leichenverbrennungsanlage nicht besitzt; zur Frage aber, ob die Gemeinde nicht wenigstens dazu befugt erscheine, wird unterschieden werden müssen, ob die Einführung der Feuerbestattung als eine nur fakultative oder als obligatorische beabsichtigt ist.

Ein Feuerbestattungszwang könnte nur auferlegt werden, wenn die Zwangspflicht auf ein Gesetz gegründet werden könnte und eventuell auch die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde dazu erteilt würde (Art. 6 des PStGB., Art. 159 Abs. 1 Ziff. 6 GemO.); beide Voraussetzungen fehlen hier; obligatorisch könnte deshalb die Feuerbestattung nicht zur Einführung gelangen.

Die Beschlüsse der Gemeindekollegien von Nürnberg sind indes, wie deren Vertreter bei der Verhandlung bestätigte, nur auf die Ermöglichung einer fakultativen Feuerbestattung gerichtet; es fragt sich, wie auf dieser Rechtslage zu urteilen sei.

In bezug auf die Behandlung menschlicher Leichen stehen die Bestimmungen in § 367 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871, welche in der Neufassung des Gesetzes vom 26. Februar 1876 keine Aenderung erfahren haben, sodann im Art. 61 des bayer. Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, welche im wesentlichen mit Art. 110 des Polizeistrafgesetzbuches vom 10. November 1861 übereinstimmen, in Geltung; in allen diesen Bestimmungen ist neben „Begräbnisplatz" nur von „Beerdigung" der Leichen die Rede.

Wohl könnte nun gesagt werden, daß die Verbrennung einer Leiche in gleicher Weise wie die Verwesung im Grabe eine — lediglich beschleunigte — Auflösung des Körpers zu Staub und Asche darstelle; es wird aber nicht zu bestreiten sein, daß bei Erlaß der angeführten Gesetzesbestimmungen der Gesetzgeber sicherlich nur die Erdbestattung der Leichen im Auge hatte; die Feuerbestattung ist erst nachher allmählich in Aufnahme gekommen und es kann zweifelsohne unter den Begriff der Beerdigung in den bestehenden Gesetzen die Leichenverbrennung nicht einbezogen werden.

Anderseits aber führte offenbar gerade der Umstand, daß seinerzeit an die Leichenverbrennung gar nicht gedacht wurde, in der Gesetzgebung dazu, daß nicht etwa die Erdbestattung ausdrücklich vorgeschrieben und die Feuerbestattung einer Leiche ausgeschlossen wurde; in keinem der Gesetze ist bis jetzt ein Verbot der Leichenverbrennung zum Ausdruck gekommen. Dafür, daß reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, spricht schon die Tatsache, daß bereits in vielen deutschen Bundesstaaten die Feuerbestattung zugelassen und eingeführt ist; in diesen Staaten fand je nach den Rechtsverhältnissen, wie sie in jedem gegeben waren, die Zulassung und Regelung der Feuerbestattung auf verschiedene Weise statt; es kann jedoch davon abgesehen werden, hierauf weiter einzugehen, da es hier darauf ankommt, wie die Verhältnisse rechtlich in Bayern liegen. Art. 61 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches mit der darauf beruhenden Leichentransport-

ordnung wäre wohl erst dann einschlägig, wenn seinerzeit Leichen von auswärts nach Nürnberg zur Einäscherung überführt werden sollten; der Vertreter der Stadtgemeinde, welcher die Worte „Ort der Beerdigung" als Platz des Begräbnisses auslegt, will zwar jene Bestimmung auch für die Verbringung einer Leiche von Nürnberg selbst nach dem dortigen Krematorium gelten lassen, ob indes auch solche Fälle sich darunter subsumieren ließen, ist hier nicht zu entscheiden und ebenso kann, nachdem die Feuerbestattungsanlage in Nürnberg auf dem städtischen Westfriedhofe errichtet werden soll, außer Betracht bleiben, ob Art. 61 Ziff. 2 a. a. O. einer etwaigen Errichtung außerhalb des öffentlichen Friedhofes hinderlich wäre.

Die Ziff. 3 des Art. 61 läßt einerseits „orts- oder distriktspolizeiliche Anordnungen inbezug auf die Leichenordnung" und andererseits „oberpolizeiliche Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung" zu; die in letzter Richtung für Mittelfranken geltenden Vorschriften der Kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Mai 1898 beziehen sich nun nach Maßgabe genannter Gesetzesbestimmung lediglich auf das Begraben der Leichen; sie enthalten keine Untersagung der Leichenverbrennung und könnten sich hierauf nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes wohl auch nicht erstrecken, worüber indes gegebenenfalls nach Art. 15 des Polizeistrafgesetzbuches der Strafrichter zu befinden hätte.

Die angefochtene Regierungsentschließung geht übrigens selbst nicht davon aus, daß die Feuerbestattung einem gesetzlichen Verbote zuwiderläuft, vielmehr nur davon, daß zur Einführung der Feuerbestattung eine polizeiliche Regelung unentbehrlich, hierfür aber eine gesetzliche Unterlage nicht vorhanden sei, — eine Auffassung, wie sie auch in den mehrfachen Verhandlungen des Landtags über die Feuerbestattungsfrage zu Tage getreten und dem Stadtmagistrate Nürnberg in Entschließungen des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 20. September 1907 und 5. August 1910 kundgegeben worden ist.

Demgegenüber ist jedoch die magistratische Beschwerde und im Einklange damit deren Vertreter in der öffentlichen Verhandlung der Anschauung, daß die bestehende Gesetzgebung für eine Regelung des Feuerbestattungsbetriebes genügend Handhabe biete; es wird dabei einerseits „die Aufstellung örtlicher Satzungen auf Grund der Art. 40 und 84 der rechtsrh. Gemeindeordnung" für ausreichend und anderseits für eine polizeiliche Regelung der Art. 61 Ziff. 1, dann Ziff. 3, wenn nicht sinngemäß, in zweiter, so doch in erster Alternative und Art. 95 des Polizeistrafgesetzbuches als geeignete Unterlage erachtet.

Ob nun eine polizeiliche Regelung für den Feuerbestattungsbetrieb notwendig erscheint und ob dann die vom Magistrate bezeichneten Gesetzesbestimmungen hierfür eine geeignete Unterlage bilden, hat nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern die Polizeiverwaltung und im letzteren Punkte endgültig das Strafgericht zu beurteilen.

Wird aber auch angenommen, daß eine polizeiliche Regelung nicht zu entbehren und eine gesetzliche Unterlage dafür nicht gegeben sei, so stünde immerhin dahin, ob aus einem etwaigen Mangel oder einer angenommenen Lücke in der Gesetzgebung ohne weiteres eine Unzulässigkeit der Feuerbestattung gefolgert werden könne.

Erfahrungsgemäß kommen namentlich im wirtschaftlichen Leben nicht selten neue Erscheinungen und Einrichtungen in Aufnahme, für welche die bestehenden Gesetze nicht zutreffen oder nicht ausreichen; es sei dabei nur an die Kraftfahrzeuge erinnert; diese waren unbeanstandet lange schon in Gebrauch, ehe das Reichsgesetz vom 3. Mai 1909 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und zahlreiche weitere Vollzugsvorschriften dazu erlassen worden sind.

Im übrigen sind die bezüglichen Beschlüsse der Gemeindekollegien in Nürnberg vom 24. Januar, 23. Februar und 7. März l. J. nur „für die Errichtung einer Einäscherungshalle" gefaßt und die Mittel zu 32000 Mark im Voranschlage 1911 gleichfalls für „die Errichtung einer Einäscherungsstätte" vorgesehen; auch die Regierungsentschließung vom 14. September l. J. setzt die erwähnten Gemeindebeschlüsse nur insoweit außer Wirksamkeit, als „sie die Einstellung der für die Errichtung einer Einäscherungsstätte vorgesehenen 32000 Mark in den Voranschlag 1911 betreffen".

Es ist nun nicht erfindlich, inwieferne die auf Errichtung eines Krematoriums lautenden Beschlüsse der Gemeindekollegien gegen ein Gesetz verstoßen sollten, und wenn nach den aus den Akten und der mündlichen Verhandlung sich ergebenden Andeutungen die Gemeindekollegien die Absicht durchblicken lassen und Wert darauf legen, daß das Krematorium seinerzeit in Betrieb gesetzt werde, so werden dadurch allein die Beschlüsse über dessen Errichtung nicht gesetzwidrig; ob aber in der Folge einer etwaigen Inbetriebnahme der Einäscherungsstätte rechtlich Hindernisse oder Schwierigkeiten entgegengestellt werden können und ob insbesondere etwa auf Grund des Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches eine Schließung der Feuerbestattungsanstalt angängig erschiene, ist hier einer Beurteilung nicht zu unterziehen.

Mit Ungrund hat hiernach die Kgl. Regierung, Kammer des Innern, die Beschlüsse der Gemeindekollegien in Nürnberg über die Errichtung eines Krematoriums außer Wirksamkeit gesetzt und die im Gemeinde-Voranschlage 1911 dafür vorgesehenen 32000 Mark dem Abstriche unterstellt; die Regierungsentschließung vom 14. September 1911 war deshalb dem Beschwerdeantrage entsprechend aufzuheben.

Die Kosten des Verfahrens hat, weil vom Stadtmagistrate Nürnberg veranlaßt und ein Streitgegner nicht vorhanden, die Stadtgemeinde Nürnberg zu tragen, wobei jedoch nach Art. 234 Ziff. 6 des Gebührengesetzes neuester Fassung eine Staatsgebühr nicht zu erheben ist."

3. Auch dem Verlangen nach Aschenbeisetzung und den hiezu erforderlichen Urnenhallen sind die Magistrate der beiden Städte München und Nürnberg jederzeit freundlichst entgegengekommen. Im Jahre 1891 richtete der Verein für Feuerbestattung in München an den dortigen Magistrat die Anfrage, ob gegen die Beisetzung von Aschenbüchsen oder Urnen in Begräbnisplätzen oder Familiengrüften eine Einwendung bestehe; der Magistrat wies in seiner Antwort darauf hin, daß er bereits in jedem einzelnen Falle die Genehmigung erteilt habe, und stellte in Aussicht, auch künftig so verfahren zu wollen. Die erste feierliche Beisetzung einer Urne in Gegenwart eines Trauergefolges erfolgte am 21. Februar 1901.[1]) Am 1. Juni 1902 konnte dann der Verein für Feuerbestattung dank dem Entgegenkommen der Stadt München die erste Urnenhalle auf dem Schwabinger Friedhof eröffnen.[2]) Diese schien jedoch gar bald dem steigenden Bedürfnis nicht mehr genügen zu können; deshalb wandte sich der Verein im Jahre 1907 mit einem neuen Gesuch an den Magistrat, der dann auch in seinem Projekt über die Erweiterung des neuen nördlichen Friedhofs in Schwabing zwei weitere Urnenhallen vorsah, von denen die eine bereits im Jahre 1908 der Benützung übergeben werden konnte. Auch die Stadt Nürnberg, ebenso noch verschiedene andere Städte Bayerns, z. B. Augsburg, sind bereits seit längerer Zeit im Besitze einer eigenen Urnenhalle.

4. Ein wichtiges Kapitel in der Geschichte der Leichenverbrennung in Bayern bildet noch die Entstehung und das Wirken unserer Feuerbestattungsvereine. Im Jahre 1891 traten in Bayern 3 Feuerbestattungsvereine ins Leben. Der Verein für Feuerbestattung in München, der Leichenverbrennungsverein in München und der Leichenverbrennungsverein in Nürnberg. Ihre rege Tätigkeit schon zu Beginn ihres Daseins ist uns aus ihren Anträgen an die Magistrate, Ministerien und Abgeordnetenkammer bereits hinreichend bekannt. Ganz besonders aber entfaltete sich diese Rührigkeit auf den Erlaß des Ministeriums vom 23. Juli 1894 (oben S. 10) hin. Sie erkannten es damals als ihre wichtigste Aufgabe, nunmehr mit allem Eifer Freunde für die Feuerbestattungsidee zu werben und immer weitere Kreise dafür zu gewinnen. Zahlreiche Vorträge in allen Gauen des Landes dienten diesem Zwecke. Ich erinnere nur an die erfolgreichen Reden von Dr. Weigt aus Hannover, des Meisters der Redekunst unter den Aposteln der Feuerbestattung. Die Entstehung vieler neuer Vereine, das rasche Anwachsen der bereits bestehenden waren, wie aus beiliegender Statistik (S. 36) hervorgeht, die reichen Früchte dieser Bemühungen. Durch die Beteiligung der Feuerbestattungsvereine an den bayerischen Landesausstellungen in Nürnberg 1906 und München 1908 wurden die weitesten Kreise mit der Feuerbestattung vertraut gemacht, wozu auch die Verteilung von Broschüren sowie Aufrufe in den Tageszeitungen wesentlich beitrugen und noch beitragen. Am 2. und 3. März 1907 konnte in Nürnberg die endgültige Gründung des Verbandes der bayerischen

[1]) Vgl. „Die Flamme" Jahrg. 1901 S. 3281.
[2]) Vgl. „Die Flamme" Jahrg. 1902 S. 3617 und „Phönix" Jahrg. 1905 S. 100.

Die Feuerbestattungsvereine in Bayern.[1])

Sitz des Vereins	Gründungsjahr	Mitgliederzahl in den Jahren:																			
		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Ansbach[2])	1905															*	2	12	14	17	22
Aschaffenburg	1911																				
Augsburg	1903													67	73	77	72	312	512	617	752
Augsburg[2])	1909																			*	82
Bad Dürkheim[3])	1906																*	*	*	*	32
Bamberg[2])	1904														*	*	56	73	89	93	99
Bayreuth[2])	1901											*	*	*	*	*	137	142	180	213	236
Erlangen[2])	1904														*	*	9	14	14	17	22
Frankenthal[3])	1902												*	*	43	54	66	66	90	93	98
Fürth	1906																91	110	123	130	141
Fürth[2])	1903													*	*	*	172	207	235	241	252
Grünstadt[3])	1904														26	26	26	35	35	42	53
Hof	1910																				163
Hof[2])	1903													*	*	*	38	47	73	74	77
Kaiserslautern	1902												*	70	83	88	93	92	97	109	122
Kempten[4])	1906																*	*	37	37	37
Kempten[2])	1910																				14
Kirchheim-bolanden[3])	1904														17	17	17	28	26	26	26
Kissingen	1910																				*
Kitzingen[2])	1910																				24
Klein-Steinheim[2])	1907																	10	8	8	6
Kulmbach[2])	1910																				8
Landau[3])	1904														39	45	61	72	83	89	104
Lauf[2])	1909																			*	8
Lindau	1909																			*	183
Ludwigshafen[5])	1892		50	70	85	85	84	83	78	81	92	107	114	130	162	183	203	230	262	271	282
Mainburg[2])	1909																			7	7
Marktredwitz[2])	1909																			18	18
Memmingen	1906																32	43	54	56	61
Münchberg[2])	1908																		20	32	45
München (V. für F.-B.)[6])	1891	84	186	213	220	230	236	319	340	418	515	633	705	822	1553	1801	2153	2466	2832	3151	3520
München (L.-V.-V.)[6])	1891	*	*	*	*	*	232	221	216	210	233	236	431	561							
Neustadt a. H.	1901											141	180	215	200	219	237	260	271	282	308
Nördlingen[7])	1907																	40	42	45	52
Nürnberg (F.-V.-V.)	1891	*	*	*	*	*	143	132	181	188	213	228	262	345	670	1184	1333	1735	2603	3110	4320
Nürnberg (Krem.-V.)	1910																				221
Oggersheim[3])	1908																		15	15	15
Pirmasens	1899									42	42	42	50	45	60	50	50	49	52	60	65
Regensburg[4])	1906																27	39	37	37	37
Schwabach[2])	1901											*	*	*	*	*	34	37	45	45	37
Schwarzenbach[3])	1908																		31	50	69
Schweinfurt	1905															79	120	159	202	250	302
Schweinfurt[2])	1909																			*	20
Selb[8])	1911																				
Weiden[2])	1909																			*	11
Würzburg	1907																	106	150	189	209
Würzburg[2])	1909																			*	50
Wunsiedl[3])	1911																				
Zweibrücken	1904														35	54	82	92	100	115	136
Zusammen:[9])		200	400	490	500	620	695	755	815	940	1100	1400	2000	2400	3200	4200	5150	6500	8350	9700	11300

[1]) Diese Statistik ist dem alljährlich im „Phönix" erscheinenden „Verzeichnis der Feuerbestattungsvereine deutscher Sprache" entnommen.

[2]) Ortsgruppe des Nürnberger Feuerbestattungsvereins.

[3]) Ortsgruppe des Vereins Mannheim-Ludwigshafen.

[4]) Ortsgruppe des Münchener Feuerbestattungsvereins.

[5]) Die hier aufgeführten Zahlen dürften den in Ludwigshafen wohnenden Mitgliedern des Vereins Mannheim-Ludwigshafen entsprechen.

[6]) Der „Verein für Feuerbestattung" und der „Leichenverbrennungsverein" in München vereinigten sich am 18. Januar 1904 zu dem „Verein für Feuerbestattung in München."

[7]) Ortsgruppe des Augsburger Vereins.

[8]) Ortsgruppe des Vereins in Hof.

[9]) Die Summe konnte hier nur schätzungsweise angegeben werden, da bei einigen Vereinen die mit * ersetzten Zahlen nicht zu ermitteln waren.

Feuerbestattungsvereine erfolgen, der es sich zur Aufgabe setzt, durch gemeinsame Arbeit für die Verbreitung der Feuerbestattungsidee in Bayern Sorge zu tragen und insbesondere den kleineren Vereinen zu deren Kräftigung und zur Unterstützung ihrer Werbearbeit Mittel zuzuweisen.[1]) Ende 1910 zählten wir in Bayern nicht weniger als 45 Feuerbestattungsvereine mit zirka 11300 Mitgliedern.

Gleichen Schritt mit der Zunahme der Feuerbestattungsvereine hielt auch die Zunahme der aus Bayern zur Feuerbestattung überführten Leichen. Beispielsweise sei hier (S. 38) die Statistik der durch den Feuerbestattungsverein in München aus München und Umgebung zur Ueberführung gebrachten Leichen angeführt. Ist darnach die Zahl der in den letzten Jahren aus München zur Feuerbestattung überführten Leichen schon ziemlich groß, so ist noch zu bedenken, daß die gesetzliche Einführung der Feuerbestattung nicht bloß eine wesentliche Erleichterung, sondern gerade aus diesem letzteren Grunde auch eine nicht unerhebliche Zunahme der Feuerbestattungen bringen dürfte.

Wie groß auch in Bayern das öffentliche Interesse an der Feuerbestattung ist, zeigt sich ganz besonders in den häufigen, vielfach sehr eingehenden Berichten der Tagespresse. Auch der bayerische Städtetag hat sich mit der Frage der fakultativen Feuerbestattung bzw. gemeindlicher Krematorien beschäftigt und einen Antrag auf Befürwortung der Feuerbestattung mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen.

§ 2.

Die Feuerbestattung und das in Bayern geltende öffentliche staatliche Recht.

I.

Reichs- und landesrechtliche Bestimmungen über das Leichen- und Bestattungswesen.

Das Leichen- und Bestattungswesen ist einer der wichtigsten Zweige des öffentlichen Rechts. Durch die Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825 ist es der obersten Aufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstellt.[2]) Im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung ergingen zahlreiche Verordnungen über das Leichenwesen, so über Leichenschau und Zeit der Beerdigung,[3]) über Beaufsichtigung der Begräbnisorte,[4]) über Verbringung von Leichen an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung,[5]) über Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnisstätten außerhalb der öffentlichen Kirchhöfe,[6]) über Beerdigung der im Zweikampf Gebliebenen und der Selbstmörder.[7])

---

[1]) „Phönix" Jahrg. 1907 S. 251.

[2]) §§ 20, 74 lit. c. vgl. Regierungs- und Intelligenzblatt 1825 S. 101; Weber, Gesetz- und Verordnungssammlung Bd. 2 S. 286 ff.

[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Kgr. Bayern 1885 S. 655.

[4]) Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1877 S. 382.

[5]) Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Kgr. Bayern 1888 S. 123.

[6]) Regierungsblatt f. d. Kgr. Bayern 1862 S. 2311.

[7]) Regierungsblatt f. d. Kgr. Bayern 1809 S. 865.

Verzeichnis der von dem „Verein für F.-B. in München e. V." aus München zur F.-B. überführten Leichen.[1])

In den Jahren	Nach den Krematorien in:																		Zusammen	Von den Eingeäscherten waren			Von den eingeäscherten Mitgliedern d. „Ver. f F.-B. i. Mü." waren				
	Baden-Baden	Bern	Chemnitz	Coburg	Eisenach	Gotha	Hamburg	Heidelberg	Heilbronn	Jena	Karlsruhe	Mainz	Mannheim	Offenbach	Reutlingen	St. Gallen	Stuttgart	Ulm	Zürich		Mitglieder des F.-B.-V. München	Mitglieder anderer F.-B.-V.	Nichtmitglieder d. F.-B.-V.	Männer	Frauen	Katholiken	Protestanten	Andersgläubige
1892						5		1												6	1		5	1				
1893						3		1												4	2		2	1	1			
1894						1		1												2	2			2				
1895						5		3												8	4	2	2	4		2	1	1
1896						7		3												10	4		6	3	1	1	2	1
1897						16	1	2												19	6		13	6		2	2	2
1898						12		3		3										18	10		8	6	4	2	4	2
1899						4		4		13										21	8	3	10	6	2	2	6	
1900						2		2		16										20	10	2	8	7	3	2	8	
1901						3	1	6		30				1						41	21	10	10	20	1	6	14	1
1902						1		6		21										28	12	2	14	6	6	3	7	1
1903						4		10		32										46	19	3	25	18	1	4	14	1
1904						1	1	6		44		1				1				54	31	3	20	19	12	18	13	
1905							1	2	13	45		1								62	35	1	26	29	6	27	8	
1906						1	1			2								85		89	48	1	40	34	14	16	27	5
1907			1		1					6			1				1	135		145	78	3	64	55	23	17	52	9
1908					1	3	1	1		2							4	141		153	93	2	58	63	30	33	48	12
1909			1			2		1		1			1				1	182	1	190	98	4	87	63	35	54	33	11
1910			1	3		1		1	1	1	1		1	1			4	172	1	188	108	2	78	80	28	46	50	12
1911	1	1		5				2				2			1		1	193	1	207	112	[2])	[2])	[2])	[2])	[2])	[2])	[2])
Zusammen	1	1	3	8	2	71	6	55	14	216	1	4	3	2	1	1	11	908	3	1311	[2])	[2])	[2])	[2])	[2])	[2])	[2])	[2])

[1]) Diese Statistik verdankt der Verfasser dem Herrn Major L. Kery, Vorstand des „Vereins für Feuerbestattung in München".
[2]) Eine Vervollständigung dieses Teiles war bis zur Drucklegung nicht mehr möglich.

Die Herstellung und Unterhaltung der Begräbnisplätze ist durch Art. 38 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 als eine Obliegenheit der Gemeinde erklärt. Die oberste Aufsicht über die Begräbnisstätten, die Sorge für deren zweckmäßige Anlegung, Erweiterung oder Verlegung ist den Kreisregierungen, der Vollzug den Unterbehörden übertragen.[1])

Besonders wichtige Bestimmungen über das Begräbniswesen enthält Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871. Darnach wird „an Geld bis zu 90 Mark oder mit Haft bis zu 30 Tagen gestraft: 1. wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen, als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt, oder den bei Erteilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt; 2. wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnisstätte beerdigt oder beerdigen läßt; 3. wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermangelung solcher den distriktspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnisplatz zuwiderhandelt".

Auch reichsgesetzliche Bestimmungen sind über das Bestattungswesen ergangen. Zu erwähnen sind hievon:

1. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Dieses bedroht in § 168 mit Gefängnisstrafe, neben welcher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, den, der „unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt oder der an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt." Nach § 367 wird „mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft bestraft: 1. wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder beiseite schafft; 2. wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt."

2. Das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875. Dieses trifft im fünften Abschnitt Anordnungen über die Beurkundung von Sterbefällen und enthält in § 60 die Vorschrift: „Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalls nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen."

3. Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877. Diese kennt als Mittel zur Erforschung von Verbrechen unter anderen auch das Ausgraben bereits beerdigter Leichen und be-

[1]) § 53 Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt S. 1084), Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1877 S. 382; vgl. auch Erkenntnis des Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte, Beil. 2 Gesetz- und Verordnungsblatt 1884.

stimmt in dieser Hinsicht in § 87 Abs. 3: „Behufs der Besichtigung und Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft." In § 157 verpflichtet sie die Polizei- und Gemeindebehörden, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter Anzeige zu erstatten, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird, und schreibt in Abs. 2 vor: „Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen." Bezüglich der Bestattung Hingerichteter bestimmt § 486 Abs. 5: „Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen."

In allen diesen Bestimmungen nennt und behandelt der Gesetzgeber einzig und allein die Erdbestattung. Es kehren immer dieselben Ausdrücke wieder wie: „beerdigen", „Beerdigung", „Grab", „Begräbnisplatz". Ueber die Feuerbestattung selbst schweigt sich der Gesetzgeber vollkommen aus. Angesichts dieser Tatsache drängt sich uns die Frage auf: Woher kommt dieses Schweigen des Gesetzgebers über die Feuerbestattung und welche Bedeutung ist ihm beizumessen?

II.

Schweigen dieser Gesetze von der Feuerbestattung und dessen Bedeutung.

a) Wenn der Gesetzgeber eine Materie nicht regelt, so kann dies seinen Grund zunächst darin haben, daß er sie überhaupt nicht kannte. Kannte er sie aber und traf er trotzdem keine Bestimmungen über sie, so mag dies unter anderem seine Ursache auch darin haben, daß er dieser Materie keine oder doch nur eine so geringe Beachtung schenkte, daß er eine gesetzliche Regelung nicht für notwendig erachtete. Welcher von den angeführten Gründen bei der Feuerbestattung zutrifft, ist wohl nur schwer zu sagen. Man kann vielleicht nicht mit Unrecht behaupten, daß beide mithereinspielen.

Aus der Geschichte der Feuerbestattung selbst ergibt sich nämlich, daß der Gesetzgeber bei Abfassung der Gemeindeordnung, des Reichsstrafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches die Feuerbestattung noch nicht gekannt hat. Jedenfalls steht fest, daß die Feuerbestattungsidee damals noch keine so weiten Kreise gezogen hatte, daß der Gesetzgeber sie hätte kennen müssen. Denn um die Jahre 1869 bis 1871 war die Feuerbestattungsfrage kaum theoretisch aufgeworfen, es gab noch keine Feuerbestattungsvereine, man kannte auch das technische Verfahren der modernen Leichenverbrennung noch nicht, in ganz Europa stand noch kein Krematorium. Wohl mag der Gesetzgeber von der Leichenverbrennung der Alten gewußt haben, wie sie die Heiden dereinst vor langer, langer Zeit auf hochaufgetürmten Scheiterhaufen vollzogen; allein diese Art der Leichenverbrennung war längst abgetan und an ihre Stelle die Beerdigung getreten. Kein Mensch, nicht einmal die eifrigsten Anhänger der Feuerbestattung dachten an die Wiedereinführung dieser Art

der Leichenverbrennung. Die neue Art der Vernichtung der Leichen in geschlossenen Räumen durch Brenngase konnte damals noch nicht als dereinst etwa konkurrierende Bestattungsart in Betracht kommen. Ueberall in ganz Deutschland kannte man nur die Beerdigung als einzige Art der Totenbestattung. Der Gesetzgeber konnte daher bei Regelung des Bestattungswesens auch nur über diese allein Bestimmungen treffen, nicht aber auch über eine andere ihm damals nicht bekannte Bestattungsart. Wenn wir daher in den genannten Gesetzen aus jener Zeit keine Bestimmungen über unsere heutige Leichenverbrennung finden, so ist das nicht auf ein absichtliches Schweigen des Gesetzgebers, sondern auf dessen Unkenntnis zurückzuführen.

Anders mag es bei den übrigen Gesetzen, dem Personenstandsgesetz und der Strafprozeßordnung, sein. Insbesondere mag der Gesetzgeber bei Abfassung der Strafprozeßordnung, dem jüngsten aller obigen Reichsgesetze, von der Feuerbestattung bereits Kenntnis gehabt haben. Zwar finden wir nirgends in den Gesetzesmaterialien auch nur die leiseste Andeutung über die Leichenverbrennung; man könnte wohl daraus den Schluß ziehen, dem Gesetzgeber sei sie auch damals noch unbekannt gewesen. Doch können wir diese Frage dahingestellt sein lassen; wir wollen nämlich sogar annehmen, dem Gesetzgeber sei das Ringen und Streben der ersten Krematisten in jenen Tagen nicht verborgen geblieben; trotzdem aber können wir behaupten — und darin muß uns jeder, der mit der Geschichte der Feuerbestattung auch nur einigermaßen vertraut ist, zustimmen, — daß er dieser neuen Strömung keine derartige Bedeutung beimessen konnte, daß er sich veranlaßt gesehen hätte, sie gesetzlich zu regeln. Die Frage der Feuerbestattung war für ihn immer noch nicht brennend. Es gab ja auch damals in ganz Deutschland noch kein Krematorium und so war an die Verwirklichung einer Leichenverbrennung auf deutschem Gebiete zunächst noch gar nicht zu denken. Warum aber sollte der Gesetzgeber etwas verbieten oder erlauben, wovon man überhaupt noch gar nicht wissen konnte, ob es je einmal in Deutschland zur Existenz gelangen würde? Warum sollte er um des Wunsches einiger weniger willen den ganzen schweren Apparat der Gesetzgebung in Tätigkeit setzen? Warum sollte er bereits damals das Feuerbestattungswesen, als es noch in seinen ersten Anfängen stand, regeln? War man doch noch vor kurzem, nachdem die Feuerbestattung bereits in allen Schichten der Bevölkerung zahlreiche und begeisterte Anhänger und Verfechter gefunden, in den beiden größten deutschen Bundesstaaten der Ansicht es bestehe noch kein Bedürfnis zu einer Regelung. Wenn daher der Gesetzgeber die Leichenverbrennung bereits damals wirklich kannte und sie dennoch nirgends erwähnte, so kommt dies lediglich daher, daß er ihr überhaupt keine besondere Bedeutung beimaß. Er hatte auch damals bei Regelung des Bestattungswesens nur die Beerdigung der Leichen im Auge. Diese setzte er als ganz selbstverständlich voraus; denn seit Jahrhunderten war sie nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa derart mit dem Kulturleben und den Gewohnheiten der Bevölkerung verwoben, daß es bis zum Wiederaufleben der Feuerbestattung in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts niemandem

beifiel, diesen festgegründeten Brauch nach irgend einer Richtung zu durchbrechen. So fehlte es auch dem Gesetzgeber schlechthin an jedem Anlaß, die Feuerbestattung einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen.

b) Welche Bedeutung ist nun diesem Schweigen des Gesetzgebers beizulegen, muß daraus, daß der Gesetzgeber sich nirgends mit der Feuerbestattung befaßt, sie also auch nicht regelt, geschlossen werden, daß die Feuerbestattung nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung unzulässig ist, oder folgt die Zulässigkeit der Feuerbestattung schon aus der Tatsache allein, daß diese Bestattungsart vom Gesetzgeber nirgends verboten wurde?

1. Nach den Ausführungen unter IIa kann das Schweigen des Gesetzgebers kein qualifiziertes Schweigen sein. Von einem solchen könnte nämlich nur dann die Rede sein, wenn der Gesetzgeber absichtlich und zu dem Zweck der Feuerbestattung totgeschwiegen hätte, um durch sein Schweigen ein Verbot der Leichenverbrennung zu schaffen. Eine solche Absicht scheidet aber vollkommen aus, da ja der Gesetzgeber die Leichenverbrennung entweder noch gar nicht kannte oder ihr doch keine weitere Beachtung schenkte. Unrichtig ist es daher auch zu behaupten: „In dem positiven Ausdruck der Gesetze (Beerdigung) liege gleichzeitig auch die grundsätzliche Negation einer anderen Art der Leichenbestattung, insbesondere der Leichenverbrennung" und „in der Ignorierung der Feuerbestattung liege auch deren grundsätzliche Negierung".[1]) Unsere Ansicht wird auch vom sächsischen Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 1905, welche die Grundlage zur Einführung der Feuerbestattung in Sachsen bildete, geteilt. Dort ist ausgeführt:[2]) „Wenn die Generalartikel nur diese eine Form der Bestattung (nämlich die Beerdigung) behandeln, und eingehend regeln, so erklärt sich dies ohne weiteres daraus, daß eine andere Art als die Beerdigung damals in Sachsen überhaupt nicht gebräuchlich war. Es muß deshalb aus diesem Grunde schon bedenklich erscheinen, hieraus allein auf ein stillschweigendes Verbot jeder anderen Bestattungsart zu schließen, denn daß eine solche in Frage kommen könnte, war zu jenen Zeiten als völlig ausgeschlossen zu betrachten".

2. Daraus aber, daß das Schweigen des Gesetzgebers nur als ein auf Unkenntnis bzw. Ignorierung der Feuerbestattung beruhendes Schweigen aufzufassen ist, folgt, daß der Gesetzgeber die Feuerbestattung überhaupt nicht regeln konnte bzw. nicht regeln wollte. In letzterem Fall überließ er es vielleicht der Zukunft, diese Materie gesetzlich zu ordnen. Dies ist jedoch bis zur Stunde noch nicht geschehen. Demnach ist die Leichenverbrennung überhaupt nicht geregelt, sie ist also weder verboten noch erlaubt. (Vgl. damit auch die übereinstimmende Konstatierung des Herrn Ministerpräsidenten von Crailsheim [oben S. 10]).

3. Auf der anderen Seite findet sich auch nirgends ein Gesetz, das weder direkt noch indirekt einen Begräbniszwang aus-

[1]) Vgl. Verhandlung vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof. „Phönix" Jahrg. 1909, Beil. zu Nr. 5.

[2]) Vgl. Jahrbücher d. Kgl. sächsischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 7. S. 208.

sprechen würde. Wohl hat der Gesetzgeber bei Regelung des Bestattungswesens nur die Beerdigung der Leichen im Auge gehabt. Allein daraus den Schluß ziehen zu wollen, er habe damit einen Begräbniszwang anordnen oder die Leichenverbrennung ausschließen wollen, ist unrichtig. Dem Gesetzgeber war es bei dieser Regelung des Bestattungswesens einzig und allein darum zu tun, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Ordnung das Bestattungswesen an sich zu regeln, Bestimmungen darüber zu treffen, in welcher Weise, in welcher Form, zu welcher Zeit, unter welchen Kautelen usw. die Bestattung zu erfolgen habe. Darauf allein ruht auch das Schwergewicht aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, keineswegs aber auf dem Worte „beerdigen" oder „begraben". Uebereinstimmend damit heißt es auch in dem bereits oben (S. 42) erwähnten Erkenntnis des sächsischen Oberverwaltungsgerichts: „Es konnte sich nur um den Erlaß allgemeiner Vorschriften darüber handeln, wie die Begräbnisse stattfinden sollten. Das Schwergewicht liegt demnach nicht auf den Worten „Grab", „begraben", sondern auf denjenigen Bestimmungen, welche die Art und Weise dieses Begräbnisses und des zur Erde Bestattens festsetzen. Es sollte die äußere Ordnung der Beerdigung einheitlich und so geregelt werden, daß sie allenthalben in Einklang stand mit den damaligen Anschauungen über ein ehrliches, das heißt ein ordnungsmäßiges, für den Verstorbenen und seine Hinterbliebenen nicht schimpfliches und das allgemeine Empfinden nicht verletzendes Leichenbegängnis". Und weiter können wir in Rücksicht auf unsere unter I angeführten Gesetze mit dem sächsischen Oberverwaltungsgericht sagen: „Daß es dem Gesetzgeber nur hierauf, aber nicht auf das Gebot oder Verbot einer bestimmten Bestattungsart ankam, ergibt sich auch aus dem Wortlaut und dem gesamten Inhalt der betreffenden Vorschriften in der bei näherer und unbefangener Prüfung eine Anordnung des Begräbniszwanges nicht gefunden werden kann".

Ein Beerdigungszwang oder ein Verbot der Leichenverbrennung kann insbesondere auch nicht aus § 87 Abs. 3 der Strafprozeßordnung gefolgert werden. Damit sind wir bei jenem Punkt angelangt, der von manchen Juristen als einziger oder doch als wichtigster Grund gegen die Feuerbestattung angeführt wird. Hätte der Gesetzgeber, ganz abgesehen von der Frage der Zuständigkeit des Reiches zu einer solchen Regelung des Bestattungswesens, dadurch ein ausdrückliches Verbot der Leichenverbrennung normieren wollen, so hätte er sich viel deutlicher fassen müssen. Und er hätte dies sicherlich auch getan; denn ein Verbot von derartiger Tragweite hätte er unmöglich in die nunmehrige Fassung des § 87 Abs. 3 kleiden können. Er hätte eine unzweideutige Anordnung dahin treffen müssen, daß die Leichenverbrennung in Rücksicht auf eine zur Erforschung eines Verbrechens etwa notwendige Ausgrabung der Leiche zum Zweck ihrer Besichtigung und Oeffnung verboten ist. Indes begnügte er sich, auszusprechen: „Behufs der Besichtigung und Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft". Damit wollte er auch nicht einmal mittelbar die Leichenverbrennung ausschließen. Seine Absicht ging vielmehr einzig und allein dahin, die Obduktion von Leichen als eigen-

artiges Beweismittel zur Erforschung von Verbrechen zu ermöglichen und zuzulassen. Dies ergibt sich in rein formeller Beziehung auch aus der Einreihung dieser Bestimmung unter die Beweismittel der Strafprozeßordnung. Es lag also dem Gesetzgeber vollständig ferne, mit dieser Bestimmung die Leichenverbrennung auch nur zu berühren. Man kann daher bei Auslegung dieser Gesetzesstelle nicht über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehen und behaupten, die Leichenverbrennung sei durch § 87 Abs. 3 verboten.

Für diese Ansicht spricht auch die Tatsache, daß keiner von den vielen Bundesstaaten, in denen bisher die Feuerbestattung durch Gesetz oder Verordnung zugelassen wurde, auch nur den geringsten Anstoß an dem genannten Gesetz genommen hat. Auch bei den maßgebenden Behörden Bayerns bestehen nicht die geringsten Zweifel darüber, daß durch § 87 Abs. 3 der Strafprozeßordnung ein Verbot der Leichenverbrennung nicht geschaffen ist. Wie hätte auch sonst Ministerpräsident von Crailsheim in der bayerischen Abgeordnetenkammer ausdrücklich erklären können, die Leichenverbrennung sei weder erlaubt noch verboten? Wie hätten ferner Bestimmungen über den Transport von Leichen nach außerbayerischen, deutschen Krematorien erlassen werden können? Würden sich die Behörden Bayerns auf den Standpunkt stellen, die Leichenverbrennung wäre durch irgend eine Bestimmung der Reichsgesetze verboten, so würde die logische Folge die sein, daß von jenem Augenblick an, da Bayern diese Ansicht vertritt, keine einzige Leiche mehr aus dem bayerischen Staatsgebiete zum Zweck der Einäscherung in einem Bundesstaate überführt werden dürfe.

Aus alledem ergibt sich, daß § 87 Abs. 3 der Strafprozeßordnung die Leichenverbrennung nicht verbieten und einen Beerdigungszwang nicht anordnen konnte.[1])

Auch vom Gesichtspunkt einer, wenn auch durch Jahrhunderte langen Gebrauch geheiligten Sitte läßt sich ein Argument für einen gesetzlichen Begräbniszwang und für die Ungesetzlichkeit der Feuerbestattung nicht gewinnen. Denn der Umstand, daß bestimmte gesetzliche Vorschriften auch noch so allgemeine und fest gegründete Gewohnheiten zur Voraussetzung haben, kann diese Gewohnheiten selbst nicht derart sanktionieren, daß eine Uebertretung dieser Gewohnheiten ungesetzlich wäre. Gebräuche und Gewohnheiten sind eben nur dann wie Gesetze zu beachten, wenn die Nichtbeachtung solcher Gebräuche und Gewohnheiten der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit widersprechen

[1]) Vgl. die entsprechende Bestimmung des „Entwurfs einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung" Berlin 1908: § 86 Abs. 2: „Zum Zweck einer Leichenschau oder Leichenöffnung, darf ein Leichnam, dessen Bestattung durch Beerdigung erfolgt ist, wieder ausgegraben werden".

Begründung hiezu: „In der Fassung des § 86 Abs 2 ist berücksichtigt, daß in einer Reihe von Bundesstaaten neben der Beerdigung die Einäscherung von Leichen stattfindet. Mit Rücksicht hierauf ist an all den Stellen des Entwurfs, wo beide Arten der Bestattung in Frage kommen, der Ausdruck „Beerdigung" durch das Wort „Bestattung" ersetzt worden (zu vgl. § 161 II und 467 IV.")

würde. Denn es entspricht den allgemeinen Grundlagen unseres modernen Staates und seiner auf Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gebauten Einrichtung, daß alles, was der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung widerspricht, schlechthin als ungesetzlich erscheint. Die allgemeine Gewohnheit der Beerdigung kann also nur soweit als eine zwingende gesetzliche Vorschrift erklärt werden, als eine andere Bestattungsart der Sittlichkeit oder öffentlichen Ordnung widersprechen würde.[1]) Letzteres trifft aber bei der Feuerbestattung nicht zu. Es genügt in dieser Richtung auf die Tatsache zu verweisen, daß sich die Leichenverbrennung heute in einer großen Anzahl von deutschen Bundesstaaten und auch in vielen anderen Kulturländern (Italien, Frankreich, England, Schweden, Dänemark, Portugal, Nordamerika usw.) nicht nur eingebürgert hat, sondern sogar eine anerkannte, von staatswegen geschützte Einrichtung bildet. Selbst vom rein bayerischen Standpunkt aus kann die Feuerbestattung in dieser Richtung nicht angefochten werden. Man bedenke nur, wie unter den Augen der Behörden, ja sogar mit ihrer Mitwirkung alljährlich und zwar in immer steigendem Maße hunderte von Leichen bayerischer Staatsangehöriger nach außerbayerischen Krematorien verbracht werden. Die bayerischen Gerichte müssen sogar nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches die Rechtswirksamkeit einer auf die Feuerbestattung gerichteten letztwilligen Verfügung anerkennen und nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu deren Durchsetzung exekutive Hilfe leisten.[2]) Auch die Bestattung der nach der Kremation verbliebenen Leichenreste auf Friedhöfen ist nach der Anschauung des Reichsgerichts zu gestatten.[3])

Es kann auch nicht daraus, daß die neben der Erd- und Feuerbestattung noch mögliche dritte Bestattungsart: das Versenken ins Meer durch §§ 64 Abs. 2 und 3, 114 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 ausdrücklich gesetzlich zugelassen und geregelt ist, der Schluß gezogen werden, die Feuerbestattung sei nicht erlaubt, weil ein dahin gehendes Gesetz nicht vorhanden ist. Die Versenkung einer Leiche ins Meer ist doch zum Unterschied von der Feuerbestattung seit jeher und auch heute noch bei uns gegen die guten Sitten. Auch nach dem heutigen Stand der Gesetzgebung ist sie ganz und gar unzulässig; es ist niemanden gestattet, den Leichnam aufs Meer oder einen See hinauszuführen und dort zu versenken. Schon deswegen mußte daher diese dritte Bestattungsart im Gegensatz zur Leichenverbrennung ausdrücklich für zulässig erklärt werden. Dies geschah auch nur ausnahmsweise und in Wahrnehmung eines Notstandes, der sich den auf hoher See befindlichen Schiffen bei Todesfällen ergibt.

---

[1]) Anders F. Thudichum in „Die Gegenwart" Jahrg. 1895 Bd. 48 S. 19: „Aus dem Fehlen von Verboten läßt sich aber die Zulässigkeit der Feuerbestattung nicht folgern. Vielmehr muß die Beerdigung als die durch alte, gleichmäßige Gewohnheit als allein zu Recht bestehende Bestattungsweise angesehen werden. Ausnahmen gelten herkömmlicher Weise nur für die auf hoher See gestorbenen Personen, die in das Wasser versenkt werden können."

[2]) Vgl. Prof. K. Birkmeyer, Rechtsgutachten in „Phönix" Jahrg. 1900 S. 203 ff.

[3]) Entsch. vom 19. Mai 1902, „Deutsche Juristenzeitung" Jahrg. 1902 S. 461 und Entsch. vom 4. März 1911 im „Phönix" 1911 S. 155 ff.

4. Aus dem Schweigen des Gesetzgebers über die Feuerbestattung und der Tatsache, daß nirgends ein Beerdigungszwang angeordnet ist, ergibt sich nunmehr der Satz: Die Leichenverbrennung ist in Bayern nicht verboten.

III.

Die Feuerbestattung ist in Bayern erlaubt.

Wenn aber die Leichenverbrennung in Bayern nicht verboten ist, so muß sie erlaubt sein. Das Gegenteil könnte nur dann zutreffen, wenn folgender Satz zu Recht bestehen würde: Verboten ist alles, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Man braucht diesen Satz aber nur auszusprechen, um sich sofort in die Zeit des vormärzlichen Polizeistaates zurückversetzt zu fühlen. Unser heutiges Empfinden sträubt sich gegen einen derartigen Grundsatz des Staatsrechtes. Heute, in der Zeit des modernen Rechts- und Verfassungsstaates gilt vielmehr der Grundsatz: Was nicht verboten ist, ist erlaubt. Dies ist nicht nur allgemeine Laienmeinung, sondern auch in Rechtsprechung und juristischer Literatur vollkommen anerkannt. Das sächsische Oberverwaltungsgericht spricht diese Anschauung in der bereits wiederholt angezogenen Entscheidung wörtlich aus.[1]) Laband äußert sich in seinem Staatsrecht des deutschen Reiches folgendermaßen:[2]) „Das ist das Merkmal des Rechtsstaates, daß der Staat von seinen Angehörigen keine Unterlassung fordern, ihnen nichts befehlen und nichts verbieten kann als auf Grund eines Rechtssatzes;" desgleichen Seydel in seinem bayerischen Staatsrecht:[3]) „Die Staatsgewalt und die von ihr eingesetzten öffentlichen Gewalten können nicht verwalten, ohne den Staatsgenossen zu gebieten oder zu verbieten, d. h. ohne mit deren Rechtskreis in Berührung zu kommen. Zum Eingriff in einen fremden Rechtskreis aber bedarf im Verfassungsstaate auch die öffentliche Gewalt des Rechtstitels. Daher müssen Gesetzesbestimmungen geschaffen werden, welche den öffentlichen Gewalten das Recht geben, Gebote und Verbote an den einzelnen Staatsgenossen zu richten"; oder „Polizeiliche Gebote und Verbote müssen inhaltlich stets unmittelbar oder mittelbar auf eine gesetzliche Bestimmung gestützt sein." Auch durch unsere Verfassungsurkunde ist dieser Grundsatz wenn auch nicht direkt so doch indirekt ausgesprochen. § 2 des Titels 7 lautet nämlich: „Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, . . . werden".

Wohin wollte man in der Praxis des täglichen Lebens auch kommen, bestünde dieser Grundsatz nicht zu Recht! Dr. Pallester führte dies am 24. März 1909 vor dem österreichischen Verwaltungsgerichtshof gelegentlich des Streites um Zulassung der fakultativen Feuer-

[1]) Vgl. oben Fußnote [2] zu S. 42.

[2]) P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches 4. Aufl. Bd. 2 S. 173.

[3]) M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 3 S. 2 und 4.

bestattung in Oesterreich treffend aus:[1]) „Jeder Kulturfortschritt würde schlechtweg unterbunden, ja geradezu unmöglich gemacht. Man denke nur an die ungeheuren Fortschritte auf technischem Gebiete. Jeder Tag bringt neue Errungenschaften, Entdeckungen und Erfindungen, welche tief in das praktische Leben eingreifen. Wollte man die Entfaltung alles dessen immer von einer vorherigen gesetzlichen Regelung der betreffenden Materie abhängig machen und Betätigungen, die außerhalb des gesetzlichen Rahmens liegen, untersagen, so hieße das, den Fortschritt unmöglich machen; denn ein Gesetz, mag es noch so weise und in Voraussicht der zu erwartenden Entwicklung eingerichtet sein, kann in unserer raschlebenden Zeit niemals so umfassend, so voraussehend eingerichtet werden, um nicht Lücken zurückzulassen, einfach deswegen, weil, was heute ein Gesetzgeber auch nicht ahnen konnte, ja vielleicht für unmöglich hielt, morgen bereits zur Wahrheit geworden ist. Alle Errungenschaften der Technik haben sich denn auch außerhalb einer gesetzlichen Regelung entwickelt; wo unbedingt Maßregeln für die öffentliche Sicherheit, für die öffentliche Ordnung nötig waren, half man sich mit Polizeimaßregeln, während die gesetzliche Regelung ihrem Wesen entsprechend erst dann eingriff und nachfolgte, wenn solche Errungenschaften sich eingelebt und ihre Einwirkung auf das praktische Leben näher erkannt wurde". Man denke in dieser Hinsicht nur an die ungeheuren Fortschritte auf dem Gebiete der Luftschiffahrt und Flugtechnik und man wird ohne weiteres die Giltigkeit und große Bedeutung unseres obigen Satzes erkennen. Schließlich kann man neueren Einrichtungen nicht aus dem Grunde den Eingang in das öffentliche Leben verweigern, weil die Gesetze keine sie regelnden Bestimmungen enthalten.

Mit dem Satze aber: „Alles was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt" ist unsere Beweiskette geschlossen. Da ein gesetzliches Verbot der Feuerbestattung nicht existiert, ist sie erlaubt. Der Staat müßte also, wenn er die Leichenverbrennung nicht zulassen will, dieselbe entweder ausdrücklich verbieten oder die Erdbestattung als die einzig zulässige Art der Bestattung erkären. Die fakultative Erd- und Feuerbestattung bestehen rechtlich solange nebeneinander, als die eine oder andere Art nicht für obligatorisch erklärt wird. Unsere Anschauung kann auch nicht mit der Behauptung widerlegt werden, daß es sich beim Bestattungswesen um einen Gegenstand öffentlich rechtlicher Natur handelt, über den der Staat allein zu bestimmen hat, und der daher der freien Verfügung des einzelnen entzogen ist. Wir wollen gerne zugeben, daß das Bestattungswesen eine äußerst wichtige Aufgabe des Staates bildet. Allein das Interesse des Staates geht doch nur dahin, daß jeder Leichnam unbedingt bestattet wird und zwar in einer solchen Weise, daß dadurch keinerlei Gefahren für die Gesundheit der Ueberlebenden entstehen können. Das Interesse des Staates ist ein sanitätspolizeiliches. Daraus folgt, daß sich der Staat um die weiteren Einzelheiten nicht kümmert, soweit sie in sani-

[1]) Vgl. Beil. zu Nr. 5 des „Phönix" Jahrg. 1909 S. 6.

tätspolizeilicher Hinsicht irrelevant erscheinen. Den Staat interessiert es demnach nicht, ob eine Leiche an dieser oder jener Stelle des Friedhofs, ob sie auf diesem oder jenem Friedhof bestattet wird, ja endlich, ob sie überhaupt begraben oder, wie bei der Feuerbestattung, auf andere, für die Gesundheit der Überlebenden absolut unschädliche Weise vernichtet wird. Eben deswegen überläßt der Staat auch gewisse nähere Einzelheiten über das Bestattungswesen der Disposition anderer. So kann ich nach geltendem Recht über die Art, wie ich bestattet werden will, ebenso frei verfügen, wie über mein Vermögen selbst. Soweit diese Verfügung rechtsgültig ist, können sogar die Erben gezwungen werden, meine Verfügung zu vollziehen. Das Recht, die Feuerbestattung durch Testament anzuordnen, ist denn auch in der Literatur von der weitaus überwiegenden Mehrheit anerkannt.[1]) Ebenso auch die Verpflichtung der Erben, die Kosten einer Feuerbestattung zu tragen, wobei jedoch manche die Verpflichtung der Erben zur Kostentragung nur insoweit anerkennen, als diese die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung nicht übersteigen.[2]) Ja nach geltendem Rechte können sogar gewisse Verwandte selbst die Verbrennung des Toten anordnen; so kann z. B. der Inhaber der elterlichen Gewalt die Verbrennung der Leiche des Minderjährigen, der Ehegatte die Verbrennung der Leiche des anderen Ehegatten rechtsgiltig verfügen.[2]) Der bayerische Staat selbst hat auch die Möglichkeit geschaffen, solche letztwillige Verfügungen, wenn auch nicht in Bayern selbst, so doch in außerbayerischen deutschen Staaten zu vollziehen. Durch die Entschließungen des Ministeriums des Innern vom 23. November 1902,[3]) 31. Dezember 1902,[4]) 24. Januar 1903,[5]) 8. Mai 1903,[6]) 5. September 1903,[7]) 11. April 1905,[8]) 29. September 1905,[9]) 15. Februar 1906,[10]) 22. März 1906[11]) sind sogar gewisse Erleichterungen geschaffen. Darnach ist nämlich zum Transport von Leichen, die zur Feuerbestattung überführt werden, eine Begleitung nicht erforderlich, wenn sie an die in den genannten Entschließungen aufgeführten Krematorien und Bestattungsanstalten verschickt werden.

Gerade aus diesen Entschließungen ergibt sich die Möglichkeit, auch die Leichen von in Bayern verstorbenen Personen, wenn auch nicht in Bayern selbst, so doch außerhalb Bayerns zu verbrennen.

---

[1]) Vgl. insbes. Hilse, „Testamentarische Anordnung d. F.-B." in „Die Flamme" Jahrg. 1905 S. 4455 f. u. K. Birkmeyer, Rechtsgutachten in „Phönix" Jhrg. 1900 S. 203 ff.

[2]) Vgl. J. v. Staudinger, Kommentar zum BGB. Bd. 5 zu § 1968 u. die dort angeführten Stellen.

[3]) Amtsblatt des Staatsministeriums des Innern 1902 S. 599.
[4]) " " " " " 1903 S 3.
[5]) " " " " " 1903 S. 61.
[6]) " " " " " 1903 S. 194.
[7]) " " " " " 1903 S 393.
[8]) " " " " " 1905 S. 127.
[9]) " " " " " 1905 S. 486.
[10]) " " " " " 1906 S. 82.
[11]) " " " " " 1906 S. 113.

IV.

Notwendigkeit einer **staatlichen** Regelung des Feuerbestattungswesens.

Wenn nun auch die Feuerbestattung in Bayern an sich erlaubt ist, so kann sie doch nicht vollzogen werden, ohne daß im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung bestimmte Vorschriften eingehalten werden. Es bedarf dies wohl keiner weiteren Erörterung. Die einfachsten Fragen: wann, wie, wo usw. soll die Feuerbestattung vorgenommen werden, zeigen uns das zur Genüge. Wenn wir suchen, welche Bestimmungen auf die Feuerbestattung Anwendung finden sollen, so werden wir uns bald vor eine Lücke des Gesetzes gestellt sehen.

1. Diese Lücke auszufüllen, ist zunächst Aufgabe der Rechtsanalogie. Diese hat ja überall dort einzugreifen, wo Rechtsverhältnisse keine Normierung gefunden haben. Letzteres ist insbesondere dann leicht der Fall, wenn der geschäftliche Verkehr oder die Technik einen raschen, ja geradezu ungeahnten Aufschwung nimmt und das täglich fortschreitende Leben neue Verhältnisse schafft, für welche ein früher abgefaßtes Gesetzbuch eine normierende Rechtsregel nicht aufgestellt hat. Unseren Standpunkt teilt auch das Reichsgericht, wenn es in seiner Entscheidung vom 17. September 1885 ausführt:[1] „Völlig unrichtig ist die Behauptung, daß das Gesetz nur auf die von dem Gesetzgeber direkt erwogenen Fälle angewendet werden dürfe; der Gesetzgeber vermag nicht zum Voraus die reiche Mannigfaltigkeit des Lebens zu fixieren: das Gesetz gilt für alle Fälle, auf welche es nach richterlicher Auslegung paßt, mag der Gesetzgeber an dieselben gedacht haben oder nicht." Vgl. auch Fischer:[2] „Auf alle Fälle steht fest, daß ein Gesetz, wenn sein Wortlaut es zuläßt und nicht ein klarer Gegenbeweis vorliegt, auch solche Tatbestände ergreift, die sich der Gesetzgeber nicht vorgestellt hat, sei es, daß er darauf vergaß, sei es, daß er von ihnen noch gar keine Kenntnis haben konnte."

In der Tat lassen sich auch fast alle über die Erdbestattung erlassenen Vorschriften ohne weiteres auf die Feuerbestattung analog anwenden, insbesondere die Normen, die den Zeitraum fixieren, innerhalb dessen die Bestattung eines Leichnams nicht stattfinden darf, bis zu dem sie andererseits vollzogen sein muß. Die für die Erdbestattung vorgeschriebenen Zeugnisse, Anmeldungen usw. wären selbstverständlich auch für die Feuerbestattung unentbehrlich und könnten hiefür nach den für die Erdbestattung geltenden Bestimmungen erteilt werden. Auch die Anwendung der Strafbestimmung des § 168 Reichsstrafgesetzbuch dürfte keinen ernstlichen Schwierigkeiten begegnen. Denn es ist doch klar, daß die hier mitgeschützten Rücksichten auf Pietät, öffentliche Ordnung und Ruhe auch durch denjenigen verletzt werden, der unbefugt die Asche einer verbrannten Leiche aus dem Gewahrsam der dazu

[1] Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 7 S. 508.

[2] C. H. Fischer, Die Leichenverbrennung und das bayerische Recht, Nürnberg 1911 S. 26.

berechtigten Person wegnimmt oder der unbefugt eine Urne, in der Aschenreste aufbewahrt sind, zerstört oder beschädigt oder an einem Grabe, in dem eine Asche verwahrt liegt, oder in einer Urnenhalle oder an anderen Plätzen, an denen Urnen aufgestellt sind, beschimpfenden Unfug verübt. Auch die juristische Literatur steht überwiegend auf unserem Standpunkt. Vgl. z. B. Olshausen,[1]) Löning,[2]) Liszt,[3]) Sartorius,[4]) Meyer-Allfeld,[5]) Keidel,[6]) Riedel-Sutner[7]). Anders Kahl,[8]) Kohler,[9]) Crusen[10]). Auch das preußische Oberverwaltungsgericht läßt eine

[1]) J. Olshausen, Kommentar z. StGB. 8. Aufl. Berlin 1909 S. 651 zu § 168. Nr. 6a: „Soweit übrigens die L.-V. eine zulässige Bestattungsart ist, muß unter gleichen Voraussetzungen als Grab auch angesehen werden die Stelle, wo die Verbrennungsprodukte niedergelegt sind, sei es in der Erde, sei es in freistehenden Urnen" und zu § 367 Nr. 1b S. 1466: „Uebrigens ist ‚Beerdigen' in weiterem Sinne zu nehmen, so daß es auch die F.-V. mitumfaßt."

[2]) Löning, „Die F.-V. und das preußische Recht" in „Deutsche Juristenzeitung" 13. Jahrg. 1908 S. 839 ff: „Die Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze, welche auf die Leichenbestattung sich beziehen und die den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden Verhältnissen gemäß von Beerdigung, Begräbnis, Begräbnisplätzen, Grab usw. sprechen, haben in sinngemäßer Weise auf die Bestattung durch L.-V. Anwendung zu finden."

[3]) Fr. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 18. Aufl. Berlin 1911 S. 402: „Friedhöfe gehören zu den vom Gesetze geschützten Orte, wenn und soweit sie zu religiösen Versammlungen bestimmt sind .... Unter dieser Voraussetzung sind auch zur Feuerbestattung bestimmte Orte hierher zu rechnen."

[4]) W. Sartorius, Kommentar zum Personenstandsgesetz, München 1902 S. 381: „Allerdings erwähnt die Vorschrift nur eine bestimmte Form der Bestattung, die Beerdigung, ist aber sinngemäß auch auf die Feuerbestattung auszudehnen."

[5]) Meyer-Allfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 6. Aufl. 1907 S. 649: „Zu dem Frevel an Gräbern gehört die Beschädigung eines Grabes, wobei als Grab auch ‚der Beisetzungsort für die aus einer Feuerbestattung herrührende Asche' erscheint." Dagegen: Als Leiche im Sinne des § 168, 367 sind „die nach einer F.-V. übrig gebliebenen Reste" nicht anzusehen. (S. 649 Note 5).

[6]) J. Keidel, Die Handhabung der Medizinalpolizei, Ansbach 1905 S. 96: „Unter den Begriff des ‚Beerdigens' fällt jede Art der Bestattung, das einfache Verscharren wie die F.-V."

[7]) Frhr. v. Riedels Kommentar zum Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern 7. Aufl., herausgegeben v. C. A. v. Sutner, München 1907: Zu § 367 Nr. 1 und 2 RStGB. S. 242: „Beerdigen ist im weitesten Sinne zu nehmen; auch die F.-V. fällt hierunter."

Dieselbe Auffassung teilen auch: Die badische Dienstanweisung für Standesbeamte § 305; die hessische Dienstanweisung für Standesbeamte zu § 60 Abs. 2.

[8]) W. Kahl, „Religionsvergehen" in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" Bd. 3 Jahrg. 1906 S. 71: „Damit auch diejenigen Orte, an welchen die nach der Verbrennung verbliebenen Reste des menschlichen Leichnams bestimmungsgemäß aufbewahrt werden, Gräber im rechtlichen Sinne werden, bedarf es für das Reich neuer gesetzlicher Bestimmungen."

[9]) J. Kohler, Studien S. 207: „Nach der jetzigen Gesetzgebung ist es nicht möglich, den § 168 auf die Wegnahme der Asche zu beziehen, welche die Hinterbliebenen des Toten in Privaturnen zurückbehalten. Zwar wäre eine extensive Interpolation, welche unter Leiche im Sinne des § 168 auch die Leichenasche versteht, nicht ausgeschlossen".

[10]) G. Crusen, Strafbare Handlungen an Gräbern und Leichen, Naumburg a. S. 1890 S. 42: „Es läßt sich mit dem Sprachgebrauch wohl kaum vereinigen, auch dem Urnenplatz ohne weiteres die Eigenschaft eines Grabes zuzuerkennen. Daß ein solcher Gegenstand pietätvoller Verehrung sein kann, ist wohl zweifellos; es ist daher de lege ferenda zu empfehlen, dieselbe ebenfalls unter erhöhten strafrechtlichen Schutz zu stellen."

solche Rechtsanalogie zu, wenn es in seiner Entscheidung vom 15. Mai 1908 ausführt:[1] „Die reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über das Beerdigungswesen sind nicht nur für die Erdbestattung, sondern allgemein für jeden Vorgang, durch welchen die irdische Hülle eines Menschen der Auflösung übergeben wird, und demnach auch für die Feuerbestattung maßgebend." Neuestens wird die hier vertretene Ansicht auch vom preußischen Staatsministerium des Innern geteilt.[2])

2. Eine Norm müßte indes durch die gesetzlich nicht geregelte Zulassung der Kremation vollständig versagen. Es ist das die Vorschrift des § 87 Abs. 3 der Strafprozeßordnung. Es ist nun ohne weiteres zuzugeben, daß die öffentliche Gewalt durch die Verbrennung des Leichnams um ein Beweis- und Hilfsmittel zur Feststellung des Tatbestandes eines Verbrechens gebracht werden kann. Dies ist um so mehr zu bedauern, als es sich zumeist um das gemeinste und hinterlistigste aller Verbrechen, um den Giftmord handelt. Man würde jedoch zu weit gehen und die Obduktion von Leichen in ihrer Bedeutung als Beweismittel weit überschätzen, wollte man behaupten: durch die Feuerbestattung würden einerseits die Spuren von Verbrechen, welche jetzt durch Ausgrabung von Leichen noch nachträglich verfolgt werden können, verwischt und die Schuldigen dadurch dem Strafrichter entzogen, andrerseits aber würde einem des Mordes unschuldig Angeklagten durch die Verbrennung der Leiche der Hauptentlastungsbeweis unmöglich gemacht. Es sei gestattet, zur Würdigung dieser Behauptung auf den trefflichen Vortrag zu verweisen, den Professor Dr. Baumert am 15. Februar 1904 in Halle im dortigen Verein für Feuerbestattung hielt, und diesem Vortrag einige Stellen zu entnehmen. Darnach ist es nach dem heutigen Stand der gerichtlich-chemischen Wissenschaft fast ein Ding der Unmöglichkeit, die An- und Abwesenheit von Giften in Leichen mit der vor Gericht erforderlichen Bestimmtheit nachzuweisen, zumal wenn dieselben bereits kürzere oder längere Zeit beerdigt waren. Unter Giften versteht die Rechtsprechung nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Januar 1884: „chemische nicht organisierte oder chemische Stoffe abscheidende organisierte Körper, die in oder an den menschlichen Leib gebracht hier unter bestimmten Bedingungen Krankheit oder Tod verursachen." Zwei große Klassen von Giften hat man daher zu unterscheiden: organische

[1]) Vgl. Entscheidungen d. K. Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 52 S. 297.

[2]) In der „Anweisung zur Ausführung des preußischen Feuerbestattungsgesetzes" heißt es unter Ziff. 1: „Die für die Leichenbestattung jeweilig bestehenden allgemeinen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften haben auch für die der Feuerbestattung zuzuführenden Leichen Geltung. Zu diesen allgemeinen, auch für die Feuerbestattung platzgreifenden Bestimmungen gehören u. a. die auf die Beerdigung lautenden Vorschriften des § 60 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875, der §§ 168 und 367 Ziff. 1 und 2 des RStGB. und der §§ 87 Abs. 3 und 157 RStPO.; ferner die in den Reichs- und Landesgesetzen sowie in den Ausführungsbestimmungen und Anweisungen dazu enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Behandlung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, die Vorschriften im § 9 des Reichsvereinsgesetzes vom 16. April 1908 und die daraus sich ergebenden Folgerungen bezüglich des Haltens von Leichenreden u. a. m."

und unorganische (mineralische) Gifte. Letztere sind mit Ausnahme des Phosphor unverbrennlich und gegen Fäulnis widerstandsfähig, erstere dagegen verbrennlich und bei Gegenwart faulender Stoffe (also in verwesenden Leichen) mehr oder minder rasch zersetzlich. Organische Gifte sind daher der sicheren Feststellung in faulenden Leichen vielfach überhaupt nicht zugänglich, namentlich wenn die Leiche schon längere Zeit beerdigt liegt, denn es ist „ein auf gerichtlich chemischem Gebiete allgemein anerkannter Erfahrungssatz, daß der Nachweis von Giften in Leichen umso unsicherer und unwahrscheinlicher wird, je längere Zeit nach dem fraglichen Tode verstrichen ist."

Unorganische Gifte können in nur wenige Tage alten Leichen ohne besondere Schwierigkeit nachgewiesen werden. Dagegen gestaltet sich dieser Nachweis außerordentlich schwierig, wenn in der Leiche weitgehende Zersetzungen und Umsetzungen durch Fäulnis eingetreten sind. Dabei kommt es nicht nur darauf an, den chemischen Nachweis der Anwesenheit von Giften in Leichen zu erbringen, sondern viel wichtiger ist oft die Frage, ob das Gift während des Lebens in den Körper kam, wie, wann, in welcher Menge usw. Verschiedene von den in Betracht kommenden Giften wie Blei, Kupfer und deren Legierungen und sonstige Verbindungen „begleiten den Menschen im täglichen Leben auf Schritt und Tritt und werden namentlich aus Trinkgeräten, Gefäßen zur Herstellung und Aufbewahrung von Speisen und Getränken, Konservierungsbüchsen, Packmaterial für gewisse Nahrungs- und Genußmittel, Farben und dergleichen fortdauernd, wenn auch nur spurenweise dem Körper zugeführt." Sie können demnach ohne jede schlimme Absicht in den menschlichen Organismus gebracht worden sein und es kann daher schon aus diesem Grunde aus dem Vorhandensein solcher Substanzen in Leichen oder Leichenresten nicht ohne weiteres auf Vergiftung geschlossen werden. Dazu kommt, daß einige der bekanntesten und stärksten anorganischen Gifte zugleich Heilmittel sind wie z. B. Arsenik, das in der Praxis am häufigsten zu Mordzwecken verwandt wird, weil es Krankheitserscheinungen auslöst, welche auch auf andere Ursachen zurückführbar sind. Des weiteren finden sich verschiedene Gifte spurenweise in der Natur sehr weit, viele sogar überall verbreitet, so z. B. das eben erwähnte Arsen. Man ist in dieser Hinsicht sogar bereits soweit fortgeschritten, daß man hie und da von einem „Normalvorkommen" von Arsen im tierischen oder menschlichen Körper gesprochen hat. Mit vollem Rechte wirft daher Baumert die Frage auf: „Wer kann sagen, woher kleine Mengen Arsen, die in den Resten lange beerdigter Leichen aufgefunden werden, stammen? Ist das Arsen heimlich als Gift oder als Medikament in den Körper gelangt, oder ist es der Leiche erst im Laufe der Zeit aus der Umgebung zugeführt worden, z. B. aus Zieraten des Sarges oder aus dem Erdboden der innerhalb und außerhalb von Friedhöfen schon wiederholt als arsenhaltig befunden worden ist?" Wer möchte daher selbst nach genauester und sorgfältigster Prüfung aller einschlägigen Fragen im gegebenen Falle eine klare und bestimmte Antwort geben? denn „es ist leichter, Arsen zu finden, wo es nicht ist, als seine Abwesenheit strikte nachzuweisen." Indes hat

Arsenik, da es nur sehr schwer zu erhalten ist, seine Rolle in neuerer Zeit an solche Gifte abgetreten, die häufiger als Medikamente gebraucht werden und auf Grund ärztlichen Attestes aus Apotheken erlangt werden können, oder an solche Gifte, welche in Industrien und Gewerben verwendet werden. Unter ersteren spielen Morphium und Kokaïn die Hauptrolle, unter letzteren Cyankalium. Der Nachweis dieser Gifte ist aber nur mehr wenige Tage nach dem Tode mit Sicherheit möglich. „Die Blausäure, bzw. Cyankalium, gehört zu den sehr leicht zersetzlichen Giften, deren Nachweis in bereits beerdigten Leichen kaum jeweils sicher gelingt und gerade deshalb gelegentlich vor anderen Giften zu Mordzwecken bevorzugt wird. Weder Blausäure noch Cyankalium enthalten ein chemisches Element, welches dem menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Organismus fremd und daher geeignet ist zu einem Rückschluß auf das nicht mehr vorhandene Gift." Des weiteren ist hinzuweisen auf die sogenannten Pflanzengifte, Alkaloïde, die sich in den Leichen finden. Baumert nennt dieses Gebiet das „unstreitig schwierigste Kapitel der gerichtlichen Chemie", schwierig vor allem wegen der von Francesko Selmi vor ungefähr vierzig Jahren festgestellten und für die gerichtliche Chemie überaus bedeutsamen Tatsache, daß sich in Leichen unter nicht näher bekannten Umständen Zersetzungsprodukte bilden, welche mit Pflanzengiften chemisch die größte Aehnlichkeit haben und daher mit diesen bei gerichtlich chemischen Untersuchungen sehr leicht verwechselt werden können. Man bezeichnet diese den Nachweis von Pflanzengiften in Leichen ungemein erschwerenden, vielfach überhaupt unmöglich machenden Substanzen, die mit Vergiftungen in gar keinen Beziehungen stehen, solche aber in geradezu überraschender Weise vortäuschen, ihrer Entstehung nach als Fäulnisalkaloïde oder Leichengifte (Ptomaïne). Ihre Zahl ist im Laufe der Jahre beträchtlich gewachsen, so daß man gegenwärtig schon eine stattliche Reihe von Ptomaïnen kennt." Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn Baumert weiterfährt: „Im übrigen ist man auf gerichtlich chemischer Seite sehr vorsichtig, oder richtiger mißtrauisch geworden und sichert sich, wenn es einmal gelungen ist, ein Pflanzengift nachzuweisen, angesichts der schweren Verantwortung vor den Folgen einer verhängnisvollen Täuschung stets durch den gutachtlichen Zusatz: Die Möglichkeit sei nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen, daß das fragliche Gift ein Ptomaïn sei."

Angesichts dieser Tatsachen, muß aber das Gutachten seiner Beweiskraft beraubt werden. Damit verliert auch die Obduktion der Leiche ganz und gar seine Bedeutung als Beweismittel.

„Dazu kommt noch," um mit dem Gerichtschemiker Dr. Popp in Frankfurt a. M. zu reden,[1]) „daß die naturwissenschaftlichen Kenntnisse immer mehr Gemeingut der Bevölkerung werden. Aufklärung heißt heute das Schlagwort. Da wird es nicht ausbleiben, daß sich auch die Fälle mehren, in denen mit der gefährlichsten Gruppe von Giften, den Toxinen, gearbeitet wird."

---

[1]) G. Popp, „Stellungnahme der gerichtlichen Chemie zur Feuerbestattung" in „Die Flamme" Jahrg. 1911 S. 36.

Können so nach Ansicht dieser Gerichtschemiker durch die chemische Analyse exhumierter Leichen nur bei wenigen Giften auf längere Zeit nach dem Tode, bei den meisten Giftarten aber überhaupt keine Garantien für die sichere Feststellung der Todesursache geboten werden, so ist auf der anderen Seite doch auch die Möglichkeit gegeben, selbst in den Ueberresten verbrannter Leichen das Vorhandensein von Giften nachzuweisen. Karl Mai und Hans Hurt haben dies durch ihre im Laboratorium für angewandte Chemie der Universität München im Jahre 1904 angestellten Untersuchungen „über das Verhalten einiger gebräuchlicher Gifte bei der Verbrennung von damit vergifteten Tieren" nachgewiesen.[1]) Auf Grund von Tierversuchen gelangten sie zu dem Schluß, „daß der forensisch-chemische Nachweis von Arsen in den Rückständen verbrannter Leichen möglich ist." Dabei muß man Dr. Popp zustimmen, der es nicht für ausgeschlossen hält, daß nach Sammlung weiterer Erfahrungen auf diesem Gebiete bestimmte Anhaltspunkte für die Beurteilung geboten zu werden vermögen.

Gerade in Hinsicht auf diese Versuche läßt sich nicht behaupten, daß durch die Feuerbestattung die Spuren von Verbrechen beseitigt und der Zweck des § 87 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung vereitelt würde.[2]) Denn nunmehr ist es auch möglich in den Ueberresten verbrannter Leichen einen etwaigen Giftgehalt festzustellen. Es kann daher auch nicht von einer Umgehung des § 87 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung gesprochen werden. Gerade das Gegenteil trifft zu, denn da die Feuerbestattung nur nach amtlicher, unzweifelhafter Feststellung der Todesursache zur Ausführung gelangen darf, so bietet sie im Vergleich zur Erdbestattung erheblich mehr Gewähr, Verbrechen noch rechtzeitig auf die Spur zu kommen.[3])

[1]) Vgl. „Die Flamme" Jahrg. 1904 S. 4368.

[2]) Vgl. auch die Begr. des Entwurfs des Ges. betr. die F.-B. in Preußen, „Phönix" Jahrg. 1911 S. 143: „Des weiteren hat die Erkenntnis immer festeren Boden gewonnen, daß die vom Standpunkte der Rechts- und insbesondere der Strafrechtspflege gegen die F.-B. erhobenen Bedenken nach dem heutigen Stand der medizinischen und chemischen Wissenschaft eine wesentliche Abschwächung erfahren hat und eine ausschlaggebende Bedeutung nicht mehr beanspruchen kann." Vgl. auch die Erklärung des Ministers von Bretreich in der bayerischen Abgeordnetenkammer oben S. 19 und die Anweisung zum preußischen Feuerbestattungsgesetz Ziff. II 6: „Die Vorschrift im § 6 des Gesetzes, wonach die Aschenreste von verbrannten Leichen entweder in der Urnenhalle oder in einer anderen behördlich genehmigten Bestattungsanlage beizusetzen sind, hat den Zweck, zu verhindern, daß über die Aschenreste in einer Weise verfügt wird, welche sie der Nachprüfung im Interesse der Strafrechtspflege zu entziehen geeignet ist" und: „Mit der weiteren Vorschrift, daß die Aschenreste in einem für jede Leiche besonderen, behördlich verschlossenen Behältnis beigesetzt werden sollen, wird der doppelte Zweck verfolgt:

a) um hinsichtlich ihrer Identität eine dauernde Gewißheit zu haben und
b) um zu verhindern, daß mit den Aschenresten irgend eine Veränderung vorgenommen wird, die es nicht mehr ermöglicht, einem etwa an dem betreffenden Verstorbenen begangenen Verbrechen auf die Spur zu kommen."

[3]) Die kriminalistischen Bedenken gegen die F.-B. wurden neuestens von A. Hellwig in seinem Werke: „Feuerbestattung und Rechtspflege" Leipzig 1911, einer sehr eingehenden Erörterung unterzogen. Verfasser betont auf Grund zahlreicher medizinischer Gutachten die ganz hervorragende Bedeutung der kriminalistischen Bedenken, die in dem preußischen F.-B.-Gesetz keineswegs die gebührende Würdigung gefunden hätten.

Ist nach dem Gesagten der Wert der Exhumierung von geringer Bedeutung, so trifft dies noch mehr auf unsere bayerischen [1]) Verhältnisse zu, wo bereits seit langer Zeit die obligatorische Leichenschau eingeführt ist. Zweck dieser Leichenschau ist nach § 1 der Dienstanweisung für die Leichenschauer: „Die Verheimlichung von gewaltsamen oder durch strafbare Vernachlässigung oder medizinische Pfuschereien herbeigeführten Todesarten zu hindern, zur Ermittlung ansteckender Krankheiten sowie zur Herstellung genauer Sterbelisten mitzuwirken und die Beerdigung Scheintoter zu verhüten."

3. Wenn sich nun auch mit Hilfe der Rechtsanalogie manche Lücke ausfüllen läßt, so werden durch die Ausführung von Feuerbestattungen doch Verhältnisse und Zustände geschaffen, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ordnung und Sicherheit einer eingehenden, genauen Regelung bedürfen. So wären z. B. Bestimmungen für nachfolgende Fälle unentbehrlich:

Um zu verhindern, daß die Leiche einer Person gegen ihren Willen, bezw. gegen den Willen ihrer nächsten Angehörigen oder den ihres Gewalthabers verbrannt werde, müßte der Nachweis darüber erbracht werden, daß der Verstorbene zu Lebzeiten, bezw. dessen Gewalthaber die Verbrennung der Leiche in rechtsgiltiger Weise angeordnet hat. Es müßte ferner festgesetzt werden, in welcher Form dieser Nachweis zu erbringen wäre. Eine analoge Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Testamente, über die Fähigkeit Testamente zu errichten, wäre vielleicht hier zu empfehlen.[2]) Ohne einen solchen Nachweis sollte eine Verbrennung überhaupt nicht zulässig sein. Welch unerquickliche Streitigkeiten könnten sonst unter den nächsten Verwandten entstehen, wenn die einen als Anhänger der Kremation für die Verbrennung der Leiche, die anderen aber dagegen wären? Wem sollte in diesem Falle das Bestimmungsrecht zukommen?

---

[1]) Mehrere deutsche Staaten haben nämlich noch keine obligatorische Leichenschau. In Preußen ist die obligatorische Leichenschau erst durch § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Feuerbestattungsgesetzes vorgeschrieben und zwar nur für die zur Feuerbestattung gelangenden Leichen. In Anlage II der Anweisung wurden dann ausführliche Vorschriften „für die Ausführung der ärztlichen Leichenschau zwecks Feuerbestattung" erlassen, darunter der vielbekämpfte § 13 Abs. 3 Satz 2, wonach „der Befund einer Virginität zu erwähnen ist." Letztere Bestimmung wurde indes auf einen Protest preußischer Frauen gegen die Ausführungsbestimmungen zum preußischen F.-B.-G zu Beginn dieses Jahres wieder aufgehoben. („Flamme" Jahrg. 1912 S. 2 u. 33).

[2]) In Preußen ist dies durch die Anweisung zum FBG. Ziff. II 9a ausdrücklich vorgeschrieben: „Letztwillige Verfügungen (§ 9 Ziff. 1 d. Ges.), durch die der Verstorbene seine Feuerbestattung angeordnet hat, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen — vgl. insbesondere §§ 2231 ff. d. BGB. — errichtet sind." Nach § 2231 Nr. 2 BGB. kann ein Testament (letztwillige Verfügung) „durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung" errichtet werden. Darnach ist also künftighin für jede in Preußen vorzunehmende Feuerbestattung erforderlich, daß eine solche Verfügung von dem Verfügenden selbst mit eigener Hand vom ersten bis zum letzten Wort geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterschrieben wird. Es genügt demnach z. B. folgende Verfügung:

Ferner müßten, um in Rücksicht auf § 87 Abs. 3 der Strafprozeßordnung jeden Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, für alle Zeiten auszuschließen, amtliche Zeugnisse über die wahre Todesursache vorgelegt werden. Ein solches Zeugnis dürfte selbstverständlich nur nach vorangegangener Leichenschau, unter Umständen sogar erst nach erfolgter Leichenöffnung erteilt werden. Auch sollte einzig und allein ein Arzt zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses ermächtigt sein. Unsere heutigen Bestimmungen über die Leichenschau bedürften daher in dieser Hinsicht einer strengen Verschärfung. Nach dem sächsischen Gesetz über die Feuerbestattung[1]) ist das Zeugnis des behandelnden Arztes und sogar das des für den Sterbeort zuständigen beamteten Arztes erforderlich. Ist aber der Verstorbene vor seinem Tode nicht von einem Arzt behandelt worden,

---

„Hierdurch bestimme ich, daß mein Leichnam eingeäschert wird."
(Ort u. Datum.) Unterschrift.

Diese Bestimmung war für Preußen von einschneidender Bedeutung. War es doch auch dort bis zum Erlaß dieser Vorschrift allgemein üblich und rechtlich sehr wohl zulässig, alle Einäscherungsverfügungen auf gedruckten Formularien niederzulegen, die nun alle durch das neue Gesetz nichtig wurden. So klagt denn auch der „Phönix" (Jahrg. 1911 S. 408): „Das Bedenklichste am ganzen Gesetz ist aber die Forderung, daß die F.-B. nur zulässig sein soll, wenn eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorliegt." Nach einer Entscheidung des preußischen Finanzministeriums ist die letztwillige Verfügung mit drei Mark stempelpflichtig. Eine empfindliche Lücke hat sich indes auch hier eingeschlichen. Dr. Paul Hamburger hat hierauf zuerst hingewiesen (vgl. Flamme Jahrg. 1912 S. 35). Er wirft dort die Frage auf: „Was hat zu geschehen, wenn eine Person unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form die F.-B. angeordnet hat, diese Anordnung aus freien Stücken oder unter dem Einfluß anderer (insbesondere der Geistlichkeit) ohne Einhaltung der für die Anordnung vorgeschriebenen Form widerruft? Wie hat sich die zuständige Polizeibehörde zu verhalten, wenn ihr von einem derartigen Widerruf glaubwürdige Meldung erstattet wird? Erkennt sie den Widerruf nicht als zu Recht bestehend an und läßt sie infolge davon die F.-B. vor sich gehen, so wird sie es mit denjenigen zu schaffen bekommen, denen an der Verhinderung der F.-B. gelegen war. Erkennt sie den Widerruf als zu Recht bestehend an und erhebt sie infolge davon Einspruch, so werden die Angehörigen Protest einlegen, die in der früheren, in den gesetzlichen Formen getroffenen Anordnung den wahren Willen des Toten sehen und dem in letzter Stunde bei schwindender Lebens- und Willenskraft erfolgten Widerruf keine Bedeutung beigemessen wissen wollen. Dazu kommt, daß es der Polizeibehörde gegebenenfalls auch beim besten Willen sehr schwer werden wird, bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit den objektiven Tatbestand zweifelsfrei festzustellen." M. E. dürfte es ganz und gar dem Zwecke und dem Sinne der Anweisung entsprechen, die Formvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über letztwillige Verfügungen auch auf den Widerruf einer durch Testament angeordneten F.-B. anzuwenden. Darnach wäre also gemäß § 2254 BGB. ein solcher Widerruf nur dann gültig, wenn er in Testamentsform (eigenhändiges oder notarielles Testament) abgegeben wäre. Immerhin sind berechtigte Zweifel über die Zulässigkeit dieser analogen Anwendung des § 2254 nicht ausgeschlossen und eine jeden Zweifel beseitigende Klarstellung durch das Ministerium wohl geboten.

Für uns in Bayern bestehen derartige Formvorschriften nicht. Es ist jedoch im Interesse der Rechtssicherheit zu empfehlen, auch hier obige Form zu beachten; geradezu erforderlich aber ist es für alle die Leichen, die künftig nach Preußen zur F.-B. ausgeführt werden.

[1]) Vgl. „Phönix" Jahrg. 1906 S. 41 ff

oder war der für den Sterbeort zuständige beamtete Arzt der behandelnde Arzt, so ist der beamtete Arzt eines benachbarten Medizinalbezirkes zur Mitwirkung zu berufen. Bestehen unter den beiden Aerzten verschiedene Ansichten über die Todesursache, so ist in dem Zeugnis die Verschiedenheit zum Ausdruck zu bringen, außerdem aber anzugeben, daß die Aerzte gleichwohl darin übereinstimmen, daß sowohl die von dem einen als auch die von dem anderen Arzt angenommene Todesursache den Verdacht einer strafbaren Handlung ausschließe. Diese Bestimmungen des sächsischen Gesetzes scheinen mir indes im allgemeinen zu weit zu gehen und die Leichenverbrennung allzusehr zu erschweren. Es dürfte namentlich bei besonders klaren Fällen auch das Zeugnis eines Arztes genügen, dies vor allem aus finanziellen Gründen; denn die Gebühren, die für eine derartige Leichenbesichtigung zu entrichten wären, wären gewiß nicht niedrig und hätten so nur eine erhebliche weitere Verteuerung der Feuerbestattung zur Folge[1]). Anders wäre es natürlich, wenn auch nur der geringste Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß jemand eines nichtnatürlichen Todes gestorben; in diesem Falle ist ja bereits nach geltendem Recht die Sektion der Leiche zulässig und es wäre vielleicht sehr angebracht, wenn für solche Fälle die Verbrennung der Leiche überhaupt verboten würde. Die Beibringung obiger ärztlicher Zeugnisse wäre übrigens auch in Hinsicht auf die Unfallversicherungsgesetzgebung empfehlenswert; denn gerade in der Unfallpraxis kann bei Ersatzansprüchen nach dem Tode des Verletzten die nachträgliche Exhumierung (durch den Nachweis von Knochenbrüchen) wohl im Stande sein, zur Erlangung wichtiger Beweismittel für den Grund der Hinterbliebenenrente zu dienen. Unsere amtliche Leichenschau dürfte in dieser Hinsicht noch nicht vollkommen ausreichen. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß auch verschiedene Lebensversicherungsgesellschaften die Beibringung ärztlicher Zeugnisse für den Fall verlangen, daß die Leiche eines Versicherten verbrannt werden soll.

Da ferner Asche und Urne denselben Anspruch auf Schutz und pietätvolle Behandlung wie Leiche und Grab haben, so wäre eine Regelung der Aschenbehandlung unentbehrlich. Beispielsweise sollte den Angehörigen die Asche nur dann ausgehändigt werden dürfen, wenn sie glaubhaft nachweisen, daß die Asche auf einem Begräbnisplatz oder in einer Urnenhalle oder an einem anderen geeigneten Orte ihre Ruhe findet. Ob die Verwahrung der Asche in einer Wohnung der Pietät entspricht, möchten wir nicht ohne weiteres entscheiden; es ist das mehr oder weniger Gefühlssache und es können daher die Ansichten auseinandergehen. Die Gefahr einer pietätlosen Behandlung dürfte in solchen Fällen immerhin nicht vollkommen ausgeschlossen sein. So ist denn auch z. B. in Oesterreich die Aufbewahrung der Asche in einer Wohnung

[1]) So klagt man z. B. in Preußen seit den wenigen Wochen des Bestehens des dortigen Feuerbestattungsgesetzes bereits vielfach über unerhörte Gebührenforderung. Soll es doch einem Bericht der Flamme (Jahrg. 1911 S. 358) zufolge bereits vorgekommen sein, daß ein Arzt für eine Leichenbesichtigung allein einschließlich einer Eisenbahnfahrt von 40 Minuten 125 Mark verlangte. Andere Aerzte berechnen die Gebühr für die Leichenschau auf 10 Mark, wieder andere auf 30 Mark und zuweilen auch noch die Nebenkosten dazu.

unzulässig.[1]) Ferner sollte es ebenso vom Standpunkt der Pietät wie der öffentlichen Gesundheitspflege aus verboten sein, die Asche unter die Verwandten zu verteilen[2]) oder sie in alle Winde oder ins Meer oder in die Erde zu streuen, wie dies schon wiederholt geschehen ist[3]), oder sie mit auf die Reise zu nehmen. Es läßt sich auch eine Verletzung des öffentlichen Anstandes insofern denken, als der Erwerb und die Wiederveräußerung der Aschenreste — nicht etwa zu wissenschaftlichem Zweck — sondern lediglich zur Erzielung pekuniären Gewinnes erfolgen können. Ein solches Gebaren könnte in hohem Maße geeignet sein, öffentlich Aergernis zu erregen; denn die bei der Leichenverbrennung verbleibenden Aschenreste sollen ebenso wie der Leichnam der Regel nach zur dauernden irdischen Ruhe gelangen, keineswegs aber in Verkehr und auf die Wanderung gebracht und dabei möglicherweise einer pietätlosen Behandlung ausgesetzt werden[4]).

Auch sollte die Führung von Registern über die vorgenommenen Verbrennungen und die Beisetzung von Aschenresten geboten werden.

Eine Regelung verdiente ferner die Frage, ob Privatpersonen oder Privatvereine zur Errichtung und zum Betrieb von Feuerbestattungsanlagen ermächtigt werden sollen. Da Kommunal- und andere Verbände des öffentlichen Rechts für die Wahrnehmung der staatlichen Interessen hinsichtlich der Strafrechtspflege und Gesundheitspolizei wie für eine dauernde, gleichmäßige und sorgfältige Ueberwachung des Betriebes viel mehr Garantien gewähren[5]) als Private, dürfte es sich im Hinblick auf die große Bedeutung des Bestattungswesens für die öffentliche Gesundheitspflege empfehlen, letzteren die Errichtung und den Betrieb von Krematorien überhaupt zu untersagen.[6]) Wo sich aber solche be-

---

[1]) Ebenso nunmehr auch in Preußen, vgl. § 6 des preußischen F.-B.-G. (oben S. 7).

[2]) Daß bereits mehrfach der Wunsch geäußert wurde, die Asche unter die Erben zu verteilen darüber vgl. „Phönix" Jahrg. 1910 S. 402.

[3]) Z. B. die Asche Dr. Wardeins aus Breslau. Vgl. „Phönix" Jahrg. 1910 S. 407.

[4]) Vgl. § 6 der preuß. F.-B.-G. (s. o. S. 7) und Ziff. 2 der „Anweisung." „Die Vorschrift im § 6 des Gesetzes ist eine zwingende. Sie hat den Zweck, die Aschenreste jeder willkürlichen Verfügung seitens Privater zu entziehen und zu verhindern, daß über die Aschenreste in einer Weise verfügt wird, welche dem Empfinden der Pietät widerspricht." „Die Aschenreste sollen bestattet werden; sie sind also in einer dem Bestattungsbegriff entsprechenden Weise beizusetzen." Auch eine Vereinheitlichung der Aschenkapsel dürfte anzustreben sein, umsomehr, als bereits von sehr maßgebender Seite auf dem Dresdener Verbandstage zugegeben wurde, daß „manche unserer heutigen Kapsel unzureichend sind, daß die Koburger Kapsel viel zu klein ist."

[5]) Hinsichtlich der finanziellen Seite eines Kommunalbetriebes von Krematorien vgl. Dr. Krumbiegel, Die Feuerbestattung als Aufgabe der politischen Gemeinde in „Kommunelle Rundschau" Halbmonatschrift für das gesamte Städtewesen, Berlin 2. Jahrg. 1908 Nr. 1.

[6]) Vgl. § 2 des pr. F.-B.-G. (s. o. S. 6) und „Anweisung" hiezu Ziff. 2 Nr. 2. „Nach der Bestimmung im § 2 des Gesetzes kann die Genehmigung zur Errichtung und Unterhaltung von Feuerbestattungsanlagen nur den daselbst aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilt werden. Damit sind von dieser Berechtigung ausgeschlossen Privatpersonen, Vereine und Gesell-

reits im Besitze von Privatpersonen oder Privatvereinen befinden, sollten sie der betreffenden Gemeinde gegen eine angemessene Entschädigung überlassen werden. Bei Kommunalbetrieben könnte man dann auch der Erhebung allzuhoher Gebühren und somit einer mit dem Wesen der Leichenbestattung unvereinbaren Erschwerung der Feuerbestattung vorbeugen. Unter Umständen wäre es auch angezeigt, die Festsetzung der Gebühren von einer staatlichen Mitwirkung abhängig zu machen. [1])

Endlich sei noch auf andere Fragen kurz hingewiesen, die ebenfalls eine definitive Ordnung erheischen würden. Darf z. B. eine bereits beerdigte Leiche zum Zweck der Feuerbestattung ausgegraben werden? Diese Frage könnte z. B. brennend werden, wenn Auswanderer die Leichen ihrer Angehörigen verbrennen lassen, um sie leichter in die neue Heimat mitnehmen zu können. Ist doch die Leichenverbrennung selbst unter anderem auch auf die abnehmende Seßhaftigkeit und die zunehmende Wanderlust zurückzuführen. Welche Vorschriften sind zu erlassen, um die Würde der Feuerbestattung selbst genügend zu wahren? Welche Anforderungen sind in technischer und sanitärer Hinsicht an die Feuerbestattungsanlagen zu stellen? Wie ist zu sorgen, daß diesen Anforderungen auch wirklich entsprochen wird? Dies führt von selbst zum Erfordernis der staatlichen Genehmigung und Aufsicht über die Feuerbestattungsanlagen.

Diese Beispiele dürften bereits genügen, um zu zeigen, daß eine staatliche Regelung des Feuerbestattungswesens unentbehrlich ist, und daß durch die Zulassung der Feuerbestattung ohne vorherige gesetzliche Regelung eine erhebliche Lücke in der unserer Rechtsordnung entstehen würde, die eine nicht geringe Störung der Rechtspflege verursachen und deshalb im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht geduldet werden könnte. Es fragt sich nun auf welchem Wege soll sich diese Regelung vollziehen.

---

schaften jeder Art und auch solche Körperschaften des öffentlichen Rechts, denen die Beschaffung von öffentlichen Begräbnisplätzen nicht obliegt ... Nach dem bestehenden Recht kommen für die Berechtigung zur Antragstellung neben den politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden im größten Teil der Monarchie die Kirchengemeinden der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften und ... die jüdischen Synagogengemeinden in Betracht." Diese Bestimmung wurde für das Krematorium in Hagen i. W. von geradezu vernichtender Wirkung. Dort hatte der Verein für Feuerbestattung bereits seit Jahren unter einem Aufwand von 135000 Mark ein Krematorium erbaut. Durch das preußische F.-B.-G. ist es ihm nun verboten, das Krematorium selbst zu betreiben. Diese Notlage des Vereins suchte sich nun die Stadtgemeinde Hagen auszunutzen. Sie erbot sich dem Verein zum Ankauf des Krematoriums um den Preis von — sage und schreibe — 30000 Mark. (Vgl. Flamme Jahrg. 1911 S. 327).

[1]) In Preußen ist nach § 4 d. F.-B.-G. und Ziff. 2 Nr. 4 die Genehmigung des Gebührentarifs durch die staatliche Aufsichtsbehörde vorgeschrieben und weiter bestimmt: „Dem Zwecke des Gesetzes entsprechend wird mit ins Auge zu fassen sein, daß durch zu niedrige Gebührenbemessung nicht ein indirekter Anreiz geschaffen werde, die Feuerbestattung der Erdbestattung vorzuziehen. Es wird deshalb bei der Feststellung oder Revision der Tarife darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Kosten der Feuerbestattung nicht unter die der Erdbestattung herabsinken."

V.

Landesrechtliche Zuständigkeit zur Regelung des Feuerbestattungswesens.

Der gewöhnliche Weg, bisher noch nicht geregelte Materien allgemein verbindlich zu regeln, ist der der Gesetzgebung. Zwei Arten von Gesetzen können bei der staatlichen Ordnung des Feuerbestattungswesens für uns in Betracht kommen: Reichsgesetz und Landesgesetz.

Angesichts der wenig erfreulichen Zersplitterung des Rechtszustandes, der sich im Deutschen Reich gerade auf dem Gebiet der Feuerbestattung mehr als irgendwo zeigt, wäre es zur weiteren Ausgestaltung der bis jetzt auf anderen Gebieten errungenen deutschen Rechtseinheit mit besonderer Genugtuung zu begrüßen, wenn das Reich auch zu dieser Frage einmal endgültig Stellung nehmen würde. Eine reichsgesetzliche Regelung des Feuerbestattungswesens könnte mancherlei Verschiedenheiten in dem Rechte der einzelnen Bundesstaaten beseitigen, ähnlich wie dies das Automobilgesetz getan hat. Die Lage war beim Automobilwesen eine ähnliche wie nunmehr bei der Feuerbestattungsfrage. Auch beim Automobilwesen ging die erste Regelung von den Einzelstaaten aus; um dann eine gewiße Uebereinstimmung zu erzielen, befaßte sich der Bundesrat mit der Angelegenheit und man gelangte so zu Vorschriften, die im Interesse des Verkehrs die Einzelstaaten ebenfalls einführten. Die Rechtsfragen dagegen die mit dem Automobilverkehr zusammenhingen und in das Zivil- und Strafrecht herüberspielten, wurden vom Reiche geregelt.

Allein so gern wir auch diesen Wunsch nach reichsgesetzlicher Regelung des Feuerbestattungswesens verwirklicht sähen, so vermögen wir doch das große Hindernis nicht zu verkennen, das sich hier entgegenstellt. Es fehlt nämlich dem Reich an der Zuständigkeit, wie in folgendem dargelegt werden soll. Eine Zuständigkeit könnte man nur dann annehmen, wenn die Feuerbestattung durch irgend ein Reichsgesetz ausdrücklich verboten wäre. Denn was durch Reichsgesetz verboten ist, kann auch nur durch Reichsgesetz erlaubt oder zugelassen werden. Da aber weder § 87 Abs. 3 der Reichsstrafprozeßordnung, wie oben (S. 38 ff.) dargelegt, noch sonstige Reichsgesetze ein solches Verbot aufstellen, ist eine Zuständigkeit des Reiches von diesem Gesichtspunkte aus nicht anzuerkennen. Dennoch dürfte es dem Reiche an Gelegenheit wenigstens zur mittelbaren und teilweisen Regelung des Feuerbestattungswesens nicht fehlen.[1]) So könnte dies z. B.

[1]) Insoweit ist auch dem Reichstagsabgeordneten Lenzmann zuzustimmen, wenn er sagt: „Ich bin der Ansicht, daß der Reichstag hervorragend kompetent ist zur Erörterung der Angelegenheit (nämlich d. F.-B.), deshalb, weil Art. 4 Ziff. 13 der Verfassung das bürgerliche Recht und das Strafrecht zur Kompetenz des Reichstags rechnet und das Strafrecht ja sofort in Frage kommt, wenn es richtig ist, daß die Feuerbestattung strafrechtliche Zwecke durchkreuzt . . . Gerade die Vielseitigkeit der Fragen, die dabei in Betracht kommen, der Umstand, daß nicht allein die Jurisprudenz, daß auch die Medizin, die Theologie, die gewerblichen Beziehungen, die wirtschaftlichen Beziehungen, kurz und gut, alle Lebens-

geschehen bei ausdrücklicher Ausdehnung des Schutzes des § 168 des Reichsstrafgesetzbuches auf Urnen und Aschenreste; der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche sieht denn auch eine solche Ausdehnung vor.[1]) Desgleichen hätte das Reich bereits früher bei Abfassen des bürgerlichen Gesetzbuches Bestimmungen über das Feuerbestattungswesen treffen können. Indessen wurde damals absichtlich vermieden die Feuerbestattung gesetzlich irgendwie zu berühren.

Für eine unmittelbare Regelung des Feuerbestattungswesens durch Reichsgesetz könnte nur Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung in Betracht kommen, wonach „der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei unterliegen." Es fragt sich daher, ob auf Grund dieser Bestimmung im Weg eines Reichssanitätsgesetzes die Feuerbestattung zugelassen werden könnte. Es ist nicht das erste Mal, daß diese Frage aufgeworfen wird. Sie fand vielmehr bereits des öfteren im Reichstag ihre Erörterung. Schon am 22. Februar 1893 wurde diese Frage bei Besprechung des Kapitels „Reichsgesundheitsamt" aufgerollt. Sie war veranlaßt, durch die Beratungen über die Maßregeln zur Bekämpfung der Choleraseuche. Staatssekretär des Innern Dr. von Boetticher erklärte damals:[2]) „Die Errichtung von Krematorien ist nicht Reichssache; das Reich begräbt niemanden, noch weniger verbrennt es ihn." Dieselbe Meinung vertrat auch der damalige Reichstagspräsident, indem er bei Aufforderung an die Redner, die Frage der Leichenverbrennung nicht weiter zu verfolgen sich dahin äußerte, es handle sich hiebei nicht um eine Reichssache. Und weiterhin führte Staatssekretär von Boetticher aus: „Die Nr. 15 des Art. 4 der Verfassung spricht davon, daß Maßregeln der Medizinalpolizei der Kompetenz des Reiches unterliegen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird auch die Errichtung von Krematorien zur Reichssache gemacht werden können, aber nur unter einer Voraussetzung: nämlich nur dann, wenn das Reich zu der Ueberzeugung kommt, daß es im medizinalpolizeilichen Interesse notwendig sei, Krematorien zu errichten ... Also die Voraussetzung der Initiative des Reiches auf diesem Gebiete ist die, daß es medizinal-

---

beziehungen fast, möchte ich sagen, dabei interessiert sind, macht es notwendig, sie an einer Stelle zu erörtern, wo alle diese Beziehungen in einer Spitze zusammenlaufen, und das ist der Staatssekretär des Reichsamts des Innern." (Vgl. Stenogr. Ber. d. Verh. d. Reichstags 10. Legislper. 4. Sess. Bd. 4 S. 3633).

[1]) § 158 des Vorentwurfs: „Wer unbefugt einen Leichnam oder Teile eines solchen oder die Asche eines Verstorbenen aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, oder wer daran oder an der Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden" und „Begründung" S. 520: „Ferner ist mit Rücksicht darauf, daß in einigen Bundesstaaten die F.-B. für zulässig erklärt worden ist, die bei einer solchen sich ergebenden Aschenreste aber den gleichen Schutz gegen einen pietätlosen Zugriff verdienen, nach dem Vorbild ausländischer Gesetzgebungen dem Leichnam die Asche eines Verstorbenen gleichgestellt worden ... Außerdem ersetzt der Vorentwurf § 158 die Worte ‚an einem Grab' durch den allgemeinen Ausdruck ‚an der Beisetzungsstätte', um auch die Stätten zu schützen, in denen Urnen mit der Asche Verstorbener beigesetzt sind."

[2]) Vgl. „Stenogr. Berichte" 8. Legislaturperiode 2. Session Bd. 2 S. 1194.

polizeilich für notwendig erachtet wird, Krematorien zu errichten und das Eingreifen des Reiches würde nur immer dann sich rechtfertigen lassen, wenn man dazu übergehen wollte, die Leichenverbrennung obligatorisch zu machen ... Kommt man zu der Ueberzeugung, daß es medizinalpolizeilich, seuchenpolizeilich notwendig ist, dann erreicht man den anzustrebenden Zweck nicht mit der fakultativen Leichenverbrennung, dann muß sie, die Leichenverbrennung, obligatorisch eingeführt werden, wenigstens für die Zeit, in welcher Seuchen herrschen, und in welcher diese Seuchen bekämpft werden sollen." Diese Ansicht gab dann Staatssekretär von Bötticher bei der ersten Lesung des Reichsseuchengesetzes am 21. April 1893[1]) nochmals mit den Worten kund: „Ich glaube eigentlich kaum, daß das Begräbniswesen an sich in den Rahmen des Seuchengesetzes gehört. Die Begräbnisplätze bei uns sind kommunale, respektiv kirchliche Einrichtungen, und es kann sich vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege immer nur darum handeln, ob diese Begräbnisplätze so eingerichtet sind, daß sie vermöge ihrer Benützung eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit bieten ... Sobald eine Besorgnis in dieser Beziehung durch Erfahrungen, die etwa gemacht werden, sich begründen ließe, würde es unschwer den einzelnen Regierungen möglich sein, die nötigen Maßregeln zu ergreifen. Eventuell könnte man ja dann immer noch die Klinke der Reichsgesetzgebung in die Hand nehmen." In gleichem Sinne erwiderte auch Staatssekretär des Innern Dr. Graf v. Posadowsky, in der Sitzung vom 1. Februar 1901[2]) dem Abgeordneten Geheimen Sanitätsrat Dr. Endemann in Cassel, der bei der Debatte über das Kapitel „Reichsgesundheitsamt" die reichsrechtliche Regelung der fakultativen Feuerbestattung vorschlug: „Auf die fakultative Feuerbestattung will ich mich nicht einlassen. Meines Erachtens ist das eine Sache, mit der das Reich gar nichts zu tun hat. Wir verhindern niemand, sich begraben oder verbrennen zu lassen, wo er will, aber er muß sich dabei eben nach den gesetzlichen Bestimmungen richten, die in den Einzelstaaten bestehen." In ähnlicher Weise äußerte er sich am 24. Januar 1902 dem Abgeordneten Lenzmann gegenüber:[3]) „Die fakultative Zulassung halte ich durchaus unausführbar. Das einzige Recht, welches uns einen Titel geben könnte, in Deutschland die Feuerbestattung einzuführen, ist Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung, nach welchem die Medizinalpolizei der Gesetzgebung des Reiches unterliegt ... Wenn wir auf Grund des Art. 4 Nr. 15 der Verfassung die Leichenverbrennung reichsgesetzlich einführen wollen, so könnten wir dies *nur obligatorisch* tun. Entweder müssen wir anerkennen, daß die Bestattung der Leichen durch Feuer eine hygienisch so wichtige Maßregel ist, daß sie *allgemein* durchzuführen ist oder wir sagen die Leichenverbrennung kann unter Umständen nützlich sein, sie kann ihre hygienischen Vorteile haben, dann sind wir aber unmöglich in der Lage, eine *fakultative* Leichenverbrennung einzuführen. Wenn wir wollten, müßten wir im Reich die

[1]) Vgl. „Stenogr. Berichte" 8. Legislaturperiode 2. Session 3. Bd. S. 1956.
[2]) Vgl „Stenogr. Berichte" 10. Legislaturperiode 2. Session 2. Bd. S. 1085.
[3]) Vgl. „Stenogr. Berichte" 10. Legislaturperiode 2. Session 4. Bd. S. 3675.

Berechtigung haben, überhaupt das ganze Beerdigungswesen reichsgesetzlich zu verordnen. Aber die Form der Beerdigung ist unzweifelhaft auch ein Teil des religiösen Kultus." Diese Ansicht unserer leitenden Staatsmänner wird auch gestützt durch die Erläuterungen unseres Staatsrechtslehrers Laband zu Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung. In seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches führt er unter dem Kapitel „Medizinalpolizei aus[1]): „Die Gesundheitspflege ist keine besondere formell abgegrenzte Staatsaufgabe, kein Konkret ausgebildeter Verwaltungszweig sondern ein Motiv für die gesamte Staatstätigkeit, welche sich bald als positiv zu erreichender Zweck, bald als Schranke für die Verwirklichung anderer Zwecke geltend macht. In derselben Weise macht sich aber die Rücksicht auf die Gesundheitspflege auch bei vielen Zwecken der Staatstätigkeit geltend, welche der Autonomie der Einzelstaaten überlassen sind, z. B. im Bauwesen, Bergwesen, Schulwesen; eine allgemeine Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung von Maßregeln der Gesundheitspflege würde daher fast allen Verwaltungen und Einrichtungen der Einzelstaaten unter diesem Gesichtspunkt der Einwirkung der Reichsorgane unterwerfen. Der Begriff der Medizinalpolizei im Sinne des Art. 4 Ziff. 15 der Reichsverfassung muß daher viel enger begrenzt werden. Es sind darunter nur solche Maßregeln zu verstehen, welche ausschließlich dem Zwecke dienen, den Ausbruch oder die Verbreitung von Krankeiten zu verhüten und welche nicht einen Teil einer anderen staatlichen Gesetzgebung oder Einrichtung bilden."

Diesen treffenden Ausführungen noch weiteres hinzufügen, ist wohl nicht nötig. Die Feuerbestattung fällt somit keineswegs unter die Zuständigkeit des Reiches. Sie bildet vielmehr ebenso wie das Bestattungswesen überhaupt einen Teil der allgemeinen Aufgaben der einzelnen Bundesstaaten. Nicht bloß die geschichtliche Entwicklung des Bestattungswesens selbst, sondern auch der jetzige durch die Reichsverfassung begründete Rechtszustand spricht für diese Annahme.

Die Reichsregierung hat es daher auch vermieden, das Bestattungswesen als solches einheitlich zu regeln oder auch zur Frage der Feuerbestattung im einzelnen endgiltig Stellung zu nehmen. Es überläßt vielmehr, wie die anderen Bundesstaaten (z. B. die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika) die Regelung dieser Materie durchwegs den Einzelstaaten. Diese sind daher auch zur Zeit, ganz abgesehen von der Frage der Zuständigkeit des Reiches, befugt, die Feuerbestattung selbst zu regeln, denn die Landesgesetzgebung ist ermächtigt, Materien selbst solange zu ordnen als sie von der Reichsgesetzgebung unberührt bleiben. Auf welchem Wege die einzelnen Bundesstaaten bei Regelung des Feuerbestattungswesens vorgehen wollen, richtet sich einzig und allein nach ihrer Verfassung.

---

[1]) P. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Tübingen und Leipzig 1901, Bd. 3 § 81 S. 251.

VI.

Die nach bayerischem Recht zulässigen Wege zur Regelung des Feuerbestattungswesens.

1. In erster Linie wäre hier an ein Feuerbestattungsgesetz zu denken. Dieser Weg dürfte auch bei der weittragenden Wichtigkeit des Bestattungswesens als der geeignetste und dem Geist der konstitutionellen Verfassung am meisten entsprechende erscheinen. Bei der derzeitigen Zusammensetzung unseres Landtages ist es jedoch nicht zu erwarten, daß ein Regierungsentwurf über die Feuerbestattung zum Gesetz erhoben würde. Die überwiegende Mehrheit unserer Abgeordneten steht auf kirchlichem Boden und erachtet es als Gewissenspflicht, vom kirchlichen Standpunkt aus die Feuerbestattung zu verwerfen. Viele würden es daher mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, einen Gesetzentwurf zu befürworten und anzunehmen, der mit Rechtsanschauungen der Kirche unvereinbar wäre. Indes würde ein christlicher Abgeordneter sich einer sündhaften Handlung nicht schuldig machen, wenn er ein Gesetz annähme, das sich gegenüber der Feuerbestattung, die dem Christen selbst zwar streng verboten oder doch widerraten ist, permissiv verhält. Denn durch die Annahme eines solchen Gesetzes würde er nur erklären, daß der Staat kein Recht haben soll, dem einzelnen Bürger die Bestattungsart vorzuschreiben, daß vielmehr die Entscheidung in dieser Frage, wie in gar vielen anderen, vor das Forum des Gewissens des Einzelnen gehöre.

2. Des weiteren könnte zur Regelung des Feuerbestattungswesens in Bayern eine Polizeiverordnung in Betracht kommen. Durch eine solche könnten Gebote und Verbote über die Feuerbestattung normiert werden, deren Nichtbefolgung mit Strafe bedroht würde. Es genügt in dieser Hinsicht darauf zu verweisen, daß der derzeitige Rechtszustand hinsichtlich des Leichen- und Bestattungswesens nicht durch Gesetz sondern durch bloße Verordnung bei uns geregelt ist. Warum sollte eine Ergänzung der bestehenden Ordnung durch Zulassung einer modernen Bestattungsform nicht auch im Weg der Verordnung möglich sein? Wird doch auch sonst den polizeilichen Interessen des Staates durch einfache Verordnungen im weitesten Umfang Genüge geleistet, ohne daß man daran denkt, erst den schwerfälligen Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Nach bayerischem Rechte ist zum Erlaß einer solchen Polizeiverordnung eine Ermächtigung durch formelles Gesetz erforderlich. Eine solche ist m. E. durch die Blankettvollmacht des Art. 61 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches gegeben. Darnach sind nämlich in Verbindung mit Art. 7 des Polizeistrafgesetzbuches die Kreisregierungen für den zuständigen Regierungsbezirk, bezw. das Staatsministerium für einzelne Regierungsbezirke oder für den gesamten Umfang des Staatsgebietes befugt, Vorschriften über die Art der Beerdigung zu erlassen. Allerdings ist zuzugeben, daß in Art. 61 nur von „Beerdigung" die Rede ist. Allein aus den bereits oben angeführten Gründen ist unter dem Ausdruck „Beerdigung" nicht nur die Beerdigung als

spezielle Art der Bestattung, sondern das Bestattungswesen an sich, also auch die Feuerbestattung als weitere Art der Bestattung zu verstehen. Es ist also kaum zu fürchten, daß ein bayerischer Richter die Bestimmungen des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs über Beerdigung und Begräbnisplätze nicht unbedenklich in erweitertem Sinn von Bestattung und Bestattungsplatz überhaupt verstehen würde. Sonach könnten auf Grund des Art. 61 Ziff. 3 oberpolizeiliche Vorschriften über die Feuerbestattung als eine Art der Bestattung erlassen werden. Neben anderen später zu erörternden Gründen wäre es auch im Interesse einer einheitlichen Regelung des Bestattungswesens innerhalb des Königreichs wünschenswert, daß diese oberpolizeilichen Vorschriften nicht von den einzelnen Kreisregierungen für die zuständigen Regierungsbezirke, sondern vom Staatsministerium für das ganze Königreich erlassen würden.

Indes bietet auch der soeben besprochene Weg der Verordnung wenig Aussicht für baldige Einführung der Feuerbestattung in Bayern. Sämtliche bayerische Staatsministerien vertreten nämlich die Ansicht, daß die Leichenverbrennung unter den Begriff „Beerdigung" nicht eingereiht werden könne[1]). Infolgedessen kann nach Ansicht unserer Ministerien eine polizeiliche Regelung der Feuerbestattung „nur durch eine Aenderung des Polzeistrafgesetzbuches, bezw. durch eine neue Bestimmung im Gesetzgebungswege" erfolgen.

3. Damit ist jedoch die Reihe der Möglichkeiten, Bestimmungen über das Bestattungswesen zu erlassen, noch nicht erschöpft. Es können nämlich auch noch auf anderem Weg Vorschriften über die Feuerbestattung getroffen werden. So ermächtigt z. B. Art. 61 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches die Orts- bezw. Distriktspolizeibehörden, „Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnung" zu erlassen. Entscheidend ist hier, was unter dem Ausdruck „Leichenordnung" zu verstehen ist. Darunter fallen[2]) jedenfalls Vorschriften, die sich auf das „Leichenwesen" beziehen, also insbesondere „Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Leichenzügen, die Art des Leichentransportes durch Leichenwagen oder durch aufgestellte Leichenträger, die Ordnung, Reihenfolge und Numerierung der Gräber, die Aufstellung von Grabdenkmälern, die Bepflanzung der Gräber, die Wiederausgrabung von Leichen, die Bekleidung der Leichen, die Beschaffenheit der Särge, die Eröffnung der Särge auf dem Begräbnisplatz, die Aufstellung von Totengräbern, die Anfertigung von Grabregistern." An sich stünde nun auch nichts im Wege, unter der Leichenordnung als einer Ordnung über das Leichenwesen auch die Vorschriften über die Leichenverbrennung zu verstehen. Allein der zweite Teil des Art. 61 Ziff. 3 lehrt uns, daß unter „Leichenordnung" im Sinne der genannten Stelle nicht auch Vorschriften über die Leichenverbrennung zu verstehen sind; denn die Leichenverbrennung ist zweifellos eine „Art" der Bestattung. Vorschriften über die Art der Bestattung sind aber von den „Leichenord-

[1]) Vgl. oben S. 10, 11, 12, 13.

[2]) C. Edel, Das Polizeistrafgesetzbuch des Königreichs Bayern vom 10. November 1861, Erlangen 1862 S. 283.

nungen" im Sinne des Art. 61 Ziff. 3 ausgenommen. Zu ihrem Erlaß sind nicht die Orts- bezw. Distriktspolizeibehörden zuständig, sondern wie soeben unter VI 2 gezeigt, die Kreisregierungen bezw. das Ministerium. Der Ausdruck „Leichenordnung" ist daher hier in einem engeren Sinn zu verstehen, wonach Vorschriften über die Art der Beerdigung nicht darunter fallen. Wir kommen somit zum Schlusse, daß eine Regelung des Feuerbestattungswesens durch orts-, bezw. distriktspolizeiliche Vorschriften nicht zulässig sei. Unser Ergebnis dürfte auch vom rechtspolitischen Standpunkt aus nur zu begrüßen sein. Denn die Einführung der Feuerbestattung bedeutet eine so tiefgehende Aenderung unseres ganzen Bestattungswesens, daß man es unmöglich den einzelnen Ortschaften oder auch nur Distrikten überlassen kann, je nach Belieben Bestimmungen hierüber zu treffen. Ein gleichmäßiges Vorgehen für das ganze Königreich ist gerade auf diesem Gebiete, das in weitem Maße Religions- und Gesundheitsfragen berührt, mehr als auf irgend einem anderen unentbehrlich.

Zudem sprechen noch wichtige andere, weiter unten zu erörternde, auf dem Gebiete unseres Verfassungsrechtes liegende Gründe gegen eine orts- bezw. distriktspolizeiliche Regelung der Feuerbestattung.

4. Es erübrigt noch die Frage, ob nicht etwa auf Grund des Art. 61 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches das Feuerbestattungswesen geordnet werden könnte. Darnach ist zur „Verbringung einer Leiche vom Sterbeort an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung die Bewilligung der zuständigen Behörde" erforderlich. Diese Bewilligung ist zweifellos auch erforderlich, wenn die Leiche in ein Krematorium gebracht wird. Denn solange die Feuerbestattung nicht ausdrücklich geregelt und damit auch das Krematorium, bezw. die Urnenhalle als „ordnungsmäßiger" Bestattungsort anerkannt ist, kann das Krematorium auch nicht als solcher erscheinen. Es fragt sich nun, ob nicht bei Erteilung einer solchen Bewilligung all die Bedingungen auferlegt werden können, die zur Wahrung der bei der Feuerbestattung in Betracht kommenden strafrechtlichen und gesundheitlichen Rücksichten erforderlich sind, ob nicht so die Feuerbestattung wenigstens indirekt geregelt werden könnte. Dies ist zu verneinen. Denn die Ermächtigung des Art. 61 Ziff. 1 erstreckt sich bloß auf die Ueberführung selbst, nicht auch auf den Zweck der Ueberführung[1]). Die Feuerbestattung ist aber als Zweck der Ueberführung von der Ueberführung als solcher scharf zu trennen. Die Behörden können daher bei Erteilung der Bewilligung alle, aber auch bloß die Bedingungungen auferlegen, die zur Wahrung der bei der Ueberführung in Betracht kommenden Rücksichten erforderlich sind. Eine

[1]) Vgl. Weyr, „Zur Frage der Zulässigkeit der L.-V. nach österreichischem positiven Recht" in „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" 41. Jahrg. Wien 1908 Nr. 36 S. 147 ff. „Wenn der Staat für den Leichentransport grundsätzlich eine amtliche Bewilligung vorschreibt, so wird mit dieser Bewilligung nicht etwa gestattet, daß die Leiche an irgend einem bestimmten Ort bestattet wird, sondern sie betrifft lediglich den Transport als solchen."

weitergehende Ermächtigung insbesondere dahin, daß die Erteilung der Bewilligung von den Bedingungen abhängig gemacht werde, die zur Wahrung der bei der Feuerbestattung in Betracht kommenden Rücksichten erforderlich sind, entspricht weder dem Wortlaut noch dem Geist des Gesetzes. Man kann daher nicht sagen, daß auf Grund des Art. 61 Ziff. 1 die zuständigen Behörden befugt sein sollen, die Feuerbestattung unter gewissen Bedingungen zuzulassen.

5. Seit mehreren Jahren wurde nun bereits wiederholt in der Feuerbestattungsliteratur die Frage aufgeworfen, ob nicht etwa die Gemeinden auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechtes befugt seien, die fakultative Feuerbestattung einzuführen. Für unsere bayerischen Verhältnissen begründete man die Bejahung dieser Frage mit dem Hinweis auf die Artikel 38, 40 und 84 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 und argumentierte also: Nach Art. 38 Abs. 1 „gehört zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Begräbnisplätze." Darnach sollen die Gemeinden zwar nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt sein, Krematorien mit Urnenhainen als Ersatz für die Begräbnisplätze zu errichten. Die Feststellung der Gebühren für eine Feuerbestattung, also für die Benützung eines gemeindlichen Krematoriums, finde in Art. 40 ihre Berechtigung; denn Art. 40 bestimmt in Abs. 1: „Die Gemeinden sind zur Erhebung von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt." Art. 84 endlich ermächtigt den Magistrat „unter Vorbehalt der den Gemeindebevollmächtigten zukommenden Befugnisse die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten und innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen zu erlassen." Solche statutarische Bestimmungen = „Krematoriumsordnungen" sollten ähnlich wie die Friedhofsordnungen nach Musterordnungen, die vom Ministerium ausgearbeitet wären, erlassen werden. In ihnen könnte die Beibringung der erforderlichen ärztlichen Zeugnisse verlangt und so dem Mißbrauch der Einrichtung zu verbrecherischen Zwecken vorgebeugt werden. Ebenso wäre der Nachweis, daß der Verstorbene in testierfähigem Zustand die Verbrennung seiner Leiche angeordnet habe, zu fordern u. s. w. Nichtberücksichtigung dieser Vorschriften sollte den Ausschluß der Leiche von der Feuerbestattung zur Folge haben. Die Bediensteten des Krematoriums aber seien als Beamte der Gemeinden der Straf- und Disziplinargewalt der Gemeinden unterstellt; sie könnten sonach für eine etwaige Pflichtverletzung auch ohne staatliche Strafandrohung geahndet werden.

So verfänglich nun diese Argumentation auf den ersten Blick auch sein mag, sie kann doch bei genauer Prüfung nicht stand halten. Schon Zweckmäßigkeitserwägungen dürften gegen eine Regelung des Feuerbestattungswesens durch Ortsstatut sprechen; denn es dürfte immerhin fraglich erscheinen, ob die Androhung und der Vollzug gemeindlicher Ordnungsstrafen den beim Bestattungswesen in so hohem Maße beteiligten Interessen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung gerecht werden könnte.

Noch mehr aber sprechen rechtliche Erwägungen gegen eine Regelung des Feuerbestattungswesens durch gemeindliche Satzungen. Man vergesse nicht: bei Inbetriebnahme eines Krematoriums handelt es sich in Bayern um die Einführung der Feuerbestattung selbst, also um die Einführung einer neuen, besonderen Art der Bestattung. Wer demnach diese neue Bestattungsart einführt, nimmt auch eine Aenderung in unserem bisherigen Bestattungswesen selbst vor. Obige Frage: Sind die Gemeinden auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts befugt, die Feuerbestattung einzuführen? ist sonach identisch mit der Frage: Sind die Gemeinden auf Grund ihres Selbstverwaltungsrechts befugt, das Bestattungswesen selbst zu ändern? Letztere Frage aussprechen, heißt sie verneinen. Das Bestattungswesen als solches ist ein hervorragend wichtiger Zweig des öffentlichen Rechts, bei dem nicht bloß finanzielle, gewerbliche, wirtschaftliche, sondern ganz besonders auch sanitäre und religiöse Rücksichten in Betracht kommen, bei dem, um mit dem Reichstagsabgeordneten Lenzmann zu sprechen: „fast alle Lebensbeziehungen interessiert sind." Es kann daher schon aus diesen allgemeinen Erwägungen heraus unmöglich einer Gemeinde überlassen werden, auf eigene Macht eine so tiefgreifende Aenderung im Bestattungswesen, wie sie die Feuerbestattung bedingen würde, vorzunehmen. Hiezu wäre vielmehr nach unserem bayerischen Staatsrecht einzig und allein das Ministerium des Innern zuständig und zwar schon deswegen, weil es sich beim Begräbniswesen um einen Gegenstand der Medizinalpolizei handelt. Ueber die religiöse Seite des Bestattungswesens und die daraus folgende Bedeutung für unsere Zuständigkeitsfrage vgl. § 5.

Es sprechen aber noch weitere rechtliche Erwägungen gegen die Berechtigung der Gemeinden zur Einführung der Feuerbestattung. Insbesondere können sie nicht auf Grund der Art. 38, 40, 84 der Gemeindeordnung hiezu ermächtigt sein. Wohl könnten sie nach diesen Bestimmungen analog den Friedhofsordnungen „Krematoriumsordnungen" aufstellen, wenn die Feuerbestattung und damit auch der Betrieb von Krematorien bereits irgendwie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen wäre. Daß sich aus der in Art. 38 der Gemeindeordnung ausgesprochenen Pflicht der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der nötigen Begräbnisplätze nicht auch das Recht zur Regelung des Bestattungswesens selbst ergibt, wird man bei Vergleichung verwandter Gebiete leicht einsehen. Nach Art. 1 Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 z. B. „obliegt den politischen Gemeinden die Aufbringung des sachlichen Bedarfs für Errichtung und Unterhalt der öffentlichen Schulen", insbesondere also die Verpflichtung zur Errichtung und zum Unterhalt der Schulhäuser. Zweifellos sind die Gemeinden auf Grund des Art. 84 der Gemeindeordnung auch berechtigt „Schulhausordnungen" zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu erlassen, in diesen Schulhausordnungen Vorschriften über den Verkehr der Schulkinder auf den Gängen, über ihr Verhalten bei Feuersgefahr, über Zeit der Oeffnung und Schließung des Schulhauses u. s. w. zu treffen. Wer aber möchte behaupten, daß die Gemeinden nach eben diesen Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 des Schulbedarfges. mit Art. 84

der Gemeindeordnung zur Regelung des Schulwesens selbst ermächtigt seien? Weiter ist es den Gemeinden durch Art. 18 des Armengesetzes vom $\frac{29.\ \text{April}\ 1869}{30.\ \text{Juni}\ 1899}$ zur Pflicht gemacht: „die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen." Darnach ist es also insbesondere Aufgabe der Gemeinden für die erforderlichen Armen- und Krankenhäuser zu sorgen. Zweifellos können die Gemeinden und zwar wiederum auf Grund des Art. 84 der Gemeindeordnung für diese Anstalten statutarische Bestimmungen (Hausordnungen) erlassen. In diesen werden sie Vorschriften im Interesse des friedlichen Zusammenlebens der Armen, der Ruhe und Ordnung im Krankenhause treffen, dürfen sie gegen Ungehorsame Ordnungsstrafen festsetzen, Besucher, die sich an diese Hausordnung nicht halten, ausschließen, Diener, die ihre Pflicht versäumen, mit Disziplinarstrafen ahnden u. s. w. Niemals aber können die Gemeinden auf Grund dieser Verpflichtung zur Errichtung von Armen- und Krankenhäusern und ihres Rechtes zur Erlassung von statutarischen Bestimmungen hiefür das Armenwesen selbst regeln. Die Fülle der gemeindlichen Aufgaben gäbe noch Gelegenheit zur Anstellung einer Reihe weiterer Vergleiche; indes dürften bereis obige Beispiele hinreichend ersehen lassen, daß die Gemeinden auch auf Grund der Art. 38, 40, 84 der Gemeindeordnung nicht befugt sind, die Feuerbestattung auch nur fakultativ einzuführen.

Nach unseren Ausführungen ist also von den vielen für Bayern denkbaren Wegen nur der der Gesetzgebung oder der Verordnung zulässig. Für Einschlagung dieser Wege sprechen neben den bisher angegebenen Gründen noch andere, die sich aus der rechtlichen Natur des Bestattungswesens als „eines Gegenstandes gemischter Natur" ergeben.

§ 3.

Das Bestattungswesen, ein Gegenstand gemischter Natur.

Die Uebergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente, gleichviel auf welche Weise sie sich auch immer vollzogen hat, ist bei allen zivilisierten Völkern ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gewesen. Es hat dies seinen Grund teils in dem natürlichen Gefühl der Pietät, die uns gebietet, den Menschen auch noch in seinen verblichenen Ueberresten zu ehren, teils in der Liebe, die man selbst dem toten Körper noch entgegenbringt, teils in dem Glauben an ein Fortleben des Verstorbenen nach dem Tode. Die Bestattung der Toten ist also für die Ueberlebenden zunächst eine Pflicht der Humanität und ein Liebesdienst gegen den, der diese letzte Sorge seinem Körper nicht mehr angedeihen lassen kann. Von dem Standpunkt rein menschlicher Betrachtung aus ist ferner das Begräbnis die letzte Ehre, die man dem Verstorbenen erweist, und eine öffentliche Anerkennung seiner Verdienste als Mensch und Bürger.

Von dieser rein menschlichen und bürgerlichen Seite der Bestattung ist die religiöse wesentlich verschieden. Diese letztere ist der Ausdruck des Glaubens an die Fortdauer des Geistes im Jenseits und somit auch der hier auf Erden begründeten religiösen Gemeinschaft. Je lebhafter und bestimmter eine Religion den Glauben an die Unsterb-

lichkeit dem Bewußtsein des Volkes einprägt, desto entschiedener wird die Beerdigungsfeier ein religiöses Gepräge annehmen.

Bei den alten Germanen[1]) wurde der Totenteil, das ist der Anteil des Verstorbenen an seinem Nachlasse, mitbegraben oder mitverbrannt, um den Verstorbenen für das Leben im Jenseits auszurüsten, das als eine Fortsetzung des irdischen Daseins gedacht wurde. Den Toten zu bestatten, war zunächst Pflicht der Sippe, dann auch des Blutbruders. Das Bestattungswesen an sich war jedoch in rechtlicher Hinsicht noch nicht besonders ausgebildet. Eigene Begräbnisplätze gab es zunächst noch nicht. Man bestattete den Toten, wo man sich eben befand. Erst später, als man feste Wohnplätze einnahm, entstanden Familienbegräbnisplätze. Oeffentliche Begräbnisplätze wurden erst allgemein, als die Menschen sich in Städten und Dörfern vereinigten.

Die Kirche erachtete es von jeher als heilige Pflicht, die Leichen ihrer Angehörigen mit Gebet und Segnung zur geweihten Ruhestätte zu begleiten. Amalarius[2]) begründet unter Berufung auf Augustinus die Beteiligung der Kirche an der Bestattung mit dem Satze: „Propterea debeamus exequias celebrare circa mortuorum hominum corpora, quia deus vult ea resuscitare." Die Begräbnisfeier selbst bildet in der katholischen Kirche einen Gottesdienst, dargebracht zum Heile der Abgestorbenen; er gehört wesentlich zu ihrem religiösen Kult. Denn wie die Kirche von der Taufe an ihre Kinder lehrend und stärkend durchs Leben leitet und ihm bei seinem letzten Scheiden aus dieser Welt mit ihren Gnaden und Tröstungen zur Seite steht, so übergibt sie auch die Leichen derselben unter Gebeten und Zeremonien der geweihten Erde, bringt zum Troste der Abgeschiedenen das heilige Opfer dar, betet zu bestimmten Zeiten auf ihren Gräbern und erneut vor Gott fürbittend ihr Gedächtnis, wenn auch ihre Namen längst untergegangen sind in dem bewegten Meer dieser wechselvollen Welt. Die Kirche erachtet die Bestattung selbst als eine rein kirchliche Angelegenheit, welche in der durch Kirchengesetze und Gewohnheit vorgeschriebenen Form zu vollziehen sei. Dabei beansprucht sie auch ein Richteramt über die Handlungen des Verstorbenen, setzt die Bestimmungen fest, nach denen das kirchliche Begräbnis zu versagen ist. Auch verfügt sie beim Bestattungswesen über eine reiche, dem Ernst des Todes entsprechende Liturgie. Daß so das Begräbnis in der Kirche wesentlich ein religiöser Akt werden mußte, läßt sich aus ihren Lehren über Tod, Unsterblichkeit, Auferstehung, sowie aus dem Dogma von der Gemeinschaft der Heiligen erwarten. Die Kirche stellt ihre Dogmen nicht als bloße Theorien zur Betrachtung auf, sondern setzt sie mit dem Leben in die engste Beziehung und sucht ihnen namentlich in der Liturgie einen adäquaten Ausdruck, eine Verkörperung zu geben.

Als die katholische Kirche bei den Germanen Aufnahme fand, war sie auch hier, wie allerorts, bestrebt, die Aufgabe der Bestattung den Angehörigen des Verstorbenen abzunehmen und als kirchliche An-

[1]) Vgl. H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1906 Bd. 1 S. 108.

[2]) De Eccl. off. l. IV c. 41 bei Migne, Patrologia lat. 105, 1238 B.

gelegenheit an sich zu ziehen. Als endlich das Christentum bei unseren Vorfahren herrschende Religion geworden, erwarb es sogar eine Art Bestattungsmonopol. Die Kirche legte die Begräbnisplätze an; so kommt es, daß noch heute die Friedhöfe zumeist im Eigentum der Kirchengemeinde stehen. Während des ganzen Mittelalters blieb sie in der Feststellung von Recht und Kultus des Begräbnisses seitens der weltlichen Gewalt unbehindert. Die Beerdigung wurde als ein ausschließend kirchlicher Vorgang, als alleinige pflichtmäßige Obsorge der Kirchengemeinschaft gegenüber ihren Angehörigen betrachtet. Die Begräbnisplätze wurden schon sehr früh von der Kirche durch eine eigene Weihe als heilige für die Bestattung der Rechtgläubigen bestimmte Orte eingesegnet, ja sogar als Akzessorium der Kirche selbst erachtet. Dieser religiöse Charakter wurde durch die Abtrennung von der Kirche nicht im geringsten geändert. Der isolierte Gottesacker wurde eingeweiht und blieb, wenn auch nicht im buchstäblichen, so doch im juristischen Sinn ein Akzessorium der Kirche, ein heiliger Ort.

Indessen konnte die Kirche nicht verhindern, daß mit der fortschreitenden Ausbreitung des Staatsgedankens, mit der Erstarkung der weltlichen Macht gegenüber der Kirche die Mitwirkung des Staates auch bei der Ordnung des Bestattungswesens immer umfassender wurde. Im Interesse der Gesundheitspolizei vor allem sah sich der Staat veranlaßt, auch seinerseits eine Reihe von Vorschriften über das Bestattungswesen ergehen zu lassen; so konnte es nicht ausbleiben, daß auch gesetzliche Bestimmungen über das aktive Begräbnisrecht ergingen, die zum Teil dem kirchlichen Recht die Geltung beließen, zum Teil es abänderten, aber alles in das liturgische Gebiet Einschlagende der Kirche selbst überließen.

Mit diesem Eingreifen der staatlichen Macht entbrannte naturgemäß immer mehr die Frage nach der rechtlichen Natur des Bestattungswesens, die dann auch je nach dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche verschieden beantwortet wurde. Betrachtete man das Bestattungswesen zur Zeit, als die Kirche auf der Höhe ihrer Machtvollkommenheit stand, als rein kirchliche Angelegenheit, so änderte sich mit dem Zunehmen der weltlichen Macht gegenüber der Kirche die Anschauung dahin, daß das Bestattungswesen ein Gegenstand gemischter Natur sei, und heute fehlt es nicht an Stimmen, die das Begräbniswesen für eine rein weltliche Angelegenheit erklären. Sie gehen davon aus, daß die Bestattung in ihrem Wesen rein naturrechtlich sei, daß das religiöse Moment ein bloßes, sehr akzidentales Anhängsel bilde. Man müsse eben unterscheiden zwischen dem rein weltlichen Akt der Bestattung und dem kirchlichen Akt der Trauerfeier.[1])

Ebenso unzutreffend wie die erste dürfte die letzte Ansicht sein. Das Begräbniswesen als rein kirchliche Angelegenheit anzusehen, ist schon um deswillen unrichtig, weil bei der Bestattung auch Gesundheitsrücksichten in hohem Maße hereinspielen. Gesundheitspolizeiliche Anord-

[1]) Vgl. z. B. H. Ortloff, „Kirchliche und staatliche Bedenken gegen die Leichenverbrennung und Aschenbeisetzung" § 8 in „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht" Bd. 9 Jahrg. 1900 S. 339.

nungen zu treffen, ist aber nicht Sache der Kirche, sondern einzig und allein Aufgabe des Staates.

Denen nun, die das Bestattungswesen als rein weltlichen Gegenstand auffassen, muß man allerdings zugeben, daß das Bestattungsrecht, bzw. die Bestattungspflicht auf Naturgebot beruht, daß die Bestattung durch die ganze Geschichte der Menschheit hindurch bezeugt ist, daß sie eine allgemein menschliche Pflicht voraussetzt und auch vollzogen werden darf und muß, wo die kirchlichen Organe aus irgend einem Grunde diese Pflicht und dieses Recht nicht ausüben. Andererseits aber kann doch nicht geleugnet werden, daß das Bestattungswesen von jeher durch seine religiöse Weihe aufs innigste mit religiösen Anschauungen verbunden war, und der Begräbnisakt auch heute noch von der Religion derart durchdrungen ist, daß er der bürgerlichen Jurisdiktion in weitem Maße entzogen und nur durch die Organe der Kirche berechtigter Weise ausgeübt wird.

Wir glauben uns daher mit gutem Recht der Ansicht anschließen zu können, daß es sich beim Bestattungswesen um einen Gegenstand gemischter Natur handelt, das heißt um einen Gegenstand, der sowohl kirchliche als staatliche Rechtsgebiete berührt. Unsere heutige Bestattung läßt sich nicht in zwei Akte zerreißen, in einen weltlichen und einen kirchlichen, sondern stellt einen einzigen untrennbaren Akt dar, der allerdings zwei Seiten, eine kirchliche und eine religiöse, aufweist und infolgedessen das kirchliche und weltliche Rechtsgebiet berührt. [1])

Anders wäre es, wenn die Bestattung sich ohne jegliche Mitwirkung der Kirche, als rein weltlicher Akt vollziehen würde, wie dies z. B. der Fall ist, wenn ein Konfessionsloser ohne alle kirchliche Feier beerdigt wird. Theoretisch läßt sich die Bestattung als rein weltliche Angelegenheit nur dann denken, wenn sich der Staat ausschließlich oder doch überwiegend aus religionslosen Staatsangehörigen zusammensetzt, und die Bestattung als rein weltliche Angelegenheit ohne jegliche religiöse Zeremonie vorgenommen wird. In einem solchen Falle wäre es dann einzig und allein Sache des Staates, über die Art und Weise der Bestattung zu entscheiden.

Wo dagegen dies nicht der Fall ist, sollten Staat und Kirche bei Regelung des Bestattungswesens nicht einander entgegenarbeiten. Eine kluge Rücksicht auf eine im Volke tief wurzelnde, Jahrtausend alte religiöse Sitte wird vielmehr eine weise Staatsleitung veranlassen, so tief greifende Aenderungen, wie sie die Feuerbestattung mit sich bringen würde, nicht ohne die Kirche, also ganz unabhängig von ihr und ohne jede Rücksicht auf ihre Lehren und Gebräuche, sondern mit ihr,

[1]) Vgl. F. v. Holtzendorff, Enzyklopädie der Rechtswissenschaften Abt. 2 Bd. 1 S. 248. „Die staatliche Aufsicht über das Beerdigungswesen ist in erster Reihe eine durch Hygiene absolut geforderte Maßnahme, weil der Körper des Menschen vom Moment des Todes an im Falle der Nichtbeerdigung eine große Gefahr für das Leben der den Einflüssen dieser mächtigsten aller Zersetzungen Ausgesetzten darstellt. Gleichzeitig mit der Wichtigkeit der sicheren Abwehr dieses schädlichen Einflusses ist jedoch die Bestattung der Leiche ein eminent ethischer Akt, der bei allen zivilisierten Völkern daher auch von religiösen Feierlichkeiten umgeben und unter besonderer Rücksicht auf die herrschende Religionsform ausgeführt wird."

nach Anhörung ihrer Vertretungen zu regeln. Anders ist es, wenn unter Beibehaltung der bisherigen Bestattungsart lediglich die hygienische oder juristische Seite geordnet werden soll. Denn der Staat ordnet dadurch nur die weltliche Seite eines von der Kirche bereits seit Jahrtausenden geübten Brauches.

Staat und Kirche haben also in ganz besonderer Weise für die Bestattung Sorge zu tragen. Will man nun eine Grenze zwischen den Aufgaben des Staates und der Kirche ziehen, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß es der Kirche und zwar ihr allein zukommt, die kirchliche Seite, wie z. B. die Voraussetzungen und Erfordernisse einer kirchlichen Bestattung, die dabei zu beobachtenden Zeremonien, die für den Verstorbenen zu verrichtenden Gebete usw. zu regeln. Mit Recht wirft daher Greith [1]) die Frage auf: „Wie könnte je die Staatsgewalt in diesem religiösen, ihr durchaus exoterischen Gebiete des kirchlichen Kultus rechtmäßiger Weise etwas verfügen, anordnen oder erzwingen wollen, ohne die Verfassung und Ordnung der Kirche in ihren tiefsten Gründen zu verletzen und gegen die garantierte Freiheit der Kirche den ärgsten Zwang auszuüben." Aufgabe der Staatsgewalt aber wird es sein, im Interesse der öffentlichen Gesundheit, Ordnung und Sicherheit Bestimmungen darüber zu treffen, wann die Bestattung zu erfolgen hat, über Anlage, Benützung, Erweiterungen der Bestattungsanstalten, über Umtriebszeiten der Friedhöfe, über Größe und Tiefe der Gräber, über Ausgrabung von Leichen zum Zweck der gerichtlichen Untersuchung, über Aufrechthaltung der Ordnung sowohl auf dem Begräbnisplatz wie bei der Leichenfeier, auch Anordnungen für die Fälle zu erlassen, bei denen die Kirche die kirchliche Bestattung versagt usw. An der Bestattungsart aber sind beide in gleichem Maße interessiert. Diese werden sie daher zweckmäßig auch beide zusammen regeln.

Die Anschauung, daß das Bestattungswesen ein Gegenstand gemischter Natur sei, bildet nicht nur die communis opinio, sondern entspricht auch unserem derzeit in Bayern geltenden Rechte. Nach § 76 lit. f der II. Verfassungsbeilage gehören „alle Gegenstände der Gesundheitspolizei insoweit diese kirchliche Anstalten mitberühren" zu den Gegenständen gemischter Natur. Daß das Bestattungswesen einen der wichtigsten Zweige der Gesundheitspolizei bildet, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Die Gefahren, die die ungenügende Beseitigung der Leichen mit sich bringt, sind allen bekannt. Die weitaus überwiegende Mehrzahl aller Vorschriften über das Bestattungswesen sind aus Gesundheitsrücksichten ergangen. Daraus folgt auch, daß das Bestattungswesen denjenigen Behörden zu unterstellen ist, welche die öffentliche Gesundheit zu wahren haben, also den Verwaltungsbehörden und Gesundheitsämtern. Sämtliche in Bayern anerkannten Kirchengesellschaften haben ihrerseits das Bestattungswesen zu einer eigenen Anstalt ausgebildet und durch ein eigenes Begräbnisrecht geregelt.

Die Hauptbedeutung dieser rechtlichen Natur des Bestattungswesens liegt nun darin, daß in Bayern „von der Kirchengewalt ohne

[1]) C. Greith, Die Begräbnisfrage S. 6.

Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen dürfen", daß „der Staatsgewalt die Befugnis zusteht, nicht nur von allen Anordnungen über diesen Gegenstand Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu verhindern, was dem öffentlichen Wohle nachteilig sein könnte." (§§ 77 und 78 der II. Verfassungsbeilage).

Demnach ist die Kirche bei allen ihren Anordnungen, soweit sie die Bestattung als einen Gegenstand mit einer weltlichen Seite betreffen, an die Mitwirkung, bzw. Aufsicht des Staates gebunden; der Staat selbst dagegen ist in seinen Anordnungen vollkommen frei. Wenn er dabei Bestimmungen trifft, die mit dem Recht der Kirche nicht im Einklange stehen, so bleibt es ja den Gläubigen noch immer überlassen, auch in dieser Beziehung den kirchlichen Vorschriften zu gehorchen oder nicht. Eine obligatorische Anordnung der Feuerbestattung dagegen könnte auch für den Fall eines Notstandes (ansteckende Krankheiten, Pest, Cholera, Krieg) bei uns auch der Staat allein nicht treffen; denn er würde dadurch gegen die seinen Angehörigen garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit verstoßen, nachdem, wie unten des weiteren erörtert werden wird, die in Bayern anerkannten Religionsgesellschaften die Feuerbestattung nicht billigen. Auch bei der Frage nach der Zulassung der fakultativen Feuerbestattung dürfte eine weise Rücksicht auf die im Volke tief wurzelnden religiösen Anschauungen nicht zu den staatlichen Imponderabilien gehören. Der Staat hat ein großes Interesse daran, die religiösen Anschauungen in den weitesten Schichten seiner Bevölkerung tunlichst gewahrt zu sehen; er kann daher dem religiösen Empfinden seiner Bewohner nicht gleichgiltig gegenüberstehen; ein Abweichen von ihnen könnte schweres Aergernis erregen und weite Kreise der Bevölkerung in hohem Maße beunruhigen, besonders bei uns in Bayern, wo die christliche Bevölkerung die weitaus überwiegende Mehrheit bildet, wo die große Masse des Volkes noch mit zäher Treue an dem von den Vätern ererbten Glauben und den von ihnen überkommenen Sitten und Gebräuchen festhält. Es ist daher nichts anderes als ein Gebot der Vernunft, daß sich der Staat bei allen Anordnungen über Gegenstände, die auch kirchliche Anstalten mitberühren, mit den geistlichen Behörden in geeignetes Benehmen setzt. So mag auch am leichtesten späteren Differenzen vorgebeugt werden. Das Bestattungswesen kann nur dann in zweckmäßiger und dem Gemeinwohl förderlichen Weise geregelt werden, wenn Kirche und Staat bei der Ordnung der darauf bezüglichen Angelegenheiten Hand in Hand gehen.[1]) Mit Recht wurde daher von Seiten unseres Staatsministeriums wiederholt auf die ablehnende Stellung der katholischen und protestantischen Kirche hingewiesen (vgl. oben S. 11, 14). Auch Graf Posadowsky wußte

[1]) Vgl. Weyr a. a. O., „Das religiöspolitische Moment des Bestattungswesens darf nicht geleugnet werden. Die Kirche wünscht, ebenso wie sie dem Menschen beim Eintritt ins Leben zur Seite steht, ihn während des Lebens nicht verläßt, auch bei seinem Austritt aus dem Leben die ihr gebührende Rolle zu spielen. Sie nimmt die Einsegnung der Leiche vor und sie wünscht,

diese Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf die Stellung der Kirche wohl zu würdigen, wenn er in der Sitzung des Reichstages vom 25. Januar 1902 sich dahin äußerte:[1]) „Die Form der Beerdigung ist unzweifelhaft auch ein Teil des religiösen Kultus, und Kaiser Franz II. hat seinerzeit die Erfahrung gemacht, was es heißt, entgegen der allgemeinen Volksauffassung auf diesem Gebiete irgendwelche Maßregeln durchzuführen."

Es wird daher unsere weitere Aufgabe sein, noch einen kurzen Blick auf die Stellung der in Bayern bestehenden öffentlichen Religionsgesellschaften zu werfen.

§ 4.

Stellung der katholischen Kirche zur Feuerbestattung.

Bei den ersten Christen war vor, in und außer der Zeit der Katakomben nur die Beerdigung, niemals aber die Leichenverbrennung zugelassen. Die Beerdigung wurde aus dem Judentum mitherübergenommen. Zudem waren die ersten Christen meist arm, sodaß sie die Kosten einer Verbrennung gar nicht aufbringen konnten. Auch waren sie ständiger Verfolgung ausgesetzt. Ihr Leben war buchstäblich vom Tode umfangen. Die Grabstätten der Martyrer bildeten ihre Zufluchts- und -Versammlungsorte. Aus der Gewohnheit, auf den Gräbern der Martyrer Stätten der Gebetes zu errichten, erwuchs die Sitte, die Toten in den Gewölben der Dome beizusetzen. Als dann der Raum innerhalb der Kirche hiezu nicht mehr ausreichte, bettete man sie wenigstens in den Schatten der Kirche. So entstanden die Friedhöfe.

Die katholische Kirche nahm auch bereits in den ersten Tagen ihres Bestehens den Kampf gegen die Leichenverbrennung, die sie als heidnische und verabscheuungswürdige Sitte verwarf, auf. In einem von der Wiener Akademie der Wissenschaften im Jahre 1867 durch Karl Halm neu herausgegebenen Dialog zwischen dem Christen Oktavius und dem Heiden Caecilus läßt der Schriftsteller Minucius Felix den Heiden über die Christen also sprechen:[2]) „Execrantur rogos et damnant ignium selpulturas," und über die Motive hiezu weiter spotten: „als ob nicht jeder Körper, wenn er auch vor den Flammen bewahrt wird, dennoch im Laufe der Jahre sich in Erde auflöste, und es einen Unterschied machte, ob ihn wilde Tiere zerreißen oder das Meer verschlingt oder die Erde ihn deckt oder die Flammen ihn verzehren, da ja doch jedes Grab, wenn es der Leichnam fühlt, für ihn eine Art Strafe

---

daß die sterblichen Ueberreste des Menschen in geweihter Erde ruhen. Diese Wünsche der Kirche muß der Staat respektieren, wenn er nicht mit den religiösen Gefühlen der Mehrzahl der Bevölkerung in Kollision geraten will." Ebenso W Meunier, „Das kirchliche Begräbniswesen" Düsseldorf 1900 S. 2. „Das Begräbniswesen kann nur dann in zweckmäßiger und dem Gemeinwohl förderlichen Weise geregelt werden, wenn Kirche und Staat bei der Ordnung der darauf bezüglichen Angelegenheiten Hand in Hand gehen."

[1]) Vgl. „Die Flamme" 19. Jahrg. S. 3509.

[2]) M. Minucii Felicis Octavius c. 11, 4 ed. C. Halm im Corpus Script. eccles. lat. II, S. 15.

ist, wenn er es aber nicht fühlt, umso heilsamer wirkt, je schneller es ihn aufzehrt." Den Oktavius aber läßt der Schriftsteller (c. 34, 10) erwidern: „Nec ut creditis ullum damnum sepulturae timemus, sed veterem et meliorem consuetudinem humandi frequentamus." Nicht lange nach Minucius Felix bestätigt auch Tertullian in seiner Schrift „De corona militis" [1]) die Beerdigung als einzige Bestattungsart der Christen, wenn er den Kriegsdienst auch deshalb ablehnt, weil der christliche Soldat leicht zur Teilnahme an der Verbrennung eines Kameraden abkommandiert werden könne. Zugleich ergibt sich aus dieser Stelle, daß nicht einmal die Mitwirkung bei einer Leichenverbrennung gestattet war. Um von weiteren Beweisen abzusehen, sei hier nur noch darauf hingewiesen, daß sich in den ausgedehnten Katakomben auch nicht eine einzige Aschenurne vorgefunden hat.

Daß dieser Kampf gegen die Leichenverbrennung von der Kirche auch weiter fortgesetzt wurde, beweist uns mit besonderer Deutlichkeit die Geschichte der Ausbreitung des Christentums unter den heidnischen Germanen, namentlich unter den Sachsen. Vergl. das Capitulare Karls des Großen vom Jahre 785. (Oben S. 2).

In späterer Zeit waren weitere Kämpfe der Kirche gegen die Leichenverbrennung nicht mehr veranlaßt, da sie überall, wo die Kirche sich ausgebreitet hatte, nicht mehr als Bestattungsart vorkam. Wenn von mancher Seite wiederholt die Hexenverbrennung als Beweis dafür angeführt wird, daß die Leichenverbrennung sogar von der Kirche selbst vorgenommen wurde, so entspricht das nicht den Tatsachen. Zunächst darf man nicht vergessen, daß die Verbrennung der Hexen niemals von der Kirche selbst ausgeführt wurde; sodann handelt es sich bei der Hexenverbrennung keineswegs um eine Totenbestattung, sondern um eine ganz besonders verschärfte Todesstrafe.

Der Kampf der Kirche gegen die Leichenverbrennung entbrannte erst wieder in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und führte nunmehr zu einer ganz entschiedenen und klaren Stellungnahme der Kirche. Diese war veranlaßt durch die neue Bewegung, die zu Ausgang der Sechziger Jahre mit aller Macht zu Gunsten der Feuerbestattung einsetzte. Mit seltener Bestimmtheit trug sie gleich vom ersten Augenblick ihres Daseins an den Stempel der Kirchenfeindlichkeit an sich.[2]) Ein Artikel des „Zwanzigsten Jahrhunderts" liefert uns den sprechendsten Beweis hiefür; dort heißt es:[3]) „Am 8. Dezember 1869, dem Tag der Eröffnung des Vatikanischen Konzils, trat in Neapel eine internationale Freimaurerkonferenz zusammen, welche von 700 Vertretern aller Staaten besucht war. Ihr Zweck war in den offiziellen Worten des Präsidenten ausgesprochen: „In Sachen der Religion und Philosophie festhaltend, daß die Idee von einem Gott die Quelle und Stütze jeder Art von Despotismus und Ungerechtigkeit ist, daß die katholische Religion die furchtbarste Personifikation dieser

[1]) c. XI. bei Migne, Patrologia lat. 2, 112 B.

[2]) Vgl. L. Schütz im „Kirchenlexikon" von Wetzer u. Welte 2. Aufl. Bd. 7 S. 1684 ff.

[3]) „Das Zwanzigste Jahrhundert" Jahrg. 1907 S. 46.

Idee bedeutet, daß der Inbegriff der Dogmen die Leugnung der Gesellschaft selbst ist, übernehmen die Freimaurer die Verpflichtung, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel, Gewalt nicht ausgeschlossen, an der schleunigen und gründlichen Beseitigung des Katholizismus zu arbeiten." Als eines der Hauptmittel wurde die Einführung der Feuerbestattung genannt. Claudio Janett sagt in seinen Sociètès secrètes: „Jenen religiösen Kult, der unsere Toten umgibt, will die Loge mit den Wurzeln ausreißen, indem sie gegen die christlichen Friedhöfe ankämpft, die heidnische Sitte der Leichenverbrennung wieder einführt." Diese kirchenfeindliche Bewegung wird uns auch bestätigt durch folgenden in der „Rivista della Massoneria" vom 1. Juni 1871 veröffentlichten Beschluß der Freimaurer: „In der Erwartung, daß die Friedhöfe ausschließlich bürgerlich werden, ohne Unterscheidung des Glaubens und Kultus, nimmt sich die italienische Freimaurerei vor, bei den Munizipien den Gebrauch der Leichenverbrennung anstatt der Beerdigung zu fordern. Deshalb empfiehlt dieselbe allen Freimaurerwerkstätten sowie den einzelnen Brüdern das Studium der verschiedenen Systeme, welche geeignet sind, das Beabsichtigte in Vorsicht, die Hygiene berücksichtigender und wenig kostspieliger Weise zu regeln." „Das Zwanzigste Jahrhundert" führt sodann noch folgenden Ausspruch Luigi Castellazzos, des Sekretärs der Freimaurerei in Rom an: „Die Zivilehe nimmt der Kirche die Familie, die konfessionslose Schule die heranwachsende Generation, die Leichenverbrennung wird ihr noch den letzten Anspruch beim Tode entreißen." Diese Belege mögen genügen zur Charakterisierung jener ersten Bewegung zu Gunsten der Leichenverbrennung.

Inzwischen hatte aber die Feuerbestattung auch unter den getreuen Mitgliedern der Kirche Anhänger gefunden. So konnte es auch kommen, daß in den ersten Zeiten Feuerbestattungen unter Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit vollzogen wurden. Zweifel über die Rechtmäßigkeit einer solchen Mitwirkung konnten jedoch nicht ausbleiben. Es ergingen daher wiederholt Anfragen an die Kurie, die dann eine klare Stellungnahme der Kirche herbeiführten. Bereits im Jahre 1885 hatte der gelehrte Geistliche Giacomo Scurati auf Veranlassung Roms in einem Gutachten die Frage, ob es erlaubt sei, die Toten zu verbrennen, dahin beantwortet:[1] „Die Leichenverbrennung scheint zu verstoßen gegen die Naturgesetze, gegen die geoffenbarte Lehre der Religion und ist jedenfalls Freimaurersache." Dieses Gutachten wurde sodann auch der Entscheidung vom 19. Mai 1886, der ersten Entscheidung der Kirche über die Frage der Feuerbestattung, zu Grunde gelegt. Diese Entscheidung bildet auch heute noch die Hauptquelle des derzeitigen katholischen Kirchenrechts hinsichtlich der Feuerbestattung. Aus diesem Grunde sei sie in ihrem Wortlaut hier wieder gegeben:[2]

„Decretum quoad cadaverum crematione."

„Non pauci sacrorum Antistites cordatique Christifideles animadvertentes, ab hominibus vel dubiae fidei, vel massonicae

[1] Vgl. „Das Zwanzigste Jahrhundert" Jahrg. 1907 S. 47.
[2] Acta Sanctae Sedis. Bd. 19. S. 46.

sectae addictis magno nisu hodie contendi, ut ethnicorum usus de hominum cadaveribus comburendis instauretur, atque in hunc finem speciales etiam societates ab iisdem institui: veriti, ne eorum artibus et cavillationibus fidelium mentes capiantur, et sensim in eis imminuatur existimatio et reverentia erga christianam constantem et solemnibus ritibus ab ecclesia consecratam consuetudinem fidelium corpora humandi: ut aliqua certa norma iisdem fidelibus praesto sit, qua sibi a memoratis insidiis caveant; a suprem. S. Rom. et Univ. Inquisitionis Congregatione declarari postularunt:

1. An licitum sit, nomen dare Societatibus, quibus propositum est promovere usum comburendi hominum cadavera?

2. An licitum sit, mandare, ut sua aliorumve cadavera comburantur?

Eminentissimi ac Reverendissimi Patres Cardinales in rebus fidei Generales Inquisitores supra scriptis dubiis serio ac mature perpensis, praehabitoque D. D. Consultorum voto respondendum censuerunt:

Ad. 1. Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filialibus, incurri poenas contra hanc latas.

Ad. 2. Negative.

Factaque de his Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII relatione Sanctitas Sua resolutiones Eminentissimorum Patrum approbavit et confirmavit et cum locorum Ordinariis communicandas mandavit, ut oportune instruendos curent Christifideles circa detestabilem abusum humana corpora cremandi, utque ab eo gregem sibi concreditum totis viribus deterreant."

Eine weitere Ergänzung fanden dieſe Grundſätze durch folgende Entſcheidung vom 15. Dezember 1886:[1])

„Decretum quoad corporum crematione."

„Eminentissimi ad Reverendissimi D. D. Cardinales Inquisitores Generales decreverunt: Quoties agatur de eis, quorum corpora non propria ipsorum, sed aliena voluntate cremationi subiiciantur, Ecclesiae ritus et suffragia adhiberi posse tum domi, tum in Ecclesia, non autem usque ad cremationis locum, remoto scandalo. Scandalum vero removeri etiam poterit, si notum fiat, cremationem non propria defuncti voluntate electam fuisse. At ubi agatur de iis, qui propria voluntate cremationem elegerunt et in hac voluntate certo et notorie usque ad mortem perseverarunt, attento decreto F. IV. 19. Maii 1886 agendum cum iis iuxta normas Ritualis Romani, Tit. Quibus non licet dare ecclesiasticam sepulturam. In casibus autem particularibus, in quibus dubium vel difficultas oriatur, consulendus erit Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adiunctis id decernet, quod magis expedire in Domino iudicaverit."

Indeſſen konnten dieſe Entſcheidungen noch nicht alle Zweifel ausſchließen. So ſah ſich der Erzbiſchof von Freiburg veranlaßt, das

[1]) Acta Sanctae Sedis 25. S. 63.

heilige Officium um genauere Verhaltungsmaßregeln zu ersuchen. Er legte dem Papste noch folgende Fragen vor:[1])

1. Utrum liceat sacramenta morientium ministrare fidelibus, qui massonicae quidem sectae non adhaerent, nec eius ducti principiis, sed aliis rationibus moti corpora sua post mortem cremanda mandarunt, si hoc mandatum retrectare nolint?

2. Utrum liceat pro fidelibus, quorum corpora non sine ipsorum culpa cremata sunt, missae sacrificium publice offerre vel etiam privatim applicare itemque fundationes ad hunc finem accipere?

3. Utrum liceat cremationi cooperari, sive mandato ac consilio, sive praestita opera, ut medicis, officialibus, operariis in crematorio inservientibus? et utrum hoc liceat saltem, si fiat in quadam necessitate aut ad evitandum magnum damnum?

4. Utrum liceat taliter cooperantibus ministrare sacramenta, si ab hac cooperatione desistere nolunt, aut desistere non posse affirmant?"

Am 27. Juli 1892 erging hierauf nachstehende Entscheidung des heiligen Officiums, die vom Papst am 28. Juli in allen Teilen bestätigt wurde:

„In Congregatione Generali S. Rom. et Univ. Inquisitionis, propositis suprascriptis dubiis, praehibitoque Reverendissimorum D. D. Consultorum voto Eminentissimi ac Reverendissimi Domini Cardinales in rebus fidei et morum mandarunt:

Ad. 1. Si moniti renuant: negative. Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi.

Ad. 2. Circa Puplicam S. Missae applicationem: Negative, circa privatam: Affirmative.

Ad. 3. Nunquam licere formaliter cooperari mandato vel consilio. Tolerari autem aliquando posse materialem cooperationem, dummodo 1) crematio non habeatur pro signo protestativo massonicae sectae, 2) non aliquid in ipsa contineatur, quod per se, directe atque unice exprimat reprobationem catholicae doctrinae et approbationem sectae, 3) neque constet officiales et operarios catholicos ad opus adigi vel vocari in contemptum catholicae religionis. Ceterum quamvis in hisce casibus relinquendi sint in bona fide, semper tamen monendi sunt, ne cremationi cooperari intendant.

Ad. 4. Provisum in praeccedenti. Et detur decretum Feriee IV. 15. Decembris 1886. Quod quidem decretum ita se habet: Quoties agatur de eis, quorum corpora non propria ipsorum, sed aliena voluntate cremationi subiiciantur. Ecclesiae ritus et suffragia adhiberi posse tum domi tum in Ecclesia non autem usque ad cremationis locum, remoto scandalo. Scandalum vero removeri etiam poterit, si notum fiat, cremationem non propria defuncti

[1]) Vgl. L. Ruland, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Regensburg 1901 S. 299.

voluntate electam fuisse. Ad ubi agatur de iis, qui propria voluntate cremationem elegerunt et in hac voluntate certo ac notorie usque ad mortem perseveraverunt, attento decreto Feriae IV. 19. Maii 1886 agendum cum iis iuxta normas Ritualis Romani Tit. Quibus non licet dare eclesiasticam sepulturam. In casibus autem particularibus, in quibus dubium vel difficultas oriatur, consulendus erit Ordinarius, qui accurate perpensis omnibus adiunctis id decernet, quod magis in Domino expedire judicaverit."

Diese Entscheidungen haben für alle Katholiken der ganzen Welt bindende Kraft. Sie sollen also nicht bloß Direktiven geben, nach denen sich die einzelnen Kirchenprovinzen richten sollen, sondern sie schaffen selbst Recht und zwar zwingendes Recht für Alle. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich sonach in Verbindung mit den allgemeinen Lehren der katholischen Kirche folgendes als katholisches Recht bezüglich der Feuerbestattung:

1. Die Leichenverbrennung ist an und für sich keine Sünde gegen das göttliche Gesetz. Denn eine solche ist nur das, aber auch all das, was im Dekalog als Sünde verboten ist. Darunter ist aber die Leichenverbrennung nicht zu rechnen. Wohl aber muß sie als Ungehorsam gegen die Kirche erachtet werden, und es gilt hier das Wort des Apostels: „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder" (Math. 18, 17).

2. Die Leichenverbrennung verstößt auch in keiner Weise gegen das Dogma der Kirche. Sie steht insbesondere nicht in Widerspruch mit der Lehre der Unsterblichkeit der Seele und der dereinstigen Auferstehung des Fleisches; sie läßt sich vielmehr mit dieser Lehre wohl vereinbaren. Nach der Lehre der Kirche trennt sich beim Tode des Menschen die Seele vom Leibe und kehrt erst mit dessen Auferstehung zu ihm zurück. Was in der Zwischenzeit mit dem Leichnam geschieht, kann auf das Heil der Seele oder auf die künftige Auferstehung des Fleisches keinen Einfluß haben. Nun ist aber die Auferstehung des Leichnams durch bloße Naturkräfte nicht möglich, sie kann nur durch ein Wunder, nur durch Gottes Allmacht bewirkt werden. Für Gottes Allmacht ist es aber einerlei, ob der Leichnam durch allmähliche Auflösung langsam in Staub zerfällt, oder ob er von den wilden Tieren aufgefressen oder durch schnell verzehrendes Feuer in Asche verwandelt wird. Dies war von jeher Lehre der katholischen Kirche. Bereits Octavius bestätigt uns dies, wenn er sagt:[1] „Corpus omne sive arescit in pulverem sive in umorem solvitur vel in cinerem comprimitur vel in nidorem tenuatur, subducitur nobis, sed Deo elementorum custodi reservatur."

Mit einer einzigen Ausnahme ist dies von sämtlichen katholischen Schriftstellern anerkannt. Freybe allein nimmt einen Beerdigungszwang an und sieht hierin ein kirchliches Dogma. Er betrachtet die in Genesis 3, 19 enthaltenen Worte: „Du bist Staub und sollst zum Staub werden" als ein lex veri rectique,[2] als ein Dogma von eminenter

[1] A. a. O. c. 34, 10.

[2] A. Freybe, Erdbestattung und Leichenverbrennung, Halle 1908 S. 54 ff.

Bedeutung, als ein göttliches Dekretum, als ein sic volo, sic jubeo, das keiner besonderen Bestätigung durch Konzilbeschlüsse bedürfte, das aber durch seine Wiederholung bei jedem kirchlichen Begräbnis stets neu bestätigt wird." Dogmen aber sind nach ihm sowohl solche Sätze, welche auf das objektive Dasein, auf Gott und Welt sich beziehen, als auch solche, „welche ethische Prinzipien enthalten", „nicht bloß festgestellte Glaubenswahrheiten sondern sittliche Gebote und Verbote." „Ein Dogma ist also die für eine christliche Gemeinschaft feststehende, aus der göttlichen Offenbarung sich ergebende, in anerkannter Geltung stehende Lehre, kurz der geschichtlich gewordene Ausdruck des Kirchenglaubens." Damit setzt sich aber Freybe in schroffen Gegensatz zur Lehre der Kirche vom Dogma. Die katholische Kirche versteht unter einem Dogma „eine solche Lehre, welche von der Kirche ausdrücklich als Offenbarungslehre geltend gemacht wird. Zu einem Dogma gehören also zwei Momente: 1. Die göttliche Offenbarung, 2. Die Propositio ecclesiae." [1]) „Den Ausdruck Dogma im strengen und eigentlichen Sinn gebraucht man nur für die von Gott geoffenbarten und von der Kirche zu glauben gebotenen religiösen Wahrheiten." [2]) „Alles und nur dasjenige wird Dogma genannt, was Gegenstand der fides divina et catholica ist." [3]) Vgl. auch Vaticanum (Const. de fide 3): „Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto et tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemni judicio sive ordinario et universali magisterio tanquam divinitus revelata proponuntur." Mag man auch die Richtigkeit der Ansicht Freybes hinsichtlich der göttlichen Offenbarung zugeben, so kann man doch auch nicht verkennen, daß das zweite Erfordernis eines Dogmas: die propositio ecclesiae, in unserem Fall nicht gegeben ist. Von einem Beerdigungsdogma kann also nicht die Rede sein.

3. Die Leichenverbrennung steht auch nicht in Widerspruch mit einem Gebote oder Verbote der Bibel. Zwar spricht diese fast durchwegs von der Beerdigung der Toten und kennt die Verbrennung der Leiche nur als Strafe. Allein ein direktes Beerdigungsgebot läßt sich daraus nicht entnehmen. Ein solches müßte ausdrücklich ausgesprochen sein. Auch die Worte „Von der Erde bist du genommen und zur Erde sollst du werden" können nicht als Gebot der Beerdigung oder als Verbot der Leichenverbrennung angesehen werden. Denn auch die Asche, die bei einer Verbrennung der Leiche verbleibt, ist nichts anderes als jener Staub, in den der Leichnam bei allmählicher Verwesung in der Erde zerfällt. Bei der Leichenverbrennung vollzieht sich chemisch derselbe Prozeß nur in ungleich rascherer Form.

4. Gleichwohl aber ist die Leichenverbrennung in der katholischen Kirche verboten.

[1]) L. Atzberger, Grundzüge der katholischen Dogmatik, München 1907 S. 24.

[2]) Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. Freiburg i. B. 1884 3. Bd. S. 1881.

[3]) Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon, 2. Aufl. Freiburg i. B. 1884 3. Bd. S. 1882.

Die Gründe hiefür sind folgende:

Die Kirche betrachtet die Leichenverbrennung, wie aus dem Dekret vom 19. Mai 1886 deutlich hervorgeht als heidnischen Brauch (ethnicorum usus). Sie hat auch schon von jeher die Leichenverbrennung als heidnische Sitte bekämpft und verwirft sie als solche auch heute noch. Sie will festhalten an ihrer fast zweitausendjährigen Sitte der Beerdigung. Sie erfüllt dabei auch nicht mehr als ein Gebot der Klugheit. Denn die Sitte ist eine Großmacht im Volke, und wer eine mit dem Glaubensleben des Volkes aufs innigste zusammenhängende Sitte antastet, der tastet damit auch dieses selbst an. Dazu handelt es sich hier um eine Sitte von ganz hervorragender Bedeutung. Man kann die Beerdigung der Toten als „eine aus der Uroffenbarung in das Leben der Völker getragene, von der ganzen heiligen Schrift bezeugte, von und an Christus selbst geheiligte und durch die Tausendjährige Geschichte bestätigte Sitte erachten, deren Bedeutung über alle zumeist nur dem Volksleben entstammenden Sitten hinaus geht." [1]) Von einer so tief im Herzen aller Gläubigen wurzelnden Sitte kann die Kirche nur aus den zwingendsten Gründen abweichen, sie kann es nur tun, wenn gewisse Notstände (ansteckende Krankheiten, Kriegsfälle usw.) dies gebieterisch erheischen. Denn „man ändert einen tief in das gesellschaftliche und Familienleben eindringenden Brauch, der sich in der Meinung des Volkes und seinen Sitten seit mehr als zweitausend Jahren erhalten und ausgebildet hat, der in der ganzen zivilisierten Welt besteht, nicht durch doktrinelle Vorstellungen, wenn kein wirkliches und dringendes Bedürfnis vorliegt." [2]).

Die Kirche erachtet ferner die Leichenverbrennung als etwas widernatürliches, als einen frevelhaften und gewaltsamen Eingriff in die Reservata Majestatis Dei: „Der Mensch legt selber Hand an, um die Hülle des teuren Toten, der noch wie schlummernd vor unseren Augen ruht, plötzlich und mit äußerster Gewalt im Brandofen zu zerstören." [3]) Auch unser natürliches Empfinden spricht für das Erdgrab. Jakob Grimm gibt dies selbst zu, wenn er sagt: [4]) „Unleugbar sagt es dem nächsten menschlichen Gefühle zu, daß die Leiche unangetastet und sich selbst überlassen bleibe. Deckt sie der Lebende mit Erde oder bürgt er sie tiefer in der Erde Schoß, so geschieht seiner Pflicht Genüge, und es tröstet ihn, daß der geliebte Tote noch unter dem nahen Hügel weile." Auch aus Gründen der Pietät will die Kirche von ihrer bisherigen Bestattungsweise nicht lassen. Zutreffend führt in dieser Richtung Brausewetter aus: [5]) „Mit der Feuerbestattung würden aus dem Leben des Volkes zwei Faktoren schwinden, die für das gemütliche und religiöse Dasein durchaus wesentlich sind: der Trost, den das Grab als sichtbare Wohnungsstätte des Heimgegangenen bürgt, und die Poesie des Fried-

[1]) Freybe, a. a. O. S. 54.
[2]) Wernher, S. 4.
[3]) Freybe, S. 49. Riehl, „Studien eines Volkskindes" 3. Aufl. S. 374.
[4]) J. Grimm, Ueber das Verbrennen der Leichen. Kleinere Schriften II. S. 213.
[5]) A. Brausewetter, „Die Feuerbestattung und die Kirche" in „Westermanns Monatshefte" Jahrg. 1909. Heft 10 Juli 1909.

hofs. Ich gestehe ohne weiteres, daß dies Gründe sind, die nicht mit einigen Vernunftraisonnement zu entkräften sind. Es liegt für viele Menschen etwas unendlich beruhigendes, ja tröstendes und stärkendes darin, an solchem zu sitzen. Es ist für viele, die sonst haltlos traurig wären, der Ort stiller Andacht, geweihter Erinnerung, liebevoller Gedankenzwiesprache mit dem Abgeschiedenen. Und wer wollte leugnen, daß in dem hingebenden und sorgfältigen Schmuck der Gräber besonders an kirchlichen Fest- und familiären Gedenktagen eine Welt gemütvoller, herzlicher und sinniger Poesie liegt."

Endlich sieht die Kirche in der modernen Bewegung zu Gunsten der Leichenverbrennung ein Kind der Freimaurerei. Dies geht schon aus ihrer ersten Entscheidung unzweideutig hervor (ab hominibus massonicae sectae addictis). Die Geschichte der Leichenverbrennung hat sie, wie bereits oben ausgeführt, zu dieser Auffassung veranlaßt. Indes dürfte diese Ansicht der Kirche auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr ganz zutreffen. Die Kirche selbst hat auch bereits in ihrer zweiten Entscheidung indirekt zugestanden, daß nicht alle die zur Leichenverbrennung überführt werden, Mitglieder der Freimaurerloge waren. In der Tat gehören auch heute viele Freunde der Leichenverbrennung der katholischen Kirche an und nicht bei allen, die die Einäscherung ihrer Leiche bestimmen, bildet Haß oder Abneigung gegen die Kirche das Motiv ihres Handelns. Die Beweggründe hiefür sind sehr mannigfaltig: Abscheu vor den Greueln des Verwesungsprozeßes, Furcht vor dem Lebendigbegrabenwerden usw.

5. Das Verbot der Kirche umfaßt:

a) Zunächst die Leichenverbrennung als solche. Jedem Katholiken ist es verboten, eine Leiche selbst zu verbrennen oder dabei mitzuwirken. Jedoch ist nur eine formelle Mitwirkung ausnahmlos verpönt; eine materielle dagegen ist in den durch die Entscheidung vom 19. Mai 1886 ad 3 ausdrücklich normierten Fällen zulässig. Die Gründe hiefür sind nicht schwer zu erraten: Der Arzt, der die Leiche untersucht und die erforderlichen Zeugnisse ausstellt, handelt lediglich im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit; der Notar, der ein Testament aufnimmt, in dem die Verbrennung der Leiche angeordnet wird, waltet lediglich seines Amtes. Im Krematorium Angestellte, Leichenträger, Sänger usw. verrichten ihren Dienst nur des Lohnes wegen; ihnen allen liegt es vollkommen ferne, durch ihre Handlungen eine antikirchliche Bewegung zu unterstützen. Gerade die Personen, welche bei der Leichenverbrennung selbst tätig und im Krematorium gewöhnlich auch auf längere Zeit angestellt sind, verrichten ihre Dienste am allerwenigsten zu dem Zweck und werden wohl niemals dazu angestellt, um die katholische Religion verächtlich zu machen. Auch kann man den Umstand, daß jemand die Verbrennung seiner Leiche verfügt, noch nicht als Zeichen der Zugehörigkeit zum Freimaurerorden ansehen; denn eine Pflicht, seine Leiche verbrennen zu lassen, besteht für die Mitglieder dieses Ordens nicht. Nachdem so die Voraussetzungen des Dekretes vom 19. Mai 1886 Art. 3 wohl in den meisten Fällen erfüllt sein dürften, bilden die Ausnahmefälle, in denen eine materielle Mitwirkung gestattet ist, die überwiegende Mehrheit.

b) Die Beteiligung der Geistlichkeit bei einer Feuerbestattung ist besonders geregelt und grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmsweise ist sie jedoch gestattet, wenn die Person, deren Leiche verbrannt werden soll, diese Verbrennung nicht selbst verfügt hat, wenn die Leiche also auf fremde Anordnung hin verbrannt wird. In diesem Falle können die kirchlichen Gebete am Sterbehause oder in der Kirche verrichtet werden. Auch ist es gestattet, die Leiche auf dem Wege zum Krematorium zu begleiten. Es ist demnach ohne weiteres zulässig, Leichen, die lediglich auf Wunsch ihrer Angehörigen zur Verbrennung überführt werden, das kirchliche Geleite bis zur Bahn zu geben. Was man unter dem Ausdruck „usque ad cremationis locum" zu verstehen hat, kann zweifelhaft sein. Soll damit das Krematorium als Ganzes, also einschließlich der Aussegnungskapelle, oder die Verbrennungskammer als der Teil des Krematoriums, in dem die Verbrennung tatsächlich vollzogen wird, also das Krematorium im engeren Sinn, verstanden sein? Wir möchten uns im allgemeinen letzterer Ansicht anschließen. Es wird dabei hauptsächlich darauf ankommen, ob die Aussegnungskapelle in unmittelbarer Verbindung mit der Verbrennungskammer steht oder nicht. Ist die Kapelle ein für sich bestehender Raum, der durch nichts an den Akt der Verbrennung erinnert, so dürften Bedenken gegen die Begleitung der Leiche bis in die Kapelle und gegen eine dort vorzunehmende Aussegnung nicht bestehen. Denn eine solche Feier in einer zu gottesdienstlichen Zwecken hergerichteten Leichenhalle steht ebensowenig wie eine Feier am Sterbehause in innerem Zusammenhang mit der Leichenverbrennung. Die Kirche hat daher auch keinen Anlaß, dabei ihre Mitwirkung zu versagen. Dagegen darf der Geistliche den Raum, von welchem aus die Leiche den Flammen übergeben wird, nicht betreten, um auf diese Weise den Standpunkt der Kirche zu wahren. Wo also eine unmittelbare Verbindung mit dem Ofen gegeben ist, dürfte eine Begleitung durch den Geistlichen nicht mehr dem Geiste der Kirche entsprechen. Die Kirche kann daher verlangen, daß eine zu einem Krematorium gehörige Leichenhalle so eingerichtet wird, daß sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Einäscherung bestimmten Raume steht.

c) Verboten ist es sodann, die Verbrennung einer Leiche anzuordnen, mag es sich hiebei um die eigene oder eine fremde handeln.

d) Verboten ist es auch, einem Feuerbestattungsverein anzugehören. Denn auch diese Vereine erachtet die Kirche als eine Schöpfung der Freimaurer oder doch von Leuten mit zweifelhaftem Glauben (atque in hunc finem speciales etiam societates ab iisdem [i. e. ab hominibus vel dubiae fidei vel massonicae sectae addictis] institui).

e) Verboten ist es endlich, die Asche eines Verbrannten unter kirchlicher Assistenz beizusetzen.

6. Die Kirche hat auch nicht versäumt, die Beachtung dieser Verbote durch Strafandrohungen einzuschärfen und durch den Strafvollzug die Ungehorsamen zu bestrafen, die Uebrigen aber vor

Zuwiderhandlungen abzuschrecken. Der Rechtsgrund für die Verhängung dieser Strafen ist in dem Satz ausgesprochen: „Nos autem, quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus“.[1])

Die angedrohten Strafen sind: Verweigerung der Sakramente und Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Die erstere trifft den Ungehorsamen allein; die letztere dagegen hat die Eigenart, daß auch die Angehörigen des Verstorbenen, also unter Umständen ganz Unschuldige von ihr betroffen werden. Ist doch die Leichenfeier mehr ein Trost für die Hinterbliebenen als ein Nutzen für die Verstorbenen. Vgl. Augustinus:[2]) „Proinde ista omnia i. e. curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum magis sunt vivorum solatia quam subsidia mortuorum.“ Zudem ist diese Strafe für die Hinterbliebenen gar oftmals eine sehr harte; denn gerade an der Bahre eines teuren Verstorbenen bedarf der Mensch mehr als je des Trostes; in der Tat gibt es nichts wohltuenderes und keinen besseren Balsam in die Wunden, die uns der Tod eines lieben Angehörigen geschlagen, als die trostreichen Worte am Grabe; und ebenso wie ein ehrenvolles Grabgeleite nicht bloß dem Toten, sondern hauptsächlich den überlebenden Angehörigen zur Ehre gereicht, ist es für sie mehr als für den Toten eine Strafe, dieser Ehre verlustig zu gehen. Noch dazu trifft diese Strafe die Hinterbliebenen umso fühlbarer, je mehr sie selbst ernste, strenggläubige Katholiken sind, und je gläubiger ihre Umgebung ist. Gilt doch in manchen Gegenden die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses als die denkbar schwerste Entehrung des Verstorbenen, eine Entehrung, die auch ihre Schatten auf die Ueberlebenden zurückwirft. Zudem ist es auch nicht richtig zu sagen: Der Tote selbst empfinde die Strafe nicht mehr. Denn nach der Lehre der Kirche kommen die Gebete, die für den Verstorbenen nach seinem Tode verrichtet werden, diesem noch zugute. Wird ihm aber das kirchliche Geleite, und damit Gebet und Aussegnung der Kirche verweigert, so geht er dieser Wohltaten verlustig.

Die Sakramente — also nicht bloß Kommunion, sondern die Sterbsakramente überhaupt — dürfen dem nicht gespendet werden, der die Verbrennung seiner Leiche angeordnet und trotz Mahnung diese Anordnung nicht zurückgenommen hat, gleichviel aus welchem Beweggrunde er diese Anordnung getroffen hat. Ob aber eine solche Mahnung erfolgen soll, hat der Priester nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Punkte zu entscheiden. Ein kluger und toleranter Priester wird daher überhaupt nicht darnach fragen, ob der Sterbende seine Verbrennung angeordnet hat, oder die Mahnung unterlassen, wenn er von ihr keinen sicheren Erfolg erwartet. So darf er dann auch die Sakramente spenden.

Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses trifft alle die, die einem Leichenverbrennungsverein angehören oder die Verbrennung ihrer Leiche verfügt haben.

[1]) Corpus Juris Canonici, C. XXIV qu. 2 c. 1.
[2]) „De cura pro mortuis gerenda“ c. 2 bei Migne Patrologia lat. 40, 594.

Straffrei sind alle diejenigen, die ohne ihren Willen verbrannt werden, ebenso auch die Hinterbliebenen, die dem Wunsche des Verstorbenen gemäß seine Leichenverbrennung vornehmen lassen.

Ob und welche Strafe die treffen, die die Leiche eines Angehörigen ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Anordnung verbrennen lassen, ist nicht bestimmt.

Dem Geist der katholischen Kirche und ihrer Lehre von der Gemeinschaft der Lebenden mit den Toten entspricht es, daß für alle, über die obige Kirchenstrafen verhängt wurden, gleichwohl stille Seelenmessen in beliebiger Anzahl dargebracht werden können. Nur soll dabei nicht öffentlich bekannt gemacht werden, daß die Messe für die betreffende Person gelesen wird.

6. Dieser derzeitige Rechtszustand in der katholischen Kirche entspricht auch ganz und gar dem Denken und Fühlen der weitaus überwiegenden Mehrheit der heutigen gläubigen Katholiken. Viele Katholiken, die sich zurzeit verbrennen lassen, sind der Kirche mehr oder weniger entfremdet. Wer die große Masse in der katholischen Kirche überblickt, wird finden, daß nur ganz selten ein ernstliches Verlangen nach der Feuerbestattung besteht. Im Gegenteil, zumeist macht sich sogar große Abneigung gegen diese moderne Strömung geltend. Die Kirche hat daher zurzeit auch noch keinen Anlaß, ihren bisherigen Standpunkt zu verlassen und so tiefgehende Aenderungen zu treffen, wie sie die Leichenverbrennung bedingen würde.

Auch für die nächste Zeit dürfte eine Aenderung nicht zu erwarten sein. Sehr wenig glaubhaft klingen daher die in den letzten Monaten von verschiedenen Tageszeitungen gebrachten Nachrichten, wonach zurzeit in Rom ein Gesetz über Zulassung der Feuerbestattung in Vorbereitung sein soll.[1])

All die gläubigen Katholiken aber, die aus wirtschaftlichen, hygienischen, ästhetischen oder anderen neutralen Gründen ernstlich die Feuerbestattung erstreben, könnten vielleicht durch gemeinsame Vorstellung unter ausdrücklicher Betonung ihres katholischen Standpunktes ihr Ziel erreichen, keineswegs aber durch Proteste und scharfe, oftmals unbegründete Kritiken.[2])

§ 5.

Stellung der evangelischen Kirchen Bayerns zur Feuerbestattung.

Es liegt in der Geschichte der Feuerbestattung selbst begründet, daß die evangelischen Kirchen Bayerns gleich der katholischen erst in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ihre Stellung zur Feuerbestattung genau präzisierten. Auch in der protestantischen Kirche war die Leichenverbrennungsfrage bis dahin noch nicht brennend geworden; denn dort kannte man bis dahin ebenso nur die Beerdigung als Bestattungsart.

[1]) Vgl. „Die Flamme" Jahrg. 1910 S. 6386.

[2]) Vgl. auch J. Sägmüller, Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 513. — Fr. Walter, vgl. darüber „Phönix" Jahrg. 1909 S. 10.

Anders wurde es, als die Feuerbestattung auch unter den Protestanten Bayerns Anhänger gewann. Der erste Versuch der evangelischen Kirchen Bayerns die Leichenverbrennung zu regeln, datiert aus dem Jahre 1884. Das bayerische Oberkonsistorium[1]) stellte damals die Aussegnung einer zur Verbrennung gelangenden Leiche in das seelsorgerische Ermessen der Geistlichkeit, vorausgesetzt, daß der Tote weder ein positiver Verächter der Kirche gewesen ist, noch aus Opposition gegen die Kirche sich die Verbrennung erbeten hat. Die Aussegnung der Leiche sollte nicht erzwungen werden können; die Einsegnung der Asche sollte unzulässig sein. Es war dies eine ziemlich kasuistische Unterscheidung, durch die hinreichend Gelegenheit zur verschiedenartigsten Behandlung dieser Frage seitens der Geistlichkeit gegeben war. Ein wesentlicher Vorzug dieser Bestimmung des Oberkonsistoriums bestand darin, daß sie die Möglichkeit gewährte, die Motive, die den Verstorbenen veranlaßt hatten die Verbrennung seiner Leiche anzuordnen, zu berücksichtigen. Geschah dies z. B. lediglich aus sanitären, ästhetischen oder sonstigen, nicht kirchenfeindlichen Beweggründen, so brauchte deswegen die kirchliche Aussegnung noch keineswegs von vornherein versagt werden. Sollte durch die Bestimmung „Die Aussegnung kann nicht erzwungen werden" jeder Druck auf die Geistlichkeit ausgeschlossen werden, so konnte sie doch bei den Freunden der Leichenverbrennung wenig Anklang finden. Denn dadurch war jedes Mittel benommen, gegen eine ablehnende Verfügung des Geistlichen einzuschreiten.

Klarer wurde die Stellung der evangelischen Kirche durch folgende Beschlüsse der Eisenacher Konferenz vom 14. Juni 1898 zum Ausdruck gebracht:[2])

1.) Die Feuerbestattung ist, obschon sie keinem Gebote Gottes und keinem Artikel des christlichen Glaubens an sich widerspricht und auch in den Bekenntnissen der evangelischen Kirchen nirgends verworfen wird, doch der an die Heilige Schrift sich anschließenden, in der christlichen Kirche allgemein bestehenden uralten Sitte und den dieser entsprechenden Ordnungen zuwider.

2.) Die evangelische Kirche hat gegenüber der auf die Einführung der Feuerbestattung gerichteten als Einzelbestrebung zu charakterisierenden Bewegung für die Bewahrung der im christlichen Volks- und Gemeindebewußtsein festgegründeten Sitte des Begräbnisses einzutreten.

3. Dementsprechend ist dem Geistlichen die amtliche Beteiligung bei einer Feuerbestattung und allen mit dieser zusammenhängenden Feierlichkeiten nicht zu gestatten. Hiebei bleibt die Pflicht des Geistlichen bestehen, im engeren Kreise der Leidtragenden den Trost des göttlichen Wortes darzubieten.

4. Feierliche Beisetzung von Urnen mit den Überresten der durch Feuer bestatteten Leichen ist auf kirchlichen Begräbnisstätten als deren Bestimmung widersprechend nicht zulässig.

---

[1]) Vgl. G. Haßl, Gottesacker oder Leichenofen? Augsburg 1898 S. 93.

[2]) „Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland." Jahrg. 1898. S. 381 ff.

Wenn auch die Beschlüsse dieser Konferenz nicht wie die oben erwähnten Entscheidungen der katholischen Kirche allgemein verbindliche Kraft besitzen, so stellen sie doch Leitsätze auf, nach denen sich die einzelnen Landeskirchen des Reiches richten sollen.

Verschiedene Landeskirchen haben indes diesen Standpunkt der Eisenacher Konferenz verlassen. Bereits auf der Konferenz selbst erhoben sich mehrere Stimmen zu Gunsten der Leichenverbrennung, allen voran Bahnsen, der seine Ansicht in einer wenige Monate nach der Konferenz erschienen Schrift: „Die Stellung der evangelischen Kirche zur Feuerbestattung" der Öffentlichkeit übergab. Auch von der protestantischen Literatur wurden die Beschlüsse aufs heftigste bekämpft, so z. B. von Professor Dr. Drews-Jena, Braast, [1]) L. Neuberg [2]) und andere.

Die protestantischen Kirchen Bayerns stehen jedoch im allgemeinen nach wie vor auf dem Boden der Eisenacher Konferenz, wie dies folgender Beschluß der vereinigten Generalsynode zu Ansbach vom Jahre 1909 beweist: [3])

„1. Die Generalsynode erteilt ihre Zustimmung, daß bei Überführung Verstorbener vom Leichenhause aus nach auswärts eine kirchliche Feier auf dem Friedhofe auf Wunsch gestattet werde; sie kann die Form der Aussegnung tragen, wenn dies nicht im Trauerhause schon geschehen ist.

2. Die Generalsynode erteilt ferner ihre Zustimmung dazu, daß diese Erlaubnis auch auf die Überführung von Leichen zur Verbrennung erstreckt werde und hebt dabei ausdrücklich hervor, daß es sich um keine Anordnung sondern um eine Erlaubnis handle, von der nicht ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes Gebrauch gemacht werden darf.

3. Gleichwohl bedauert die Generalsynode die Zunahme dieser der kirchlichen Sitte fremden Art der Bestattung, lehnt es aber ab, sich mit der Frage der Beteiligung der Geistlichkeit am Akte der Verbrennung zu befassen, da diese letztere dem in Bayern bestehenden Recht zuwiderläuft und kann auch irgend eine kirchliche Funktion bei der Beisetzung der Urne in Rücksicht auf die weiten Kreise, denen die Leichenverbrennung anstößig ist, nicht billigen."

Schon früher, im Jahre 1899, hatte der Prinzregent als summus episcopus den Beschluß der Generalsynode des Konsistorialbezirkes Speyer über die Mitwirkung der Geistlichen bei der Feuerbestattung genehmigt, der also lautet: [4]) „Wird bei beabsichtigter Feuerbestattung die Abhaltung einer einfachen Trauerfeier nachgesucht, so berechtigt die Wahl dieser Bestattungsart für sich allein die Geistlichkeit noch nicht, die amtliche Mitwirkung abzunehmen."

Aus diesen Beschlüssen ergibt sich kurz folgendes: Die protestantischen Landeskirchen Bayerns stehen der Feuerbestattung nicht sonderlich freundlich gegenüber. Ein ausdrückliches und direktes Verbot der Leichenverbrennung wie die katholische Kirche haben sie jedoch nicht aufgestellt. Die Feuer-

[1]) Vgl. Ortloff, a. a. O. § 5.
[2]) Vgl. „Preußische Jahrbücher" Bd. 101. Heft 2.
[3]) „Verhandlungen der vereinigten Generalsynode zu Ansbach im Jahre 1909" S. 551.
[4]) „Phönix" Jahrg. 1899 S. 194.

bestattung ist bei Ihnen zurzeit nur geduldet. Sie wollen sie auch in keiner Weise begünstigen und vermeiden auch jeden Anschein einer solchen Begünstigung. Ausgehend von der Überzeugung, daß die Mitwirkung des Geistlichen bei der Überführung einer Leiche zur Verbrennung bei jedem Unbefangenen den Eindruck erwecken muß, als soll dadurch die Leichenverbrennung von der Kirche begünstigt oder doch als vollberechtigt neben die Erdbestattung gestellt werden, hebt die Generalsynode zu Ansbach ausdrücklich hervor, daß es sich bei einer solchen kirchlichen Feier nur um eine Erlaubnis, nicht um eine Anordnung handle. Eine Beteiligung des Geistlichen ist nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes zulässig.

Während es in der katholischen Kirche nicht bloß dem Geistlichen, sondern überhaupt jedem Laien grundsätzlich verboten ist, bei der Verbrennung selbst mitzuwirken, lassen die evangelischen Kirchen die Beteiligung der Geistlichkeit am Akte der Verbrennung vorläufig ungeregelt. Eine Beteiligung der Laien muß aber mangels eines ausdrücklichen Verbotes oder eine sonstige ablehnende Aeußerung als zulässig erscheinen.

Die Beteiligung der Kirche bei einer Aschenbeisetzung ist ausdrücklich abgelehnt.

Abweichend von den Beschlüssen der Eisenacher Konferenz, wonach eine amtliche Beteiligung bei allen mit der Feuerbestattung zusammenhängenden Feierlichkeiten nicht gestattet ist und nur im engeren Kreise der Leidtragenden der Trost des göttlichen Wortes gespendet werden soll, lassen die evangelischen Kirchen Bayerns auch auf dem Friedhofe eine kirchliche Feier zu.

Im übrigen deckt sich der Standpunkt der protestantischen Kirchen Bayerns mit dem der katholischen. Auch nach ihnen ist die Leichenverbrennung keine Sünde, widerspricht keinem Gebote Gottes und verstößt auch gegen kein Dogma.[1]) Gleichwohl wird sie auch von ihnen nicht begünstigt und zwar hauptsächlich deswegen, weil sie „der an die heilige Schrift sich anschließenden, in der christlichen Kirche allgemein bestehenden uralten Sitte und den dieser entsprechenden Ordnungen zuwiderläuft." Es kann daher in dieser Richtung auf das unter § 4 zu Nr. 4 (S. 96—98) verwiesen werden.

Zu einer Aenderung des bisherigen Standpunktes haben auch die protestantischen Kirchen Bayerns ebensowenig Veranlassung wie die katholische; denn auch unter den gläubigen Protestanten Bayerns ist die Zahl derer, deren Leichen zur Feuerbestattung überführt werden, noch ziemlich gering. „Die Landeskirchen sollen aber," um mit Frhr. v. Pechmann zu reden, „auf das Volk im Ganzen Rücksicht nehmen, auf die, welche den Dienst der Kirche begehren." Eine Aenderung dürfte bei ihnen umsoweniger zu erwarten sein, als die Beschlüsse der Generalsynode erst aus dem Jahre 1909 stammen, also aus einer Zeit, in der die Feuerbestattung auch in Bayern bereits einen ungeahnten Aufschwung genommen hatte.

[1]) Vgl. insbes. Bahnsen S. 34, dann die Ausführungen auf „der vereinigten Generalsynode zu Ansbach im Jahre 1909" (a. a. O. S. 267 ff.) von: Dekan Gruber, Dekan Künzel, Kirchenrat Reich, Frhr. v. Pechmann.

Nachtrag.

Auf die Entscheidung des K. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember v. J.[1]) hat nunmehr die Stadt Nürnberg den Bau eines Krematoriums in Angriff genommen. Seine Vollendung ist bis Ende November zu erwarten. Zweifellos wird dann auch alsbald mit der Einäscherung von Leichen nach Maßgabe gemeindlicher Vorschriften begonnen. Zwei Fragen werden damit sofort brennend:

1. Ist zur Inbetriebnahme des Krematoriums eine Genehmigung erforderlich?
2. Kann der Betrieb eines Krematoriums eingestellt werden?

Für die Beantwortung der ersten Frage dürften sich besondere Schwierigkeiten nicht ergeben. Als solche Genehmigung könnte nur die gewerbepolizeiliche Genehmigung auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung in Betracht kommen. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Staatsministers v. Brettreich[2]) und des Generalstaatsanwalts v. Keller[3]), sowie mit der in der Literatur, insbesondere von Landmann[4]) vertretenen Ansicht ist die Anwendbarkeit des § 16 der Gewerbeordnung auf eine Leichenverbrennungsanstalt zu verneinen.

Für die Beantwortung der zweiten Frage könnte zunächst Art. 17 des Polizeistrafgesetzbuches in Betracht kommen. Darnach „ist die Schließung von Anstalten nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen statthaft und tritt nur dann ein, wenn der Richter ausdrücklich darauf erkannt hat". Erste Voraussetzung für die Schließung des

---

[1]) Vgl. oben S. 30 ff.

[2]) Vgl. oben S. 20.

[3]) Vgl. oben S. 24.

[4]) R. v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 6. Aufl. 1911 Bd. 1 S. 156: „Aus der Fassung und der Begründung der §§ 16 ff. im Zusammenhang mit § 1 GewO. ergibt sich, daß die GewO. in der Materie der genehmigungspflichtigen Anlagen einheitliches Recht für ihr Geltungsgebiet schaffen wollte, und daß also eine analoge Anwendung der §§ 16 ff. auf andere als die im § 16 genannten Anlagen unzulässig ist." und S. 164: „Das Verzeichnis des § 16 Abs. 2 ist kein exemplifikatives, sondern ein erschöpfendes. Wie aus den Motiven zu § 16 hervorgeht, wollte bezüglich der genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen einheitliches Recht für das Geltungsgebiet der GewO. geschaffen werden. In Abs. 3 zu § 16 ist demgemäß auch bezüglich der Ergänzung des Verzeichnisses bestimmt, daß der Bundesrat zwar das Verzeichnis ergänzen kann, daß aber hiezu die Zustimmung des Reichstages erforderlich ist. Es ist daher unzulässig, auf Anlagen, welche nicht in das Verzeichnis des § 16 aufgenommen sind, die Bestimmungen der §§ 17—22 anzuwenden; z. B. auf einen Leichenverbrennungsofen (Krematorium)".

Nürnberger Krematoriums, das sich zweifellos als eine Anstalt i. S. dieses Artikels darstellt, wäre also, daß die Schließung von Krematorien vom Gesetze für statthaft erklärt wäre. Dies trifft aber für Bayern nicht zu. Eine Schließung des Krematoriums auf Grund des Art. 17 des Polizeistrafgesetzbuches ist also nicht möglich.

Art. 20 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmt ferner: „In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Polizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nötig, zur vorläufigen Einschreitung befugt". Nun ist zwar die Feuerbestattung als solche in Bayern nicht strafbar; denn es gilt der Grundsatz: „Nulla poena sine lege" (§ 2 des Reichsstrafgesetzbuches); ein Gesetz aber, das die Feuerbestattung als solche unter Strafe stellt, gibt es in Bayern nicht. Wohl aber könnte eine Bestrafung dann eintreten, wenn die Verbrennung von Leichen unter Außerachtlassung der Vorschriften des § 367 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches, des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches oder des § 60 des Personenstandsgesetzes (z. B. vor Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister) erfolgen würde; denn die genannten Bestimmungen sind nach unseren obigen Ausführungen[1]) auch auf die Feuerbestattung sinngemäß anzuwenden. Ferner wäre eine Bestrafung in analoger Anwendung des § 168 des Reichsstrafgesetzbuches dann möglich, wenn mit der Asche des Verbrannten beschimpfender Unfug verübt würde u. dgl.[2]). Hier würde es sich also überall um Fälle handeln, „die mit Strafe gesetzlich bedroht sind". Die Kreisregierung von Mittelfranken bezw. das Staatsministerium des Innern wären daher von diesem Gesichtspunkt aus zur vorläufigen Einschreitung befugt. Als solche vorläufige Einschreitung könnte auch die Schließung des Krematoriums erachtet werden. Allerdings soll nach Art. 20 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches die vorläufige Einschreitung nur „soweit nötig" erfolgen. Allein damit ist in Anwendung auf unsere Frage nichts anderes gesagt als: es ist dem freien Ermessen der Kreisregierung, bzw. des Staatsministeriums des Innern überlassen, den Betrieb des Krematoriums einzustellen oder nicht.

Nach Art. 102 Abs. 1 des bayerischen Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung endlich sind „die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, durch Aufsicht und Anstalten den Uebertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen". Als solche Uebertretungen der Strafgesetze könnten insbesondere Verstöße gegen § 168 des Reichsstrafgesetzbuches in Frage kommen. Zu den „Anstalten" im Sinne dieses Art. 102 Abs. 1 würde zweifellos auch die Schließung des Krematoriums gehören[3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 49.

[2]) Vgl. oben S. 49 und 57 ff.

[3]) Vgl. W. v. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrheinischen Bayern, 4. Aufl. München 1897 S. 2: „Die (sc. in Art. 102 Abs. 1 AG. zur StPO. ausgesprochene) Präventivaufgabe der Polizei umfaßt das Recht und die Pflicht zur vorläufigen Einschreitung behufs der Verhütung strafbarer Handlungen".

Sonach stünde rechtlich nichts im Wege, daß das Staatsministerium des Innern seine Drohung vom August 1910 [1]) verwirklichen würde. Das Krematorium in Nürnberg könnte also ein gleiches Schicksal ereilen wie das in Hagen i. W.[2]).

---

[1]) Vgl. oben S. 14.

[2]) Vgl. oben S. 59 und „Entscheidungen des K. Preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 52 S. 297. Der Verein für F.-V. in Hagen besitzt seit einer Reihe von Jahren ein Krematorium, dessen Betrieb polizeilich nicht gestattet wurde.